

Archiv für Wohlfahrtspflege 30, Jg.

Berlin-Dahlem

Archivstraße 12/14

Tele: 76 40282



Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

herausgegeben von

Hermann ALTHAUS
Amtsleiter
im Hauptamt für Volkswohlfahrt
der Reichsleitung der NSDAP.

Fritz RUPPERT
Ministerialrat
im
Reichsministerium des Innern

Dr. Ralf ZEITLER
Vizepräsident
des
Deutschen Gemeindetages

Inhalt:

Abhandlungen

Zweifelsfragen aus dem Familienunterhaltsrecht. Von-Hauptreferent Dr. von Schmeling 225
Erhöhung der Bagatellgrenze. Von Oberrechtsrat Dr. Fichtl..... 232

Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit 239
Aus der NSV.

Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden 243
Personenschädenverordnung - Einfluß der Kriegsverhältnisse auf Unterhaltsverträge - Einsatz ausländischer Arbeitskräfte; hier: Kosten der Rückbeförderung bei Erkrankung usw., Krankenhauskosten und Überführungskosten bei Todesfällen - Wohnungsfürsorge in der Gauhauptstadt Posen - Obdach und Unterkunft - Unterkünfte für Asoziale - Gewerbsmäßig betriebene Altersheime

Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder) 247
Umsiedlerkreisfürsorge - Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Einsatz-Familienunterhaltsgesetzes - Arbeitseinsatz der Ehefrauen von Berufssoldaten - Versorgung der Haushaltungen Schwerkriegsbeschädigter mit Hausgehilfinnen - Verordnung zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten - Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten - Unfallversicherung im studentischen Krankenpflegedienst - Schweigepflicht der Hebammen

Umschau 250
Wohnungsbau nach dem Kriege - Arbeitseinsatz im Kriege - Ebestandsdarlehen und Kinderbeihilfen im Kriege - Landesversicherungsanstalt Saarpfalz - Deutsch-italienischer Vertrag über Sozialversicherung - Änderung der Einkommensgrenze bei Anwendung der Ruhensvorschriften des § 62 RVG.

Zeitschriftenbibliographie 251
April bis September 1940

Spruchabteilung: Das Fürsorgerecht 265

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

DZW. | 16. Jg. | Heft 9/10 | S. 225-272 | Dez.1940/Jan.1941

Soeben erschienen:

Amtsgerichtsrat Franz Holtkamp

Bereinigung alter Schulden

Reichsgesetz in der Fassung vom 3.9.1940 mit
ministeriellen Verfügungen und Anmerkungen

Das Schuldenbereinigungsgesetz beruht auf dem Grundgedanken, Volksgenossen, die unverschuldet infolge der Wirtschaftsnot vor der Machtübernahme oder infolge ihres Einsatzes für die Bewegung verschuldet sind, nicht länger in ihrer Schuldennot zu belassen, sondern sie in der Weise zu entlasten, daß sie durch Gewährung von Stundung, Ratenzahlungen, Zinsermäßigung oder Erlaß der Schuld wieder zu einer angemessenen Lebenshaltung und zum Aufbau einer neuen Existenz gelangen können. Alle Schuldner und Gläubiger sind an dem Gesetz wegen seines, gegenüber der alten Fassung erweiterten Geltungsbereichs interessiert. Das Buch ist für alle Personen- und Behördenkreise gedacht und auch ein praktisches Hilfsmittel für den Rechtswahrer, der nicht zu einem umfangreichen Kommentar greifen will. Das Werk ist die dritte völlig neubearbeitete Auflage des bereits in unserem Verlag erschienenen Buches „Bereinigung alter Schulden“.

Preis kart. RM 2.70

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und den Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.

Berlin W 35 · Hildebrandstraße 8

Auslieferungsstelle für Ostmark und Sudetengau: Deutscher Rechtsverlag, Wien I, Riemergasse 1

Beim städtischen **Wohlfahrts- und Jugendamt Heidelberg** ist **baldigst** die Stelle einer

BEZIRKSFÜRSORGERIN

zu besetzen. Anstellung nach der TO. A, Vergütung aus Gruppe VI b TO. A. Im Falle des Freiwerdens von Beamtenstellen ist Berufung in das Beamtenverhältnis nicht ausgeschlossen.

Ausführliche Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, Abstammungsnachweisen, Zeugnissen - insbesondere über abgeschlossene soziale Ausbildung, Ablegung der staatlichen Prüfung als Säuglingspflegerin und über praktische Erfahrungen auf dem Gebiete der Familienfürsorge - u. mit Angabe der frühesten Antrittsmöglichkeit sind zu richten an den **Oberbürgerm. der Stadt Heidelberg**, Stadt. Personalamt.

Fürsorgerin oder Volkspflegerin

für das Stadtwohlfahrtsamt **von sofort gesucht**. Vergütung nach Gr. VII TOA. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbeten an

Oberbürgermeister
der See- und Handelsstadt Memel

Wir fotokopieren alles!

Was Sie auch immer haben: Urkunden, Verträge, Protokolle, Gutachten, Testamente, Gerichtsakten, Zeichnungen, Entwürfe usw., wir fotokopieren alles! Die Fotokopie hat die Genauigkeit jeder fotografischen Aufnahme, gibt also das Original in allen Einzelheiten mit Unterschriften, Stempel, Lineaturen, Handzeichen, Rasuren usw. wieder. Preis von 0,40 RM an. Auf Anforderung senden wir Ihnen sofort unseren neuen Prospekt!

GALLUS DRUCKEREI KG

ABTEILUNG

FOTODRUCK

Berlin W 8, Mauerstr. 43 · Ruf 12 73 81

Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

Verlag:	Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, Ruf 12 73 81.	Erscheint:	monatlich einmal, Mitte des Monats. Der Jahrgang beginnt im April.
Bestellungen:	bei jedem Postamt, jeder Buchhandlung oder direkt beim Verlag.	Hauptschriftleiter:	Kurt Preiser, Berlin NW 40, Alsenstr. 7.
Berzugspreis:	vierteljährlich 5.- RM (Ausgabe A); mit „Deutsche Jugendhilfe“ 7.- RM (Ausgabe B).	Nachdruck:	auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.
Anzeigenpreise:	und Nachlässe lt. Preisliste Nr. 3.	Manuskripte:	unverlangt, für die die Schriftleitung keine Verwendung hat, werden nur zurückgesandt, wenn Rückporto beiliegt. Die Zeitschrift bringt Erstdrucke, sie erwirbt Beiträge für die in § 42,2 des Gesetzes über das Verlagsrecht genannte Zeit.
Zahlungen:	Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Postcheckkonto Berlin 234; Reichsbank-Giro-Konto; Berliner Stadtbank, Girokasse 9, Konto 65; Deutsche Bank, Stadtzentrale, Abt. A, Berlin W 8, Mauerstraße 26.	Beiträge:	werden honoriert. Mitarbeiter erhalten Beleghefte. Alle Rechte vorbehalten.

16. Jahrgang

Berlin, Dezember 1940/Januar 1941

Heft 9/10*

Zweifelsfragen aus dem Familienunterhaltsrecht.

Von Dr. v. Schmeling, Hauptreferent im Deutschen Gemeindetag.

Mit der umfassenden Regelung in der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Einsatz-Familienunterhaltsgesetzes vom 26. 6. 1940¹⁾ und den Ausführungsvorschriften des RmDI. vom 5. 7. 1940, die in Heft 5/6 der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“ vom August/September 1940 S. 135 ff. näher behandelt wurden, haben zahlreiche strittige Fragen die erwünschte Klärung gefunden. Immerhin ergeben sich indessen in der mannigfaltigen Praxis der mit dem Familienunterhalt befaßten Dienststellen noch mancherlei offene Fragen, die durch die Vielgestaltigkeit des Stoffes hervorgerufen sind und einer zweckdienlichen Lösung harren. Eine Reihe solcher Fragen soll nachstehend behandelt werden:

I.

Im Hinblick darauf, daß die Heeresverwaltung dazu übergehen konnte, zahlreiche Einberufene aus älteren Jahrgängen zu entlassen, haben die Vorschriften über den Familienunterhalt nach der Entlassung in letzter Zeit eine besondere praktische Bedeutung erhalten. Dabei stellte sich heraus, daß die Bestimmungen in Nr. 28 a bis 31 c des AusfErl. vom 5. 7. 1940 in gewisser Hinsicht ergänzungsbedürftig sind. Nach Nr. 29 des AusfErl. war bei Entlassung aus dem Wehrdienst in nichtselbständige Beschäftigung in jedem Falle für zwei Wochen seit dem Entlassungstag, darüber hinaus bis zum Tage der ersten Lohn- oder Gehaltszahlung, längstens jedoch für die Dauer eines Monats seit dem Ablauf des Entlassungstages, Familienunterhalt fortzugewähren. Als Entlassungstag war der Tag als maßgebend anzusehen, der dem Einberufenen in seinen Wehrpaß eingetragen wird. In vielen Fällen kann der Entlassene, wenn er das erste Arbeitsentgelt bereits kurze Zeit nach Aufnahme seiner Tätigkeit, dann aber nur für einen Teil des normalen Zahlungszeitraumes (Woche oder Monat) erhält, mit diesem Verdienst seinen Lebensunterhalt

* Das vorige Heft ist auf der ersten Umschlagseite durch ein technisches Versehen nur mit Heft 7 Oktober 1940 bezeichnet worden, während es, wie auch innen richtig angegeben, heißen muß: Heft 7/8 Oktober/November 1940. Es wird eine handschriftliche Berichtigung empfohlen.

¹⁾ DZW. XVI S. 186.

und den seiner Angehörigen nicht bis zur nächsten Lohn- oder Gehaltszahlung bestreiten. Es wurde deshalb für vertretbar gehalten, in solchen Fällen auch über den ersten Lohnstag hinaus für die an einer Lohnperiode fehlenden Tage den fu.-berechtigten Angehörigen noch FU. zu gewähren, naturgemäß aber nur innerhalb der Höchstgrenze von einem Monat seit dem Entlassungstag. Dem entlassenen Soldaten selbst gewährt die Wehrmacht für den sog. „Heimkehrurlaub“ für die Dauer von 14 Tagen Übergangsgebührrnisse (Nr. 30 Abs. 1 des AusfErl.). Nach Ablauf dieser Zeit gelten für die Gewährung von Familienunterhalt an den entlassenen Soldaten selbst die Vorschriften in Nr. 30 Abs. 2. Ergänzend hat das OKW. bestimmt, daß die Vorschriften über die Fortgewährung der Wehrmachtsgebührrnisse für die Zeit nach der Entlassung nur für diejenigen Soldaten gelten, die seit dem 1. 9. 1939 mindestens insgesamt drei Monate Wehrdienst geleistet haben. Demgemäß werden auch die Vorschriften der Nr. 29 ff. des AusfErl. auf diese Fälle zu beschränken sein. Soweit der Soldat nur während einer kürzeren Dauer als drei Monate Wehrdienst getan hat, sind auch ergänzende fu.-rechtliche Vorschriften erforderlich; sie dürften dahin lauten, daß in den genannten Fällen Familienunterhalt auch nur für eine kürzere Dauer gewährt wird und daß die Höhe des FU., den der entlassene Soldat für seine Person erhält, sich nicht nach der Höhe des Wehrsoldes, sondern nach den allgemeinen Vorschriften richtet. In den Fällen der Entlassung wegen Dienstunfähigkeit werden jedoch ohne Rücksicht auf die Dauer des abgeleisteten Wehrdienstes die günstigeren Vorschriften nach Nr. 29 Buchstabe a) anzuwenden sein. Vielfach Wünschen der Praxis entspricht es auch, wenn künftig bis zum Ablauf der ersten vollen Lohn- oder Gehaltsperiode Familienunterhalt gewährt werden kann, die Begrenzung bis zum Tage der ersten Lohn- oder Gehaltszahlung also nicht aufrechterhalten wird.

Mit Rücksicht darauf, daß zahlreiche Einberufene von der Wehrmacht für kürzere oder längere Dauer zum Einsatz in der Kriegswirtschaft, im Verkehr oder in der Verwaltung beurlaubt werden, d. h. sog. „Arbeitsurlaub“ erhalten, hat das OKW. hierüber besondere Bestimmungen erlassen, die wiederum eine entsprechende Ergänzung der Familienunterhaltsbestimmungen bedingen. Dabei bedürfen zunächst die Begriffe „kurze Zeit“ und „längere Zeit“ im Sinne der Nr. 31 c des AusfErl. der Klärung. Als Verwendung in nichtselbständiger Beschäftigung auf kurze Zeit gilt ein Arbeitseinsatz mit einer Gesamtdauer bis zu 4 Wochen, als Verwendung auf längere Zeit ein Arbeitseinsatz mit einer Gesamtdauer von mehr als 4 Wochen. Wird ein bis zu 4 Wochen befristeter Arbeitseinsatz über diesen Zeitraum hinaus verlängert, so sollten die Vorschriften über die Verwendung auf längere Zeit von dem Tage ab Anwendung finden, an dem feststeht, daß der Arbeitseinsatz die erwähnte Frist übersteigen wird. Bei den für besondere Arbeitszwecke auf längere Zeit Beurlaubten wird für die Dauer des zwischenzeitlichen Erholungsurlaubs des Einberufenen den fu.-berechtigten Angehörigen Familienunterhalt fortgewährt; der beurlaubte Soldat selbst erhält während dieser Zeit für seine Person keinen FU. Nach Ablauf des Erholungsurlaubs kommt die Gewährung von FU. in Betracht, und zwar für einen Monat seit dem Ablauf des Erholungsurlaubs. Abgesehen von diesem Fall erstreckt sich die Gewährung des FU. auch hier auf die Zeit bis zum Ablauf der ersten vollen Lohn- oder Gehaltsperiode, längstens jedoch auf die Dauer eines Monats seit dem Ablauf des Tages des Urlaubsantritts oder des Entlassungstages. Eine möglichst baldige Ergänzung der Vorschriften in Nr. 28 a bis 31 c des AusfErl. erschien im Hinblick auf die neu ergangenen Bestimmungen der Wehrmacht erwünscht und ist inzwischen durch RdErl. vom 14. 12. 1940 (RMBliV S. 2251) herbeigeführt.

II.

Vielfach wird die Meinung vertreten, daß den Familien der einberufenen Staats- oder Gemeindearbeiter, denen die Löhne nach den bestehenden Bestimmungen weitergezahlt werden, ein Anspruch auf FU. nicht zusteht. Dieser Auffassung wird von anderer Seite der Standpunkt entgegengehalten, daß grundsätzlich auch die Angestellten und Arbeiter bei staatlichen Behörden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts neben den nach Abzug des sonstigen Betrages (§ 3 des Einsatz-Wehrmachtsgebührrnisgesetzes vom 28. 8. 1939) gezahlten Friedens-

bezügen einen Anspruch auf Familienunterhalt haben. Nach § 9 der EFU.-DV. vom 26. 6. 1940 sind aber die Leistungen des Familienunterhalts insoweit nicht zu gewähren, als der Unterhaltsberechtigte den nach diesen Leistungen zu bemessenden notwendigen Lebensbedarf aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann oder ihn von anderer Seite erhält. Soweit die Friedensbezüge weiter gezahlt werden, entfällt mithin der Anspruch auf die Leistungen des Familienunterhalts. Erreichen jedoch diese Friedensbezüge nicht den im Einzelfalle zustehenden Familienunterhalt, so erscheint ein Anspruch auf Gewährung des FU. gegeben, da der notwendige Lebensbedarf dann nicht als gesichert angesehen werden kann.

Diese grundsätzliche Frage gewinnt dadurch noch besondere Bedeutung, daß sich praktisch zwischen den Bezügen der Bediensteten öffentlicher Körperschaften und der Gefolgschaftsmitglieder privater Betriebe immer wieder Unterschiede ergeben, zumal private Betriebsführer in steigendem Maße ihren Gefolgschaftsmitgliedern für die Zeit der Einberufung freiwillige Zuwendungen gewähren, die in den Grenzen der Vorschrift in Nr. 146 Ziffer 2 des AusfErl. vom 5. 7. 1940 anrechnungsfrei bleiben. Wenn sich Staat und Gemeinden (Gemeindeverbände) demgegenüber auf die Weiterzahlung der dem Gefolgschaftsmitglied zustehenden Friedensbezüge unter Abzug des erwähnten Ausgleichsbetrages beschränken, so sprechen dafür immerhin wichtige Momente auch arbeitspolitischer Art. Soweit sich jedoch Staats- oder Gemeindearbeiter bei der Weitergewährung ihres bisherigen Nettogrundlohnes schlechter stehen, als wenn sie FU. beziehen würden — dies gilt namentlich in solchen Fällen, in denen nur ein verhältnismäßig niedriger Grundlohn und daneben Akkordzuschläge gewährt wurden —, erscheint die Möglichkeit einer besonderen Regelung nicht ausgeschlossen. So hat der Reichsfinanzminister bereits durch Erlaß vom 20. 7. 1940 — A 5401/604 —, mitgeteilt durch Erlaß des Reichsforstmeisters vom 5. 8. 1940 — P 7616 — (Reichsministerialbl. d. Forstverw. Nr. 30 S. 277), bestimmt, daß für einberufene Waldarbeiter, denen nur ein verhältnismäßig niedriger Nettogrundlohn zusteht und die der Akkordzuschläge während der Einberufung verlustig gehen, aus Billigkeitsgründen an Stelle der Weiterzahlung des Nettogrundlohnes Familienunterhalt gewährt werden kann. In gleicher Weise sollte hinsichtlich anderer Gruppen von Bediensteten der öffentlichen Körperschaften verfahren werden können, deren Lohnverhältnisse ähnlich gestaltet sind, d. h. es kann auch hier den Einberufenen überlassen werden, zwischen der Lohnfortgewährung und dem Familienunterhalt zu wählen. Für die öffentlichen Verwaltungen besteht in solchen Fällen keine zwingende gesetzliche Bestimmung, an der Lohnfortgewährung festzuhalten, wenn aus besonderen Gründen die Leistung des Familienunterhalts an die einberufenen Gefolgschaftsmitglieder für diese günstiger ist. Ob in gleicher Weise allgemein verfahren werden kann, wenn die Angehörigen von einberufenen Staats- oder Gemeindebediensteten sich bei der Lohn- oder Gehaltsfortgewährung schlechter stehen als die Familien von einberufenen Gefolgschaftsmitgliedern aus der Privatwirtschaft, ist bisher noch offen. Über diese Frage beabsichtigen die beteiligten Reichsressorts, demnächst eine allgemeine Klarstellung herbeizuführen.

III.

Über die Wirtschaftsbeihilfe, die nach § 12 der EFU.-DV. zur Fortsetzung oder zur Erhaltung eines Betriebes oder eines freien Berufes während der Dauer der Einberufung gewährt werden kann, fehlte es ursprünglich an Ausführungsvorschriften; eingehende Bestimmungen darüber sind in Nr. 122f. des AusfErl. v. 5. 7. 1940 geschaffen worden. Gleichwohl treten gerade auf diesem Gebiet noch vielfach Zweifelsfragen auf, was nicht wundernehmen kann, da bei der Vielfältigkeit des wirtschaftlichen und geschäftlichen Lebens nicht alle Punkte von vornherein geregelt werden können. So ist für die Praxis der FU.-Behörden die Frage von Bedeutung, ob bei Gewährung der Wirtschaftsbeihilfe zur Fortsetzung oder zur Erhaltung des Betriebes der Stadt- oder Landkreis des Wohnsitzes des Einberufenen oder der Stadt- oder Landkreis, in dessen Bereich sich der Betrieb befindet oder der Beruf ausgeübt wird, als zuständig zu gelten hat. Grundsätzlich wird man davon ausgehen müssen, daß nach § 2 der EFU.-DV. der Wohnort auch bei der Gewährung der Wirtschaftsbeihilfe als maßgebend anzusehen ist. Nach dieser Bestimmung

ist die Gewährung des Familienunterhalts auf den Stadt- oder Landkreis abgestellt, in dessen Bezirk der Berechtigte wohnt oder sich nicht nur vorübergehend aufhält. Da aber die Wirtschaftsbeihilfe nur als eine besondere Form des Familienunterhalts anzusprechen ist, muß auch für die Wirtschaftsbeihilfe der Grundsatz des Familienunterhaltsrechts gelten, daß Erstattungsansprüche zwischen den Bezirksfürsorgeverbänden nicht erhoben werden können. Solche Ansprüche werden also zwischen dem Stadt- oder Landkreis des Wohnortes und des Betriebsortes grundsätzlich nicht in Betracht kommen. Immerhin ist jedoch nicht zu verkennen, daß bei der Wirtschaftsbeihilfe zur Fortsetzung des Betriebes praktische Gesichtspunkte dafür sprechen, allein den Betriebsort als verpflichtet gelten zu lassen, da es unbillig sein würde, in diesem Falle den Bezirksfürsorgeverband des Wohnortes, der in der Regel an der Fortsetzung des Betriebes minder interessiert sein dürfte, mit den anteiligen FU.-Leistungen zu belasten. Es bleibt erwünscht, daß über diese Frage demnächst eine ministerielle Entscheidung ergeht.

Die Pauschwirtschaftsbeihilfe, die nach Nr. 123ff. des AusfErl. vom 5. 7. 1940 für einberufene Bauern und Landwirte zu gewähren ist, in deren Betrieb eine dauernde Ersatzkraft nicht eingestellt wird, erweist sich im allgemeinen als zweckmäßige Maßnahme. Die Bestimmungen hierüber, für deren Einführung sich auch der Reichsnährstand besonders eingesetzt hatte, sind in erster Reihe unter dem Gesichtspunkt zu werten, daß für Bauern und Landwirte mit einem Besitz bis zu 20 000 RM Einheitswert die Gewährung der Wirtschaftsbeihilfe in Form von Pauschbeträgen zugestanden wird, ohne daß es des Nachweises bedarf, daß für den Einberufenen die Einstellung einer Ersatzarbeitskraft notwendig geworden ist. Die Pauschwirtschaftsbeihilfe soll insbesondere auch dazu dienen, gewisse Anschaffungen oder Leistungen abzugelten, die zumeist erst dadurch erforderlich werden, daß der einberufene Bauer oder Landwirt zur Zeit nicht mehr selbst in seinem Betrieb tätig sein kann. Während die Pauschwirtschaftsbeihilfe bäuerlichen oder landwirtschaftlichen Betrieben insoweit zu gewähren ist, als eine dauernde Ersatzkraft nicht eingestellt wird, sind umgekehrt die allgemeinen Vorschriften über die Gewährung der Wirtschaftsbeihilfe in Nr. 122 A des AusfErl. vom 5. 7. 1940 anzuwenden, wenn eine dauernde Ersatzkraft vorhanden ist, und zwar auch dann, wenn der betreffende landwirtschaftliche Betrieb einen Einheitswert von weniger als 20 000 RM hat.

Durch die Pauschwirtschaftsbeihilfe gelten die Kosten einer vorübergehenden Einstellung von Aushilfskräften als abgegolten (Nr. 133 des AusfErl.). Fraglich erscheint häufiger, wie zu verfahren ist, falls die Pauschwirtschaftsbeihilfe im einzelnen Falle zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfs und der Betriebszuwendungen nicht ausreicht. Hierbei läßt sich folgende Beurteilung rechtfertigen: Wenn die begründete Annahme besteht, daß im Durchschnitt des Wirtschaftsjahres die Erträge des Betriebes, die sonstigen Mittel des Einberufenen und seiner familienunterhaltsberechtigten Angehörigen und die Pauschwirtschaftsbeihilfe zusammen zur Deckung der Betriebsaufwendungen und zur Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs der Angehörigen nicht ausreichen, so sind auf Antrag für dieses Wirtschaftsjahr an Stelle der Bestimmungen über die Pauschwirtschaftsbeihilfe die allgemeinen Vorschriften über die Wirtschaftsbeihilfe (Nr. 122 A) anzuwenden. In diesem Falle ist die in diesem Wirtschaftsjahr bereits gezahlte Pauschwirtschaftsbeihilfe bei der endgültigen Abrechnung (Nr. 122 A Abschnitt VI) auf die allgemeine Wirtschaftsbeihilfe anzurechnen. Auf dieser Grundlage können etwaige Härten beseitigt werden.

Nachdem sich die Pauschwirtschaftsbeihilfe als eine zweckdienliche Form der Abgeltung bestimmter wirtschaftlich begründeter Ansprüche erwiesen hat, erscheint es ratsam, das Verhältnis zwischen der Pauschwirtschaftsbeihilfe und der individuell bemessenen Wirtschaftsbeihilfe noch weiter zu klären. Ein Bedürfnis hierfür zeigt sich angesichts der besonderen Verhältnisse in der Landwirtschaft. Bei Prüfung der Höhe einer Wirtschaftsbeihilfe zur Fortsetzung des Betriebes für Bauern oder Landwirte, in deren Betrieb eine dauernde Ersatzkraft eingestellt ist oder deren Betrieb einen Einheitswert von mehr als 20 000 RM hat, lassen sich die Bestimmungen über die Ermittlung des Wirtschaftsergebnisses, das einer Wirtschaftsbeihilfe als Grundlage dienen soll (Nr. 122 A Abschnitt V des AusfErl.), häufig

nicht oder nur mit Schwierigkeiten anwenden. Zwar kann der Gewinn oder Verlust aus der Land- oder Forstwirtschaft in geeigneten Fällen unter sinngemäßer Anwendung der nach § 29 des Einkommensteuergesetzes aufgestellten Durchschnittssätze ermittelt werden. Diese „Kann-Bestimmung“ läßt sich aber namentlich bei nicht buchführenden Landwirten schwer durchführen; um einen Gewinn zu ermitteln, müssen hier in der Regel Durchschnittssätze angewendet werden, ein Weg, den auch das Finanzamt auf Grund örtlich bestimmbarer Erfahrungssätze einschlägt. Soweit in dieser Weise verfahren werden muß, erscheint es aber auch gerechtfertigt, daß zugunsten eines Bauern oder Landwirts, auf den zwar die Voraussetzungen in den Vorschriften Nr. 123 ff. an sich nicht zutreffen, gleichwohl die Handhabe zugelassen werden sollte, an Stelle der individuellen Wirtschaftsbeihilfe die Pauschwirtschaftsbeihilfe zuzubilligen. Dies würde den Vorteil bieten, daß statt der in jedem einzelnen Falle zu bestimmenden Beihilfebeträge, für die sich die Grundlagen durch Prüfung und Ermittlung des Wirtschaftsergebnisses entweder nur sehr mühevoll oder überhaupt nicht ermitteln lassen, durchschnittliche Pauschalbeträge geleistet werden können, die dem Bedürfnis im großen und ganzen ebenso gerecht werden dürften wie die Pauschwirtschaftsbeihilfe nach Nr. 123 ff. Damit soll nicht der Auffassung das Wort geredet werden, daß die Pauschwirtschaftsbeihilfe in jedem Falle den Mindestbetrag der normalen Wirtschaftsbeihilfe darstellen sollte; vielmehr kann es durchaus sein, daß die individuell berechnete Wirtschaftsbeihilfe im einzelnen Falle niedriger liegen würde. Dies würde aber bei der vorgeschlagenen, verwaltungsmäßig zweckdienlichen Regelung in Kauf zu nehmen sein, zumal umgekehrt die individuelle Wirtschaftsbeihilfe auch von Fall zu Fall höher liegen könnte, der Berechtigte sich aber dann mit dem Pauschalbetrag ebenso abfinden muß, da er die Unterlagen für eine genaue Ermittlung des Wirtschaftsergebnisses nicht beizubringen vermag. Für eine solche Regelung würde es allerdings einer Änderung oder Ergänzung der Bestimmung in Nr. 133 letzter Satz des AusfErl. vom 5. 7. 1940 bedürfen.

IV.

Wie die Beobachtungen in verschiedenen Gegenden ergeben haben, mehren sich die Fälle, bei denen gewerbliche Betriebe nach der Einberufung des Betriebsinhabers geschlossen werden, ohne daß an sich die Notwendigkeit hierfür anerkannt werden könnte. Statt der Wirtschaftsbeihilfe zur Fortführung des Betriebes wird in derartigen Fällen FU. und daneben eine Wirtschaftsbeihilfe zur Erhaltung des Betriebes beantragt. Es läßt sich nicht leugnen, daß in manchen Fällen, insbesondere bei handwerklichen Betrieben, die Fortsetzung des Geschäftes nicht möglich ist, weil die erforderliche fachliche Vertretung für den Einberufenen nicht gestellt werden kann. Anders liegt es jedoch, wenn eine Fortführung des Betriebes sich schon insofern rechtfertigt, als die Ehefrau bereits vor der Einberufung in dem Geschäft tätig mitgewirkt hat und in der Lage wäre, es auch nach der Einberufung fortzuführen, z. B. bei Einzelhandelsgeschäften. Nun wird die Schließung nicht immer sofort nach der Einberufung vorgenommen; vielmehr wird vielfach das Geschäft zunächst offen gehalten und Wirtschaftsbeihilfe zur Fortsetzung des Betriebes beantragt. Erst wenn sich in vergleichbaren Fällen herausstellt, daß eine Gewährung der Wirtschaftsbeihilfe zur Fortführung des Betriebes sich finanziell weniger günstig auswirkt — da hierbei Familienunterhalt nicht gewährt werden darf —, wird dann nicht selten zur Schließung des gewerblichen Betriebes übergegangen und Familienunterhalt sowie daneben die Wirtschaftsbeihilfe zur Erhaltung des Betriebes in Anspruch genommen.

Die unterschiedliche Auswirkung ist darauf zurückzuführen, daß die Einkünfte der FU.-Berechtigten, je nachdem, ob es sich um eine selbständige oder eine nichtselbständige Tätigkeit handelt, verschieden berechnet werden. Während bei der nichtselbständigen Tätigkeit das Einkommen nach Nr. 146 Ziffer 1 des AusfErl. zu $\frac{2}{3}$ anrechnungsfrei bleibt, wird der Verdienst aus selbständiger Tätigkeit voll in Ansatz gebracht. Dabei ist nicht zu verkennen, daß die selbständig tätige Ehefrau des Einberufenen u. U. weit mehr an Arbeit und Verantwortung zu tragen hat als die Frau in nichtselbständiger Beschäftigung. Um die erwähnte, auch wirtschaftlich unerwünschte Folgewirkung auszuschließen, erscheint eine Regelung

dahin am Platze, daß die Notwendigkeit einer Geschäftsschließung mit strengem Maßstab nachgeprüft und vor allem den FU.-Berechtigten ein finanzieller Anreiz geboten wird, das Geschäft weiterzuführen. Die Schwierigkeiten würden sich vielleicht dadurch beheben lassen, daß bei Gewährung der Wirtschaftsbeihilfe für Fortführung des Betriebes der eigene Arbeitsverdienst der Ehefrau nur zu einem geringen Teil angerechnet wird.

V.

Die Frage, welcher Stadt- oder Landkreis für die Gewährung des Familienunterhalts zugunsten von in Anstaltspflege untergebrachten Angehörigen von Einberufenen zuständig sein soll, ist wiederholt zur Sprache gekommen. Das Reichs-MindI. beabsichtigt augenscheinlich nicht, in dieser Hinsicht die Zuständigkeitsregelung im § 2 der EFU.-DV. zu ergänzen. Auch eine sinngemäße Anwendung des § 8 der FV. bleibt für die Deckung der Kosten des Familienunterhalts nach dem Willen des Gesetzgebers weiterhin außer Betracht. Für Anstaltsinsassen, deren Anstaltsaufenthalt nur vorübergehend ist, bleibt hiernach auf Grund des § 2 der EFU.-DV. der Stadt- oder Landkreis des bisherigen Wohnortes verpflichtet, und zwar auch dann, wenn der Anstaltspflegung im bisherigen Aufenthaltsort keine Angehörigen hat, mit denen er in Haushaltsgemeinschaft zusammenlebte. Ist dagegen der Anstaltsaufenthalt nicht vorübergehend, so ist für die Gewährung des FU. lediglich der Stadt- oder Landkreis des Anstaltsortes zuständig. Mit dieser Lösung, die sich wiederum aus § 2 Abs. 1 der EFU.-DV. ergibt, wird man sich im allgemeinen abfinden können.

VI.

Die Anerkennung der Ernährereigenschaft für solche Einberufenen, deren Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen war, bei denen aber anzunehmen ist, daß sie die Berufsausbildung ohne die Einberufung inzwischen abgeschlossen haben würden, ist in Nr. 21 des AusErl. vom 5. 7. 1940 in positivem Sinne geregelt. Diese Bestimmung, die erst mit den neuen Ausführungsvorschriften eingeführt wurde, wird von der Praxis allgemein begrüßt, vielfach jedoch nur als eine Teillösung angesehen. Offengeblieben ist die Frage, ob die Ernährereigenschaft auch bei Einberufenen anerkannt werden soll, die bereits vor dem besonderen Einsatz zur Ableistung ihrer aktiven Wehrdienstpflicht (etwa im Herbst 1937) eingezogen wurden und damals noch so geringfügige eigene Einkünfte hatten, daß sie ihre Eltern noch nicht unterstützen konnten. Ohne die Verlängerung ihrer Dienstzeit infolge des besonderen Einsatzes würden diese Männer jetzt vielfach bereits einen so erheblichen Verdienst haben, daß sie in die Lage versetzt wären, die Voraussetzungen der Familienunterhaltsberechtigung nach Nr. 16ff. des AusErl. zu erfüllen. Teilweise, z. B. als Landarbeiter oder Bauarbeiter, würden sie sogar nicht unwesentlich höhere Löhne erhalten, als vor ihrer Einberufung gezahlt wurden. Manche Gründe sprechen dafür, den Begriff der Berufsausbildung nicht zu eng auszulegen. So ließe sich die Auffassung vertreten, daß auch die Anfangstätigkeit in Berufen, für die keine schulische Berufsausbildung vorgesehen ist, als Ausbildung im Sinne der Nr. 21 des AusErl. anerkannt werden kann. Mit einer solchen Auslegung würde eine fühlbare Lücke überbrückt sein. Andererseits ist die Gefahr nicht zu verkennen, daß durch eine zu weitgreifende analoge Anwendung der Nr. 21 die Ernährereigenschaft auch in solchen Fällen Anerkennung finden würde, in denen eine Familienunterhaltsberechtigung an sich nicht am Platze wäre. Entscheidend muß jedenfalls immer das Merkmal bleiben, daß die Berufsausbildung ohne die Einberufung inzwischen abgeschlossen sein würde und anzunehmen ist, daß der Einberufene ohne den besonderen Einsatz seinen Eltern mindestens den für die Anerkennung der Ernährereigenschaft erforderlichen Teil des Lebensunterhalts gewährt hätte.

Härten können sich ferner ergeben, wenn der Vater des Einberufenen als bisheriger Ernährer der Familie dauernd erkrankt oder aus ähnlichen Gründen in der Erwerbsmöglichkeit stark beschränkt ist. In solchen Fällen stellen die Eltern des Einberufenen häufig Antrag auf Familienunterhalt mit der Begründung, daß im Falle der Nichteinberufung der Sohn zu einem wesentlichen Teil als Ernährer in Betracht gekommen wäre, so daß die öffentliche Fürsorge nicht hätte in Anspruch

genommen zu werden brauchen. Der Ausführungserlaß gibt für solche Fälle keine Handhabe zur Gewährung des FÜ.; eine analoge Anwendung der Nr. 22 erscheint nicht ohne weiteres gegeben. Es bleibt zu erwägen, ob nicht bei einer etwaigen weiteren Ergänzung der Ausführungsvorschriften eine der Nr. 22 entsprechende Vorschrift zugunsten der erwerbsbeschränkten oder erwerbsunfähig gewordenen Angehörigen von solchen Einberufenen eingeführt werden sollte, die ohne die Heranziehung zum besonderen Einsatz verdienstmäßig bereits in der Lage sein würden, ihre nunmehr erwerbsbeschränkten oder erwerbsunfähigen Eltern zu einem wesentlichen Teile mit zu ernähren.

VII.

Zur Deckung der Kosten für laufende Instandsetzungsarbeiten kann an Besitzer von Eigenheimen auf Grund des § 10 Abs. 3 der EFÜ.-DV. nach Nr. 85 des Ausf.-Erl. eine Beihilfe in der Regel nicht gewährt werden. Ein ergänzender Erlaß des RmDI. vom 15. 7. 1940 hat auch die Gewährung eines Pauschbetrages für laufende Instandsetzungsarbeiten bei Eigenheimen als nicht zulässig bezeichnet; vielmehr sollen nur tatsächlich nachgewiesene Ausgaben für unaufschiebbare Instandsetzungsarbeiten berücksichtigt werden können. In der Praxis hat es sich gezeigt, daß bei der Bewilligung von Beihilfen für unaufschiebbare Instandsetzungsarbeiten bei Eigenheimen dadurch, daß von Fall zu Fall eine Nachprüfung einsetzen muß, zum mindesten in größeren Stadt- oder Landkreisen ein erheblicher Verwaltungsaufwand erforderlich wird. Die FÜ.-Behörden werden selbst zumeist kaum feststellen können, ob das Merkmal der Unaufschiebbarkeit vorliegt und die Instandsetzungskosten als angemessen zu betrachten sind. In der Regel werden zunächst Gutachten von technischen Dienststellen oder Fachorganisationen eingefordert werden müssen; dadurch wird ein besonderer Schriftverkehr notwendig, und es entstehen Verzögerungen. In einzelnen großen Städten hat sich demgegenüber die Einführung eines bestimmten, nicht zu hoch bemessenen Pauschbetrages zur Deckung der laufenden Instandsetzungskosten als zweckmäßig erwiesen, indem beispielsweise ein Satz von 1% des Einheitswertes des Grundstücks als angemessen zugrunde gelegt wird. Mit einem solchen Pauschbetrage kann die Beihilfe für die im Laufe eines Jahres anfallenden Instandsetzungskosten abgegolten werden, ohne daß es im einzelnen Falle einer zeit- und arbeitsraubenden Nachprüfung bedarf. Das Verfahren der pauschalierten Beihilfen läßt sich überdies im Ergebnis sparsamer gestalten als die Zubilligung größerer Instandsetzungsbeihilfen von Fall zu Fall für die tatsächlich entstandenen Kosten. Es ist deshalb angeregt worden, zu prüfen, ob nicht der Methode einer pauschalierten Beihilfegewährung zur Deckung unvermeidbarer Instandsetzungskosten bei Eigenheimen der Vorzug zu geben ist. Der Reichs-MindI. verhält sich diesem Wunsche gegenüber vorerst ablehnend. Die Frage behält indessen ihre Bedeutung, insbesondere, wenn der Krieg länger andauern sollte. Die Vorschriften in Nr. 85 und in dem ergänzenden Erlaß vom 15. 7. 1940 dürften unter dem Gesichtspunkt erlassen sein, daß unaufschiebbare Instandsetzungsarbeiten verhältnismäßig nicht zu häufig eintreten werden und daher von Fall zu Fall über eine Beihilfegewährung zu befinden ist. Bei einer längeren Dauer des besonderen Einsatzes werden sich jedoch schon aus wirtschaftlichen Gründen unaufschiebbare Instandsetzungsarbeiten melden.

Wie schon erwähnt, gilt die dargelegte Regelung nur für Instandsetzungskosten bei Eigenheimen. Daraus, daß für Miethäuser eine Zahlung von Beihilfen für Instandsetzungsarbeiten bisher überhaupt nicht zulässig ist, ergeben sich vielfach Härten; diese würden sich wenigstens zu einem Teil dadurch beseitigen lassen, daß man allgemein in den Ertragsrechnungen für Miethäuser, die von dem Einberufenen oder seinen Angehörigen vorzulegen sind, in der Spalte „Ausgaben“ einen Betrag für alljährlich auszuführende unvermeidbare Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten, nach einem bestimmten Hundertsatz bemessen, anerkennt. Als Ausgabebetrag für Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Miethäusern könnte z. B. ein durchschnittlich berechneter Betrag von 10% des Mietaufkommens des Hauses in der Hausertragsrechnung angesetzt werden. Mit diesem Betrag würden dann sämtliche Ausgaben für die bezeichneten Arbeiten als abgegolten anzusehen sein.

VIII.

Besonderheiten ergeben sich auch bei der Vermietung von Einzelzimmern durch FU.-Berechtigte. Nach den geltenden Ausführungsbestimmungen ist in diesen Fällen die Mieteinnahme bei der Bemessung des Familienunterhalts nicht außer Ansatz zu lassen, sondern voll auf den FU. anzurechnen. Es ist menschlich verständlich, wenn auch nicht zu billigen, daß unter diesen Umständen manche Familienunterhaltsberechtigten auf die Vermietung von Einzelzimmern und damit auf die entsprechende Mieteinnahme verzichten, da sie bei der Anrechnung dieser Einnahme auf den FU. sich im Ergebnis finanziell ebenso stehen, wie wenn sie ohne die Mieteinnahme den FU. voll beanspruchen können. Aus praktischen Erwägungen entspricht es einem Bedürfnis, soweit FU.-Berechtigte einzelne Räume vermieten, wenigstens in bestimmtem Umfange die Mieteinkünfte bei der Bemessung des FU. nicht anzurechnen, schon, damit nicht der Anreiz zur Vermietung verlorengeht. In den meisten Gemeinden wird angesichts der bestehenden Wohnungsknappheit hierauf auch aus wohnungspolitischen Gründen Wert gelegt werden müssen. Die geltenden FU.-Vorschriften geben jedoch bisher keine Handhabe dafür, Mieteinkünfte in gewissen Grenzen bei der Bemessung des FU. außer Ansatz zu lassen. Eine entsprechende Ergänzung der Ausführungsvorschriften erscheint erwägenswert und ließe sich auch dadurch rechtfertigen, daß den fu.-berechtigten Angehörigen im Falle einer wünschenswerten Vermietung von Einzelräumen eine Mehrarbeit erwächst, für die ihnen ein gewisses anrechnungsfreies Entgelt zubilligt werden könnte.

In den vorstehenden Ausführungen konnten nur einige Fälle aus der Praxis herausgegriffen werden, die aber zeigen, wie sehr das Familienunterhaltsrecht wirtschaftlich und verwaltungsmäßig mit den Bedürfnissen des täglichen Lebens verflochten ist. Eine schöpferische Weiterbildung der Bestimmungen, die eine angemessene Regelung des Familienunterhalts gerade während des besonderen Einsatzes herbeizuführen suchen, liegt in der Natur dieses Rechtsstoffes begründet.

Erhöhung der Bagatellgrenze.

Von Oberrechtsrat Dr. Fichtl, Karlsruhe.

Die Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht hat in ihrem § 16 alter Fassung bezüglich der Höhe des Kostenersatzes gegenüber anderen Fürsorgeverbänden vorgeschrieben, daß Ersatz nicht verlangt werden darf, wenn die für den einzelnen Hilfsbedürftigen aufgewendeten Kosten weniger als 10 RM betragen. Diese als „Bagatellgrenze“ bezeichnete Summe ist dann im Zuge der Vereinfachung des Fürsorgerechts auf den fünffachen Betrag erhöht worden, indem in § 6 der einschlägigen Verordnung vom 7. 10. 1939¹⁾ bestimmt wurde, daß das Wort 10 durch 50 ersetzt wird. Gleichzeitig wurde den bisherigen Bestimmungen als Ausnahmegesetz eine zweite Satz beigefügt, wonach die Erhöhung nicht gilt für Kosten, die für Hilfsbedürftige aus dem Ausland (§§ 12 u. 13 FV.) von Bezirksfürsorgeverbänden an der Grenze oder anderen, von dem Reichsminister des Innern bestimmten Bezirksfürsorgeverbänden aufgewendet worden sind. Nach der derzeitigen gesetzlichen Regelung können daher die Fürsorgeverbände gegenseitig keinen Kostenersatz verlangen, wenn die Summe unter 50 RM beträgt, es sei denn, daß es sich um Hilfsbedürftige aus dem Ausland in Grenzfürsorgeverbänden handelt, in welchem Falle die frühere Grenze von 10 RM weitergilt.

Die Erhöhung sollte

1. die erwünschte Verwaltungsvereinfachung in noch weitergehendem Umfang als bisher ermöglichen,
2. Auseinandersetzungen und Streitigkeiten zwischen den Fürsorgeverbänden über Fürsorgefälle von geringer Bedeutung beseitigen. Diese Beseitigung erschien auch im Hinblick auf den aus den Kreisen der privaten Wohlfahrtspflege stammenden Vorwurf über fruchtlose Streitigkeiten zwischen den Trägern der öffentlichen Fürsorge dringend erforderlich.

¹⁾ DZW. XV S. 332.

1. Verwaltungsvereinfachung.

Wenn man an Hand der ungefähr einjährigen Erfahrung mit der neuen Vorschrift überprüft, ob der von der Reichsregierung erstrebte Zweck erreicht wurde, so wird man, soweit zunächst die Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens in Frage kommt, zu einem günstigen Ergebnis gelangen. Die Erfahrungen jedenfalls, die in der Stadt Karlsruhe wie auch in den hierüber befragten zahlreichen Stadt- und Landkreisen gemacht wurden, gehen übereinstimmend dahin, daß sich die Erhöhung der Bagatellgrenze verwaltungstechnisch gut ausgewirkt hat und daher zu begrüßen ist. Es wird von den befragten Verbänden allgemein betont, daß durch die Erhöhung der Bagatellgrenze eine nicht unwesentliche, gerade in der jetzigen Kriegszeit wichtige Vereinfachung der Verwaltungsgeschäfte vor allem in der offenen Fürsorge erreicht wurde, die insbesondere auch auf dem Gebiete des Pflegekinderschutzes als erfreulich zu bezeichnen sei. Dabei wird allerdings gleichzeitig darauf hingewiesen, daß die bisherigen Erfahrungen noch zu kurz und die Fälle verhältnismäßig selten sind, die praktisch wurden. Die Ursache hierfür wird in der Hauptsache in der durch die Kriegsverhältnisse bewirkten starken Verhinderung im „freien Umherziehen“ angesehen, wie sie sich naturgemäß in jetziger Zeit allgemein und vor allem an der Grenze auswirkt.

2. Prozeßstreitigkeiten.

Auch die Erfahrungen hinsichtlich der Vermeidung von Prozessen, die als Bagatellfälle oft höhere Verwaltungskosten verursachten, als der ganze Streitwert betrug, die also sozusagen „den Bettel nicht lohnten“, können als günstig nach den allgemeinen Erfahrungen bezeichnet werden. Insbesondere sind nunmehr alle sogenannten 10-RM-Prozesse unmöglich gemacht, die dadurch entstanden, daß der betreuende Fürsorgeverband mit allen Mitteln bestrebt war, mit seinen Leistungen an den Hilfsbedürftigen mindestens die Grenze von 10 RM zu erreichen. Für die in der Fürsorge arbeitenden Praktiker war es seit langer Zeit ein offenes Geheimnis, daß städtische, vor allem aber ländliche Fürsorgeverbände die Unterstützungen in Ersatzfällen, wenn irgend möglich, stets so hoch gaben, daß eine Ersatzforderung geltend gemacht werden konnte, selbst wenn ein zwingender Anlaß hierzu nicht bestand. Diese „Ersatzeinstellung“ der Fürsorgeverbände hatte nicht nur unzweckmäßige Verwaltungsarbeit, sondern auch unnötige Prozesse zur Folge. Gleichzeitig brachte sie durch Gewährung nichtberechtigter Unterstützung an oft durchaus asoziale Personen eine Verschwendung von Fürsorgemitteln mit sich.

Durch die Erhöhung der Ersatzgrenze auf 50 RM sind nunmehr alle diese Fälle, wie überhaupt die kleineren Streitsachen beseitigt. Im Zusammenhang hiermit darf allerdings nicht ganz außer acht gelassen werden, daß der Auswirkung der neuen Bagatellgrenze insofern vorgearbeitet wurde, als durch die „Wiesbadener Vereinbarung“²⁾ Ersatzansprüche unter 100 RM seitens der Landesfürsorgeverbände n.cht mehr zum Ersatz kommen können (wobei nach der bekannten Stellungnahme im Nachrichtendienst des Deutschen Gemeindetages vom 1. 6. 1939 die Bezirksfürsorgeverbände sich zur Erleichterung des Verfahrens auch an ihren eigenen Landesfürsorgeverband halten können) und weiter durch die „Hamburger Vereinbarung“³⁾, der fast alle Fürsorgeverbände beigetreten sind, die meisten Streitigkeiten durch Gutachten erledigt werden.

3. Sonstige Auswirkungen.

Die Erhöhung der Bagatellgrenze hat nun aber noch andere Auswirkungen zeitigt. Sie liege auf finanziellem Gebiet und haben dazu geführt, daß manche Stadtkreise sich mit dem Gedanken tragen, auf Grund der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmebestimmung eine Senkung der Bagatellgrenze auf den ursprünglichen Betrag von 10 RM für sich zu beantragen.

Bei der Prüfung dieser finanziellen Auswirkungen ist zu unterscheiden zwischen der offenen und der Anstalts-Fürsorge.

In der offenen Fürsorge sind wohl gewisse Mehrbelastungen zu verzeichnen. Erwähnenswert ist hier vor allem eine Belastung mancher Städte auf dem Gebiete des Pflegekinderwesens. So berichtet eine größere süddeutsche Stadt, daß sie in der Zeit vom Oktober 1939 bis Oktober 1940 durch die neue Bagatellgrenze auf diesem

²⁾ DZW. X S. 546.

³⁾ DZW. XIV S. 593; XV S. 113; XV S. 385.

Gebiet einen Mehraufwand von rund 6000 RM hatte. Dieser Betrag ist jedoch im Verhältnis zum gesamten Wohlfahrtsetat der Stadt durchaus unbedeutend, wie überhaupt allgemein festgestellt werden kann, daß die Belastungen in der offenen Fürsorge durch die erhöhte Grenze keinen erheblichen Umfang annehmen. Auch stehen den Mehrbelastungen in der Regel gewisse Entlastungen auf der anderen Seite dadurch gegenüber, daß fremde Fürsorgeverbände ihre Forderung gegen den eigenen Fürsorgeverband ebenfalls nicht mehr geltend machen können.

Besondere Verhältnisse, die dabei im Laufe des letzten Jahres zu verzeichnen waren, können diese grundsätzlichen Erfahrungen nicht entscheidend beeinflussen. Beispielsweise hat die Stadt Karlsruhe, wie auch eine Reihe anderer in der Nähe der Grenzbefestigung gelegenen Städte, eine finanzielle Mehrbelastung auf Grund der erhöhten Bagatellgrenze dadurch erfahren, daß der Rückersatz für die Betreuung von Arbeitern, die im Zusammenhang mit den Arbeiten am Westwall erfolgen mußte, bei anderen Fürsorgeverbänden nicht mehr geltend gemacht werden konnte, soweit sich der Aufwand, wie dies häufig der Fall war, unter 50 RM bewegte. Die Stadt Karlsruhe wie auch die anderen betroffenen Städte waren sich darüber klar, daß derartige kleine Lastenverschiebungen in Kauf genommen werden müssen und keinen Anlaß zur Änderung der neuen Bestimmung bilden können.

Als wesentlich wichtiger wird nun aber die Auswirkung in der geschlossenen Fürsorge bezeichnet. Es handelt sich hier um die Fürsorgeverbände mit Anstalten. Anstaltsorte sind bekanntlich durch § 9 FV. geschützt. Auf Grund der Erhöhung der Bagatellgrenze versagt der Schutz in allen Fällen, die unter 50 RM betragen. Solche Fälle sind in den Stadt- wie in den Landkreisen mit Anstalten nicht selten zu verzeichnen. Sie umfassen zunächst regelmäßig alle Einweisungen von kurzer Dauer, in denen die Gesamtkosten unter 50 RM betragen. Weiterhin aber auch Fälle von mehrwöchiger Einweisung mit höheren Gesamtkosten bei Beteiligung mehrerer Kostenträger. Besonders hingewiesen sei hierbei auf die Auswirkung der neuen Entscheidung des Bundesamts für das Heimatwesen in Band 96 S. 196, nach der die Erhöhung der Bagatellgrenze auch dann zur Anwendung kommt, wenn ein Teil des Tagessatzes an das Krankenhaus von der Krankenkasse bezahlt worden ist und der Bezirksfürsorgeverband lediglich den Fehlbetrag erstattet hat. Bisher haben sich die Wohlfahrtsämter bei Beitreibung von Restkosten unter 50 RM auf die Entscheidung des Bundesamts für das Heimatwesen in Band 77 S. 168 stützen können. In dieser Entscheidung ist ausgeführt: Wenn von den notwendigen und im ganzen erstattungsfähigen Kosten von dritter Seite ein Teil nachträglich erstattet wird, so bleibt der Rest, auch wenn er nicht 10 RM beträgt, ein klagbarer. Entscheidend ist, ob die aufgewendeten erstattungsfähigen Kosten im ganzen 10 RM erreichen. Durch die neue Entscheidung in Band 96 werden von der Erhöhung der Bagatellgrenze nun auch schwerere Fälle erfaßt, in denen ein mehrwöchiger Aufenthalt in Krankenhäusern u. dergl. notwendig ist, unter der Voraussetzung, daß, wie dies meistens der Fall ist, die Krankenkasse oder ein sonstiger Versicherungsträger einen Teil der Kosten übernimmt. Wenn beispielsweise ein Mann in einem Krankenhaus einen Monat lang behandelt werden muß und von den entstehenden Kosten mit 4,50 RM täglich 3 RM seitens der Krankenkasse an das Krankenhaus bezahlt werden, so kann der Anstaltsort den Restbetrag mit $30 \times 1,50$ RM gegenüber dem Einweisungsort nicht zur Anforderung bringen, weil der Betrag von 45 RM unter der Bagatellgrenze von 50 RM liegt.

Auf Grund der gemachten Erfahrungen wirkt sich nun die Erhöhung der Bagatellgrenze in den Landkreisen finanziell anders aus als in den Stadtkreisen. Es ergibt sich dies aus folgenden Gründen: Bei den Landkreisen ist Anstaltsfürsorge meist nur in Form der Krankenhausaufnahme und -verpflegung zu verzeichnen. Die hierfür in Betracht kommenden Kreise setzen sich in erster Linie, vielfach sogar ausschließlich aus den Landkreisbewohnern selbst zusammen. Vor allem gilt dies, soweit leichtere Fälle in Betracht kommen, die ja vorwiegend einen Aufwand unter 50 RM verursachen. Hier kommt somit ein Ersatz durch andere Fürsorgeverbände nicht in Frage. Eine Ausnahme von der Regel, daß die kreisangehörige Bevölkerung selbst die Anstalten ihres Kreises besucht, findet meist nur in den Fällen statt, in denen es sich um Krankenanstalten usw. handelt, die sich an der Grenze des be-

treffenden Landkreises befinden und daher von den Bewohnern des benachbarten Landkreises aufgesucht werden. Aber auch hier ist meist ein vollkommener oder doch teilweiser finanzieller Ausgleich in dem betreffenden Landkreis möglich, da auch seine Bevölkerung z. T. sich in Anstalten der umliegenden Land- und Stadtkreise begibt, insbesondere wenn diese an der Grenze des Landkreises sich befinden, und dadurch ihn auf der anderen Seite entlastet. Seitens der Landkreise sind daher Klagen über die Erhöhung der Bagatellgrenze kaum geltend gemacht worden. Es hat sich im Gegenteil die weitaus größte Mehrzahl von ihnen mit der Erhöhung der Bagatellgrenze befreundet.

Weniger günstig liegen die Verhältnisse in den Stadtkreisen, die in ihre Anstalten großenteils Landbevölkerung aus der näheren und weiteren Umgebung aufnehmen müssen und keinen Ausgleich wie bei den Landkreisen ermöglichen können. Hier kommen alle Städte in Frage, die über moderne Krankenhäuser, Entbindungsanstalten u. dergl. verfügen, insbesondere aber die Universitätsstädte mit ihren vorbildlich eingerichteten Universitätskliniken, Entbindungsanstalten, Heimen, Spitalern usw.

So berichtet beispielsweise eine süddeutsche, mittelgroße Universitätsstadt, daß die Änderung der Bagatellgrenze Stadt und Kreis wegen der Universitätsklinik schwer trifft. Die meisten Kranken, heißt es weiter, kämen bekanntlich von auswärts. Bei vielen sei der Aufenthalt von kurzer Dauer und es bleibe daher der Klinikaufwand häufig hinter dem Betrag von 50 RM zurück. Dies sei namentlich der Fall bei Familienangehörigen, denen die Krankenkasse Familienkrankenhilfe (meistens in Höhe von $\frac{2}{3}$ oder $\frac{3}{4}$ der Kosten) gewährt. Ihre Zahl übersteige schätzungsweise die Hälfte der als hilfsbedürftig gemeldeten Frauen und Kinder. Für sie seien also die Klinikkosten von dem Orts- oder Bezirksfürsorgeverband zu tragen. Das stelle eine Härte dar, die mit § 9 FV., der die Anstaltsgemeinden schützen will, zuwider laufe.

Eine süddeutsche Großstadt mit starkem Fremdenverkehr ist der Auffassung, daß die Erhöhung der Bagatellgrenze für die Fürsorgeverbände mit Anstalten eine erhebliche finanzielle Belastung zur Folge hat. Insbesondere treffe dies bei den Fürsorgeverbänden der Großstädte mit ihren vielen Kranken- und Entbindungsanstalten zu. Ihre Krankenanstalten z. B. würden nicht nur von der ortsansässigen Bevölkerung und von den Kranken der nächsten Umgebung (die aber nicht mehr zum Bereich des Bezirksfürsorgeverbandes gehören), sondern auch aus dem ganzen Reich aufgesucht. Auch seien die Fälle häufig, daß Minderjährige, die sich auswärts in fremder Pflege befinden, von dort auf ärztliche Veranlassung kurzfristig in den Krankenhäusern oder krankheitshalber in den Säuglingsheimen der Stadt untergebracht werden. Von den vielen Patienten sei eine große Anzahl zahlungsunfähig, so daß die öffentliche Fürsorge für die Kosten aufkommen müsse. Um die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel einzuschränken, müsse seitens des Fürsorgeverbandes und der Krankenhausverwaltung darauf hingewirkt werden, daß möglichst bald die Entlassung aus der Anstalt erfolge. Auch Leistungen von Krankenkassen und sonstigen Versicherungsträgern minderten die Kosten. Auf diese Weise werde erreicht, daß die Kosten im Einzelfall oftmals unter 50 RM liegen mit der für den vorläufig verpflichteten Fürsorgeverband unerfreulichen Wirkung, daß er wegen der Erhöhung der Bagatellgrenze für diese Kosten verhaftet bleibe. Die Erhöhung der Bagatellgrenze habe aber auch für den vorläufig verpflichteten Fürsorgeverband die unerwünschte Folge, daß nunmehr bei den unter 50 RM liegenden Fürsorgekosten anstatt des öffentlich-rechtlichen Rückersatzanspruches gegen den endgültig verpflichteten Verband nunmehr Privatersatz beim Unterstützten und anderen Personen betrieben werden müsse, der erfahrungsgemäß bedeutend mehr Zeit und Arbeit in Anspruch nehme. In der vor mehreren Monaten erfolgten Stellungnahme ist schließlich noch betont, daß ein abschließendes Urteil nicht abgegeben werden könne, da sich ein einwandfreier Überblick über die Höhe der finanziellen Neubelastung noch nicht gewinnen lasse.

Von den Städten in Mitteldeutschland weist eine kleinere Universitätsstadt darauf hin, daß sie 9 Universitätskliniken, 3 Privatkrankenhäuser, 1 Universitäts-

entbindungsanstalt, 1 städtisches Wohlfahrtshaus, 3 Mädchen- und Kinderheime, 1 Landesheilanstalt, 2 Fürsorgeerziehungsanstalten, 1 Gerichtsgefängnis und andere Anstalten im Sinne des § 9 FV. besitzt. Ihre Belastung als Anstaltsgemeinde sei darum eine außerordentlich beträchtliche. In der Hauptsache seien es die Universitätskliniken, die diese Belastung verursachten. Sie stellten dem Bezirksfürsorgeverband als vorläufig fürsorgepflichtigen Verband die Kur- und Pflegekosten für die hilfsbedürftigen Ortsfremden in Rechnung, die nicht abgewiesen werden könnten, ohne daß eine Gefahr der Verschlimmerung des Leidens besteht. Solche Aufnahmen erfolgten täglich. Wenn man bedenke, daß diejenigen Verpflegungsfälle, die weniger als 10 Verpflegungstage aufweisen, samt und sonders dem vorläufig fürsorgepflichtigen Verband zur Last fallen, so könne man ohne weiteres ermesen, daß die Belastung ganz erheblich sei; denn in der Hälfte der Fälle dauere die Verpflegung im Krankenhaus kaum länger als 10 Tage. Die Belastung, die auf diese Weise die Universitätsstadt treffe, belaufe sich schätzungsweise auf jährlich mindestens 10 000 RM.

Ähnlich äußert sich eine mitteldeutsche Universitätsstadt mittlerer Größe. Nach ihren Angaben habe sie jährlich in etwa 1200 Fällen die Kostenfrage für Hilfsbedürftige zu regeln, die in ihre Wohlfahrtsanstalten, Kliniken usw. kommen. Aus der Gesamtzahl der zu verrechnenden Fälle ergebe sich eine erhebliche Sonderbelastung. Den Kliniken sei eine Entbindungsanstalt angeschlossen. Sie behalte in der Regel die Kindesmutter und das Kind noch 14 Tage nach der Entbindung. Aus gesundheitlichen Gründen lege sie Wert darauf, daß Mutter und Kind nach der Klinikentlassung noch einige Zeit zusammenbleiben und das Kind durch die Mutter genährt wird. Dies habe die Stadt veranlaßt, ihren Fürsorgeanstalten ein Wöchnerinnen- und Säuglingsheim anzugliedern. Hier zeige sich die Sonderbelastung durch die neue Verordnung besonders kraß. Die Mutter gehöre gewöhnlich einer Krankenkasse an, weshalb die Restkosten für die Mutter vielfach nicht die Summe von 50 RM erreichten. Aber auch der Aufwand für das Kind von 3—4 Wochen, während derer sich Mutter und Kind noch in diesem Heime befinden, komme zwar nahe an die Bagatellgrenze heran, überschreite sie aber nicht. Die Stadt müsse also die Kosten für dieses Heim größtenteils selbst tragen, obwohl die Mehrzahl der in diese Anstalt Aufgenommenen nur zum Zwecke der Entbindung in die Stadt komme und nach ihrer Entlassung aus der Fürsorgeanstalt wieder nach auswärts gehe. Besonders eigenartig mute diese Sonderbelastung in den Fällen an, in denen Fürsorgeverbände Hilfsbedürftige in den Anstalten der Stadt unterbringen, ohne für den Zeitpunkt nach der Entlassung eine Fürsorge sicher zu stellen.

Im Gegensatz zu diesen eine starke Neubelastung annehmenden Städten äußern sich nun andere Großstädte und mittlere Städte, die zum Teil ebenfalls Universitätsinstitute, Krankenhäuser usw. besitzen, dahin, daß sie mit der Erhöhung der Bagatellgrenze recht günstige Erfahrungen gemacht haben. So berichtet eine mitteldeutsche Universitätsgroßstadt, daß sie schon vor Jahren mit dem Universitätsrentamt vereinbart habe, daß die Kliniken bei der Aufnahme von Kranken die Abgabe einer Verbindlichkeitserklärung durch den zuständigen Fürsorgeverband fordern oder sich eine solche nachreichen lassen, wenn die Aufnahme dringend ist. Seitdem würden die Kliniken wie auch die Krankenhäuser unmittelbar mit den auswärtigen Fürsorgeverbänden abrechnen, und es sei nur noch eine kleinere Zahl von auswärtigen Fällen zur Anmeldung gekommen. Auf diese Weise spare die Stadt nicht nur Verwaltungsarbeit, sondern werde auch in bezug auf die Erhöhung der Bagatellgrenze weniger in Mitleidenschaft gezogen. Es lasse sich freilich nicht ganz vermeiden, daß in einzelnen Fällen die Stadt als vorläufig verpflichteter Fürsorgeverband eingreifen müsse. Sie könne dabei in Bagatellfällen auch einmal um die Erstattung kommen. Bisher seien aber die Ausfälle nicht erheblich. Von einer Universitätsstadt müßten sie wohl in Kauf genommen werden. Im Zusammenhang damit weist sie noch darauf hin, daß zwischen den sächsischen Großstädten ein noch viel weitergehender Verzicht vereinbart sei. Diese Großstädte erstatteten sich Aufwendungen in der offenen wie der geschlossenen Fürsorge — abgesehen von Fällen nachgewiesener Abschiebung — überhaupt nicht mehr, ohne daß sich hieraus Nachteile für den einzelnen Verband ergeben hätten.

Gegen jede Änderung, ja sogar für eine weitere Erhöhung der Bagatellgrenze spricht sich die Reichshauptstadt aus. Das Hauptwohlfahrtsamt der Stadt Berlin schreibt, daß es mit Rücksicht auf die damit verbundene erhebliche Einschränkung des Erstattungsverkehrs es begrüßt hätte, wenn die Bagatellgrenze auf 100 RM festgesetzt worden wäre, wie es schon früher in der „Wiesbadener Vereinbarung“ für Erstattungsansprüche aus der Fürsorge für Landeshilfsbedürftige geschehen sei. Die befürchteten Folgen für Städte mit zahlreichen Kliniken und Krankenhäusern seien s. E. deshalb nicht so erheblich, weil die Anstaltsbehandlung in der Regel mehr als 50 RM Kosten verursache. In Berlin würden von den städtischen und nichtstädtischen Krankenhäusern auswärtige Kranke, die einen Einweisungs- und Kostenübernahmeschein ihrer Krankenkasse oder ihres Fürsorgeverbandes nicht vorweisen könnten, auf Kosten der öffentlichen Fürsorge nur aufgenommen, wenn der Aufnahmearzt ausdrücklich (also nicht vordruckmäßig oder sonst schematisch) bescheinige und ärztlich näher begründe, weshalb der Aufgenommene nicht in das für seinen Wohnort zuständige Krankenhaus verwiesen werden konnte.

Aus dieser kleinen Auswahl der von Würzburg und Karlsruhe befragten Städte ergibt sich klar, daß über die Vorteile bzw. Nachteile und die finanziellen Auswirkungen der neuen Bagatellgrenze auf dem Gebiete der geschlossenen Fürsorge eine recht geteilte Meinung herrscht. Diese Meinungsverschiedenheit wird nun durch örtliche Besonderheiten noch verstärkt, ja entscheidend beeinflußt. Verschiedene Stadtkreise haben sich bisher damit beholfen, daß sie entweder die Erhöhung der Bagatellgrenze nicht beachtetten — somit die Beträge von 10 RM bis 50 RM nach wie vor weiter anforderten — oder mit den umliegenden Landkreisen eine Sondervereinbarung trafen. So fordert beispielsweise eine süddeutsche Großstadt nach wie vor alle Beträge über 10 RM an. Die Anforderung erfolgt seitens der Krankenhäuser usw., entsprechend einer früher getroffenen Vereinbarung, direkt bei den Landkreisen. Eine Weigerung der Landkreise, die zwischen 10 und 50 RM tragenden Anstalts- usw.-Kosten zu bezahlen, ist bisher nicht zu verzeichnen gewesen, sei es, daß die Landkreise die Neuregelung noch nicht beachtetten oder in Würdigung der besonderen Belastung der Stadt die infolge der Erhöhung der Bagatellgrenze nicht mehr ersatzpflichtige Forderung freiwillig übernahmen. Eine Mehrbelastung auf Grund der erhöhten Bagatellgrenze ist daher in dieser Großstadt kaum zu verzeichnen.

Die Stadt Würzburg hat mitgeteilt, daß ihr bisher nur 3 Bezirksfürsorgeverbände bekannt sind, die die Ersatzansprüche bei Beträgen unter 50 RM mit Hinweis auf die Erhöhung der Bagatellgrenze jeweils abgelehnt haben. Die übrigen Fürsorgeverbände hätten die Ersatzansprüche, auch wenn sie unter 50 RM lagen, anerkannt und die geforderten Beträge ersetzt. Die ursprünglich mit rd. 100 000 RM Mehraufwand angenommene Auswirkung der Erhöhung der Bagatellgrenze sei daher nicht eingetreten. Der Aufwand im laufenden Rechnungsjahr beziffere sich vielmehr für den genannten Zweck erst auf 320 RM.

Ein besonderes Abkommen mit den benachbarten Fürsorgeverbänden hat die Universitätsstadt Münster getroffen. Durch dieses Abkommen wurde die Auswirkung der Erhöhung der Bagatellgrenze beseitigt bzw. stark gemindert, weshalb die Stadt, wie sie mitteilte, sich bisher zu einem weiteren Vorgehen nicht hat entschließen können.

Diese Ausnahmen bestätigen zwar nicht die Regel, scheinen aber in sehr vielen Städten vorzuherrschen. Sie werden allerdings in dem Augenblick nicht mehr geltend gemacht werden können, in dem sich der betreffende Landkreis auf die neue reichsgesetzliche Regelung ausdrücklich beruft oder die getroffene Vereinbarung kündigt. Beachtlich erscheint in diesem Zusammenhang der Hinweis mehrerer Städte, daß in Fällen, in denen kein Ersatz gewährt wird, die Stadtkreise versuchen müssen, die Kosten von dem Unterstützten selbst bzw. dessen Ehegatten oder Eltern gemäß §§ 21a, 25 und 25a FV. direkt hereinzubekommen. Es entsteht durch sie dann eine Verwaltungsarbeit, die häufig größer sein wird als die Einsparung an Verwaltungsaufwand gegenüber dem früheren Zustand. Abgesehen hiervon wird es in manchen Fällen, wie die Erfahrungen beweisen, trotz eifrigster Bemühungen nicht möglich sein, einen Ersatz von dem Unterstützten oder den Drittverpflichteten

hereinzubekommen. Immerhin wirken sich diese Ersatzbeträge bei Betrachtung der Gesamtbelastung durch die erhöhte Bagatellgrenze in nicht unerheblichem Umfange aus. So hat beispielsweise die Stadt Heidelberg folgendes Ergebnis in der Krankenfürsorge mitgeteilt:

Durch § 6 der Verordnung der Reichsregierung zur Vereinfachung des Fürsorge-rechts sind in der Zeit vom 1. 9. 1939 bis 1. 9. 1940 insgesamt anhängig geworden:

71 Fälle mit einem Aufwand von RM 1878,16

25 Fälle wurden durch Angehörige ersetzt mit RM 576,10

46 Fälle im Rest mit RM 1302,06

Von diesem restlichen Aufwand sind noch

21 Fälle mit einem Aufwand von RM 598,40

in Beitreibung.

Der Gesamtmehraufwand in Heidelberg dürfte sich hiernach für die genannte Zeit auf nicht mehr als 1000 RM belaufen.

Wie die von Karlsruhe und Würzburg durchgeführten Rundfragen gezeigt haben, sind leider genaue Aufstellungen über die Mehrbelastung auf Grund der neuen Bagatellgrenze, von Würzburg und Heidelberg abgesehen, anscheinend noch von keiner Stadt durchgeführt worden. Hieran sind wohl die durch den Krieg geschaffenen, verwaltungstechnisch besonders schwierigen Verhältnisse schuld, die statistische Fallaufzeichnungen in der Regel nicht ermöglichen. Es wäre wichtig zu erfahren, ob weitere Stadtkreise genaue Aufstellungen unter Beachtung der neuen Vorschriften (also ohne Sonderabkommen oder Anforderung in alter Weise) gemacht haben, da Schätzungen, wie die Erfahrungen in Würzburg und Heidelberg beweisen, nach keiner Richtung hin eine zuverlässige Grundlage für die wirkliche Mehrbelastung und damit für Anträge auf Abänderung der Bagatellgrenze bilden können.

Diese Abänderung kann nicht, wie z. T. angenommen wird, im Wege der Ausnahmebestimmung des § 16 Abs. 2 FV. erfolgen, da hierbei, wie Ministerialrat Ruppert⁴⁾ ausgeführt hat, an die Fürsorgeverbände gedacht ist, die nicht an das Ausland grenzen, aber in seiner Nähe liegen. Vor allem aber auch deshalb nicht, weil die Ausnahmebestimmung im neuen § 16 Abs. 2 sich nur auf Kosten erstreckt, die für Hilfsbedürftige aus dem Ausland aufgewendet wurden. Solche Hilfsbedürftige belasten aber die Städte an der Grenze einschließlich der Universitätsstädte nur unwesentlich, die Städte im Innern des Reiches so gut wie überhaupt nicht. Möglich wäre die Abänderung daher nur im Wege des § 38 FV., wonach der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister den Geldbetrag des § 16 Abs. 3 Satz 1 FV. ändern kann.

Zusammenfassend sei gesagt, daß sich die Erhöhung der Bagatellgrenze in bezug auf die Vereinfachung der Verwaltung wie auch in bezug auf das Streitverfahren durchaus bewährt hat. Auf der anderen Seite hat sie dagegen eine gewisse Belastung von Stadtkreisen durch ortsfremde Hilfsbedürftige vor allem auf dem Gebiet der Anstaltsfürsorge gebracht. Dies gilt in erster Linie für Universitätsstädte mit gut eingerichteten Kliniken, Heimen usw. Der Umfang der Belastung ist dabei sehr gut eintritts- und von örtlichen Verhältnissen und Bindungen in stärkstem Maße abhängig. Soweit ein genaues Zahlenmaterial bereits vorliegt, ist die befürchtete Mehrbelastung nicht in erheblichem Umfange eingetreten und erscheint hiernach eine Senkung der im übrigen sich sehr günstig auswirkenden neuen Bagatellgrenze nicht ausreichend begründet. Allerdings kann der zwischen verschiedenen Stadt- und Landkreisen stillschweigend durchgeführte oder ausdrücklich vereinbarte Verzicht auf die Anordnung der erhöhten Bagatellgrenze nicht als befriedigende Dauerlösung angesehen werden. Bevor jedoch mit Wünschen an die Reichsregierung zwecks Änderung der Bagatellgrenze herantreten wird, ist eine zuverlässige Statistik über die eingetretene Kostenerhöhung zu erheben. Erst dann, wenn dieses zuverlässige Zahlenmaterial eine wirklich bedeutende, für die betreffende Stadt nicht tragbare Mehrbelastung ergibt — was nach dem bisherigen Ergebnis bezweifelt werden muß —, wird ein Antrag auf Abänderung der erst vor einem Jahr erlassenen neuen Bestimmung gemäß § 38 FV. Aussicht auf Erfolg haben.

⁴⁾ DZW. XV S. 322.

Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit

Aus der NSV.

Vom 2. Kriegswinterhilfswerk 1940/41.

Der am 13. Oktober 1940 durchgeführte 2. Opfersonntag im 2. Kriegswinterhilfswerk 1940/41 erbrachte nach bisher vorliegenden Meldungen das Ergebnis von 22 079 044,95 RM.

Im Vergleich zum 2. Opfersonntag des Kriegswinterhilfswerks 1939/40 hat sich das Ergebnis um 9 874 070,98 RM, das sind rund 81%, erhöht.

Der am 10. November 1940 durchgeführte 3. Opfersonntag im 2. Kriegswinterhilfswerk 1940/41 erbrachte nach bisher vorliegenden Meldungen das Ergebnis von 21 654 669,93 RM.

Im Vergleich zum 2. Opfersonntag des Kriegs-WHW. 1939/40 hat sich das Ergebnis um 9 449 695,96 RM, das sind rund 77%, erhöht. Der durchschnittliche Betrag je Haushalt stieg von rund 53 Rpf. auf 94 Rpf.

Nach den bisher vorliegenden Meldungen erbrachte die am 19./20. Oktober 1940 durchgeführte 2. Reichsstraßensammlung das Ergebnis von 19 931 432,69 RM. Das Ergebnis hat sich gegenüber der gleichen Reichsstraßensammlung des Vorjahres um 4 489 144,15 RM, das sind rund 29%, erhöht.

Das vorläufige Ergebnis der am 2./3. November 1940 durchgeführten 3. Reichsstraßensammlung beträgt 15 553 739,95 RM. Gegenüber der gleichen Reichsstraßensammlung des Vorjahres, die 6 250 003,26 RM. brachte, hat sich das Ergebnis um rund 67% erhöht.

Im Rahmen des Winterhilfswerkes hat sich die Fachgruppe Filmtheater in der Reichsfilmkammer bereit erklärt, auch im 2. Kriegswinterhilfswerk 1940/41 Freivorstellungen für die vom KWHW. betreuten Volksgenossen durchzuführen. Die Ausgabe der Freikarten erfolgt nur durch die örtlichen Dienststellen des KWHW.

Ein gemeinsamer Runderlaß des RmDi. und des RAM. vom 6. 9. 1940 — V e 21/40-9335 und II b 6504/40 — (RMBliV. S. 1788 c) weist darauf hin, daß die in Absatz 3 und 4 des Runderlasses vom 18. 9. 1939 (RMBliV. Seite 2012 a¹⁾) getroffene Regelung für die Beteiligung der Deutschen Stiftungen am Winterhilfswerk auch auf das Kriegswinterhilfswerk 1940/41 Anwendung findet.

Die Aufgaben der Jugendheimstätten der NS.-Volkswohlfahrt.

Das Hauptamt für Volkswohlfahrt gab vor einiger Zeit eine Zusammenstellung der Jugendheimstätten im Reichsgebiet heraus, die

laufend ergänzt und auf den neuesten Stand gebracht wird. Wie hierüber im „Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge“, 21. J., Nummer 9, berichtet wird, sind im Reichsgebiet zur Zeit insgesamt 70 Jugendheimstätten mit 4926 Plätzen für schulentlassene Jungen und Mädchen, schulpflichtige Jungen und Mädchen, noch nicht schulpflichtige Kinder und Säuglinge vorhanden. Die Größe der Belegungsfähigkeit der Jugendheimstätten schwankt. Grundsätzlich wird nach wie vor daran festgehalten, daß die Zahl von 60 bis 70 Jugendlichen in einer Jugendheimstätte nicht überschritten werden soll.

Die Jugendheimstätten der NS.-Volkswohlfahrt haben die Heimerziehung für verschiedene praktische Bedürfnisse der Jugendhilfe übernommen. Gemeinsam ist ihnen allen, daß nur erbgesunde, erziehbare, förderungsfähige und -willige und gemeinschaftsfähige Minderjährige Aufnahme finden. Eine Einweisung wird aus folgenden Gründen als erforderlich angesehen:

Der Minderjährige muß wegen einer augenblicklichen Notlage aus seiner Familie entfernt werden. Eine Familienpflegestelle läßt sich im Augenblick nicht finden, oder eine Unterbringung in einer Familienpflegestelle erscheint wegen der Kürze des Aufenthalts unangebracht. Der Minderjährige soll nach einer vorher durchgemachten Anstalts-erziehung in Familienpflege kommen. Seine vorherige Unterbringung in einer Jugendheimstätte der NSV., die in diesem Falle als Übergangsheim dient, ist erforderlich.

Der Minderjährige ist durch eine leichte Erziehungsschädigung oder eine drohende (umweltbedingte) Verwahrlosung zur Zeit nicht familienerziehungsfähig.

Der Charakter der einzelnen Jugendheimstätte wird mit dadurch bestimmt, ob sie überwiegend für die eine oder andere Gruppe in Anspruch genommen wird, insbesondere ob ihre Arbeit überwiegend in den Dienst der vorbeugenden Erziehungsfürsorge im engeren Sinne gestellt ist. Der Anteil der Jugendheimstätten der letzteren Art ist verhältnismäßig groß. Daneben bestehen aber auch Jugendheimstätten, die in erster Linie den örtlichen Bedürfnissen an vorübergehenden Unterbringungsmöglichkeiten für nicht eigentlich erziehungsbedürftige Kinder dienen. Die Jugendheimstätten für schulentlassene männliche oder weibliche Jugendliche, überwiegend in größeren Städten oder am Rande oder in unmittelbarer Nähe von solchen gelegen, leisten in der Hauptsache vorbeugende Erziehungsarbeit, haben zur Zeit aber auch den Charakter von Übergangsheimen. Eine besondere Stellung nimmt die Reichsjugendheim-

¹⁾ DZW. XV S. 299.

stätte für Auslandsdeutsche (Jugendhof Hohenfels-Schlöben in Rheinsberg) ein, deren Belegung mit auslandsdeutschen Kindern und Jugendlichen ausschließlich durch die NS.-Volkswohlfahrt in der Auslandsorganisation (NSV.-AO.) erfolgt und die der Sammlung der auslandsdeutschen Kinder und Jugendlichen dient, die in Deutschland die Schule besuchen oder eine Berufsausbildung genießen sollen. Zwei Jugendheimstätten wurden neuerdings für die vorübergehende Aufnahme von süd-tiroler Kindern bereitgestellt: Vilsbiburg im Gau Bayer. Ostmark und Göppingen im Gau Württemberg-Hohenzollern.

Die Inanspruchnahme der Jugendheimstätten erfolgt außer durch die NSV.-Jugendhilfe selbst (hier natürlich auch häufig unter Kostenbeteiligung der öffentlichen Fürsorge) zu einem großen Teil durch die öffentlichen Stellen (JA., FEB.), und zwar, wie bereits erwähnt, sehr stark für Zwecke der vorbeugenden Erziehungsfürsorge oder in Fällen leichter Verwahrlosung. Wie schon mehrfach zum Ausdruck gebracht wurde, ist es nicht Aufgabe der Jugendheimstätten der NS.-Volkswohlfahrt, schwer anlagegeschädigte, kriminelle oder sonst abwegige Jugend, die geschlossener Heimerziehung bedarf, aufzunehmen. Es wird deshalb in jedem Fall vor Einweisung in eine Jugendheimstätte eine maßgebliche ärztliche Äußerung darüber herbeigeführt, ob der betreffende Minderjährige frei von Erbkrankheiten im Sinne des ErbkRNG. ist. In einem Rundschreiben vom 14. 8. 1940 sind die Jugendheimstätten noch besonders darauf hingewiesen worden, auch wenn keine Beobachtung zur weiteren Klärung des Falles angeordnet wurde, der einweisenden Dienststelle nötigenfalls darüber Mitteilung zu machen, wenn die Erziehung in einem halboffenen Heim nicht ausreichend erscheint und der eingewiesene Jugendliche weitergehender Erziehungsmaßnahmen bedarf, ebenso wie umgekehrt, wenn Heimerziehung sich als nicht notwendig herausstellt. Der besondere Charakter der Jugendheimstätten der NSV. kann nur gewahrt werden, wenn die Auswahl der ihnen zugeführten Jugendlichen nach den festgelegten Richtlinien erfolgt. Auch die Aufrechterhaltung des Grundsatzes, möglichst rasch die Rückversetzung in die eigene Familie oder Unterbringung in einer guten Pflegefamilie herbeizuführen, hängt mit von dieser Voraussetzung ab. Der kürzlich eingeführte eingehende reichseinheitliche Erhebungsbogen für die Fälle, die nicht im Wege der behördlich angeordneten öffentlichen Erziehung eingewiesen werden und für welche die nötigen Unterlagen regelmäßig vorliegen, dient der gründlichen Sachaufklärung in dieser Richtung und schafft mit die erforderlichen Beurteilungsgrundlagen.

Für Bau und Einrichtung von Jugendheimstätten hat das Hauptamt für Volkswohlfahrt zusammen mit dem Amt für Volksgesundheit Mindestanforderungen ausgearbeitet, die der

Überprüfung der einzelnen Einrichtungen zugrunde zu legen sind. Diese Mindestanforderungen, die auf die durch den Krieg gegebenen Verhältnisse Rücksicht nehmen, sollen, wenn irgend möglich, schon jetzt in vollem Umfang erfüllt werden. Nach Friedensschluß werden sie einer Überarbeitung unterzogen, um dann die Voraussetzungen für die Erziehungsarbeit durch Verbesserung der äußeren Gegebenheiten noch günstiger zu gestalten.

Erweiterte Erholungsfürsorge für die Jugend.

Auf Anordnung des Führers führt die NS.-Volkswohlfahrt auch während des Winters eine großzügige Erholungsaktion für Kinder in Verbindung mit der Hitler-Jugend durch. Erfasst wird die Jugend zwischen 3 bis 14 Jahren. Die Verschickung der 3- bis 10jährigen übernimmt die NS.-Volkswohlfahrt, während die 10- bis 14jährigen von der Hitler-Jugend in Zusammenarbeit mit der NS.-Volkswohlfahrt verschickt werden. Die 3- bis 10jährigen kommen in Familienpflege, die 10- bis 14jährigen in Jugendheime, Jugendherbergen, Ferienheime, Beherbergungsbetriebe und dergleichen²⁾. Die Erfassung der Kinder erfolgt auf Grund freiwilliger Meldung. Die Entscheidung ist nicht an eine wirtschaftliche Bedürftigkeit der Eltern gebunden. Auch Mütter mit Säuglingen werden von der erweiterten Erholungsfürsorge erfasst. In diesen Fällen erfolgt eine Trennung der Mütter von ihren Kindern nicht. Sie kommen in die bestehenden Einrichtungen für Mutter und Kind. Daneben können Mütter mit Kleinstkindern bis zu 3 Jahren in Familienpflegestellen untergebracht werden, auch für Unterbringung bei Verwandten, soweit sie zur Aufnahme bereit sind, sorgt die NS.-Volkswohlfahrt. Die schulpflichtigen Kinder erhalten am Unterbringungsort ihren geregelten Schulunterricht weiter. Für die ärztliche Betreuung während der Fahrt und am Unterbringungsort ist gesorgt. Für die gesamte Entscheidung gelten die Richtlinien der Jugend-erholungspflege.

Bereitstellung weiblicher Arbeitskräfte für die NS.-Volkswohlfahrt.

Für die in den eingegliederten Ostgebieten und im Westen in den Gauen Baden, Saarpfalz, Koblenz-Trier auf allen Arbeitsgebieten der NS.-Volkswohlfahrt, insbesondere des Hilfswerkes „Mutter und Kind“, zu leistenden

²⁾ Die höheren und unteren Verwaltungsbehörden werden mit Runderlaß des RMDI. vom 1. 11. 1940 — I Ra 10 028/40-116 C u. 1997/40-268 — [RMBIv. S. 2026] ersucht, die hierbei erforderlichen Maßnahmen im Bedarfsfalle zu unterstützen, wobei eine Unterbringung und Verpflegung auf Grund des Reichsleistungsgesetzes sowie die Heranziehung von Hilfspersonal auf Grund der Notdienst-Verordnung in Frage kommt.

Aufbauarbeiten benötigt die NS.-Volkswohlfahrt in verstärktem Umfange Kinderpflegerinnen, Kindergärtnerinnen, Jugendleiterinnen und Volkspflegerinnen. Die benötigten Kräfte stehen in den genannten Gebieten nicht oder in nicht ausreichender Zahl zur Verfügung. Es müssen deshalb Kräfte aus dem übrigen Reichsgebiet herangezogen werden. Soweit diese Kräfte im übrigen Reichsgebiet noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, bittet der Reichsarbeitsminister in einem Erlaß³⁾ an die Arbeitsämter, ihnen die Zustimmung zur Lösung ihres gegenwärtigen Arbeitsverhältnisses, sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen, für den Fall zu erteilen, wenn sie in den obengenannten Gebieten im Dienst der NS.-Volkswohlfahrt tätig werden wollen.

Reichslotterie der NSDAP. für nationale Arbeit.

Der Reichsschatzmeister der NSDAP. hat mit Zustimmung des RmL (RdErl. vom 21. 8. 1940 — Ve 4/40-9555 — RMBiV. S. 1724 b) der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei die Veranstaltung einer Losbriefgeldlotterie zur Gewinnung von Mitteln für die der Partei vom Führer gestellten besonderen Aufgaben für das Gebiet des ganzen Deutschen Reiches genehmigt.

Das Spielkapital beträgt 18 Millionen RM (36 Millionen Losbriefe zu je 0,50 RM⁴⁾). Die Lotterie ist eingeteilt in 6 Reihen von je 6 Millionen Losbriefen (3 Millionen RM Spielkapital). In jeder Reihe gelangen 885 000 Gewinne und 103 Prämien mit zusammen 1 Million RM zur Ausschüttung. Die Ziehung der Prämien findet am 30. 11. 1940 in München statt. Der Vertrieb der Lose auf öffentlichen Plätzen und Straßen sowie in Gast- und Vergnügungsstätten ist gestattet.

Säuglingsfürsorge.

Die NS.-Volkswohlfahrt hat im Rahmen ihrer Familienfürsorge auch die Aufgaben der Säuglingsfürsorge aufgegriffen mit dem Ziel, die Säuglingssterblichkeit zu bekämpfen und die Gesundheit der Kinder zu fördern. Die Erfassung der Säuglinge geschieht durch Meldung der Geburten seitens der Standesämter an die Hilfsstellen „Mutter und Kind“, ferner durch Meldung der Gemeindefrauen und Helferinnen sowie der Haus- bzw. Blockwälder.

Die Säuglingsfürsorge erstreckt sich auf die Beratung der Mutter über Kleidung, Pflege und Ernährung des Säuglings in den Mütterberatungsstellen der NSV. und bei den regelmäßigen Hausbesuchen durch Volkspflegerinnen, NS.-Schwestern, Säuglingsschwestern, weiter auf die Verabfolgung von Höhensonnenbestrahlung, auf Förderung der Stilltätigkeit der Mutter, Verteilung von Aufklärungsschriften, Werbung zum Besuch der Mütter-

beratungen der staatlichen Gesundheitsämter usw.

Wirtschaftliche Hilfe wird gewährt in Form von Ernährungsbeihilfen an stillende Mütter und an Mütter mit Säuglingen, Beihilfen für Säuglingsausstattungen einschließlich Säuglingskörbchen und dergleichen. Die Säuglingsfürsorge vermittelt die Unterbringung von Säuglingen werktätiger Mütter in Krippen und ferner die Unterbringung der Säuglinge, deren Mütter vorübergehend nicht selbst für die Kinder sorgen können, in Säuglingsheimen; schließlich sorgt sie auch für eine gemeinsame Erholungsverschickung von Mutter und Säugling.

Die Mitwirkung bei der Einrichtung von Frauenmilchsammelstellen ist gleichfalls eine Aufgabe der Säuglingsfürsorge.

Die NS.-Volkswohlfahrt in der Ostmark.

Nach der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich wurde im Rahmen der Neuordnung des Vereinswesens für das Gebiet der freien Wohlfahrtspflege die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft für die freie Wohlfahrtspflege in der Ostmark verfügt. In dieser Verfügung heißt es:

„Um im Zuge der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich die Kräfte der freien Wohlfahrtspflege nationalsozialistisch auszurichten und zu führen sowie ihren planvollen Einsatz sicherzustellen, wird eine Arbeitsgemeinschaft für die freie Wohlfahrtspflege errichtet.

Der Leiter der Arbeitsgemeinschaft hat das Recht, den der Arbeitsgemeinschaft angehörenden Verbänden, Vereinen und Einrichtungen verbindliche Weisungen zu erteilen. Sein Weisungsrecht umfaßt insbesondere die Befugnis:

Maßnahmen zu treffen, die eine planvolle Zusammenarbeit auf dem Gebiete der freien Wohlfahrtspflege sicherstellen;

Verfügungen zu erlassen, die eine nationalsozialistische Führung und einwandfreie Geschäftsabwicklung gewährleisten.

Der Leiter der Arbeitsgemeinschaft kann auch im übrigen alle Anordnungen und Verfügungen treffen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.“

Die Notwendigkeit zur Gründung einer solchen Arbeitsgemeinschaft ergab sich aus der Tatsache, wie der NS.-Volksdienst, Nr. 8, 7. Jahrgang, berichtet, daß auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege in der Ostmark eine völlig unorganische Entwicklung vorlag.

Die Leitung der Arbeitsgemeinschaft übernahm der Leiter des Hauptamtes für Volkswohlfahrt, Oberbefehlsleiter Pg. Hilgenfeldt, der zu seinem ständigen Vertreter in der Ostmark den Gauamtsleiter Langoth bestellte. Gleichzeitig damit wurden in sämtlichen Gaue der Ostmark die zuständigen Gauamtsleiter für Volkswohlfahrt zu Leitern von Gauarbeitsgemeinschaften ernannt.

³⁾ Nicht veröffentlicht.

⁴⁾ Mit RdErl. v. 28. 10. 40 — Ve 7/40-9555 — (RMBiV. S. 2036a) auf 21 Millionen RM erhöht.

Die Richtlinien für die planwirtschaftlich ausrichtende Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft ergaben sich aus folgender Auffassung:

Das Leben des Volkes hat sich auf allen Tätigkeitsgebieten nach den Forderungen des Nationalsozialismus zu richten. Es ist selbstverständlich, daß dieser Grundsatz auch für alle Organisationen gilt, die auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege tätig sind.

Die NS.-Volkswohlfahrt ist durch Verfügung des Führers als die für die Wohlfahrtspflege führende und bestimmende Organisation der NSDAP. eingesetzt worden. Dies bedeutet, daß alle Aufgaben der Wohlfahrtspflege nur nach Richtlinien der NS.-Volkswohlfahrt gestaltet werden dürfen. Hinzukommt, daß das Nebeneinander verschiedener Organisationen der Wohlfahrtspflege zwangsläufig eine Doppelarbeit nach sich zieht. Dies ist im Hinblick auf die beschränkte Anzahl arbeitseinsatzfähiger Volksgenossen jetzt weniger denn je zu verantworten. Es muß daher auch aus diesem Grunde zu einer Aufteilung der Arbeitsgebiete zwischen den Organisationen der Wohlfahrtspflege kommen. Dabei ist es selbstverständlich, daß die NS.-Volkswohlfahrt als Teil der Partei auf ihrem Sektor das Recht der ausschließlichen Menschenführung in Anspruch nehmen muß. Das bedeutet, daß alle wohlfahrtspflegerischen Maßnahmen, die Aufgaben der Menschenführung darstellen, ausschließlich von der NS.-Volkswohlfahrt weitergeführt werden. Aufgaben der Menschenführung werden auf allen Gebieten der Wohlfahrtspflege mit Ausnahme der geschlossenen Fürsorge erfüllt. Bei der geschlossenen Fürsorge sind der Tätigkeit der NS.-Volkswohlfahrt alle Arbeitsgebiete vorzubehalten, die darüber hinaus Menschenführung einschließen.

Damit verblieb der konfessionellen freien Wohlfahrtspflege ausschließlich die Betätigung auf dem Gebiete der geschlossenen Fürsorge bewahrender und versorgender Natur: Führung und Unterhaltung von Alters- und Siechenheimen, Krankenhäusern und Krankenasylen, Obdachlosenasylen, Anstalten für Idioten und Schwachsinnige, Anstalten für Krüppel, Taubstumme und Blinde, Bewahrungsanstalten für erbkrankte Kinder und Jugendliche.

Alle Arbeitsgebiete der offenen Fürsorge: die Wirtschaftsfürsorge, die Säuglings-, Schwangeren- und Mütterfürsorge, die Führung und Unterhaltung von Hilfs- und Beratungsstellen, die Haus- und Gemeindegemeinschaftspflege, die gesamte Erholungs- und Jugendpflege, die gesamte offene Jugendhilfe, die Bahnhof-, Wanderer- und Trinkerfürsorge, wurden im Rahmen der Neuordnung von der konfessionellen Fürsorge auf die NS.-Volkswohlfahrt überführt.

Das gleiche traf für die gesamte halboffene Fürsorge, insbesondere also für die Führung und Unterhaltung von Kindertagesstätten, zu.

Wenn auch die von der Arbeitsgemeinschaft angeordneten Maßnahmen zum Teil sehr einschneidend waren, so sind sie doch nach jeder

Seite hin voll berechtigt gewesen und ausschließlich geeignet, einen planwirtschaftlichen Einsatz sicherzustellen. Die Vorteile der Neuorientierung der freien Wohlfahrtspflege sind heute offensichtlich.

NS.-Volkswohlfahrt im Warthegau.

In der Erkenntnis, daß der Fortbestand der Nation nur gewährleistet bleibt, wenn alle Fehlerquellen der Vergangenheit ausgeschaltet werden, wirkt die NS.-Volkswohlfahrt auch im Wartheland in segensreicher Weise. Seit dem Frühjahr 1940 ist u. a. die Arbeit der NSV.-Jugendhilfe angelaufen, die rund 15 000 Fälle bearbeitet hat, 110 Gemeinde-Schwesternstationen hat die NSV. bereits errichtet, 351 Volksgenossen wurden einem Heilverfahren zugeführt und 618 Tuberkulosefälle bearbeitet. Durch die ständige ärztliche Betreuung sämtlicher von der NS.-Volkswohlfahrt errichteten Heime, Kindergärten usw. ist die gesundheitliche Überwachung auch im Wartheland gesichert.

Zum 6jährigen Bestehen der NS.-Schwesternschaft.

6 Jahre sind es her, seitdem durch Verfügung des Stellvertreters des Führers die NS.-Schwesternschaft gegründet wurde. Sie ist in diesen 6 Jahren ein Grundpfeiler der völkischen Gesundheitsführung und Wohlfahrtspflege geworden. Von Jahr zu Jahr hat sich die NS.-Schwesternschaft als Kampftruppe der Gesundheitsführung immer mehr vergrößert, immer wichtigere und verantwortungsvollere Aufgaben sind ihr anvertraut worden. Hierbei finden sich im NS.-Volksdienst, Zeitschrift des Hauptamtes für Volkswohlfahrt, Heft 4, 7. Jahrgang, bemerkenswerte Angaben, die durch statistisches Material veranschaulicht sind.

Bereits Ende Dezember 1934 hatte die NS.-Schwesternschaft 1001 Mitglieder, Ende 1936 waren es 4685, Ende 1937: 5923, Ende 1938: 8498, und Ende 1939 betrug die Mitgliederzahl 9843.

Das größte Aufgabengebiet, das der NS.-Schwesternschaft anvertraut wurde, ist die Gemeindepflege. Nach dem Stand vom 31. Dezember 1939 waren in der Gemeindepflege 5453 Schwestern tätig. Was den sonstigen Einsatz der NS.-Schwestern anlangt, so arbeiteten, ebenfalls nach dem Stand von Ende Dezember 1939, NS.-Schwestern in 70 Krankenanstalten und in 65 vorwiegend der Gesundheitsführung dienenden Einrichtungen. In der Anstaltspflege sind 2828 Schwestern tätig, in anderen Arbeitsgebieten 450 Schwestern. Dazu kommen 3830 Schülerinnen und 6947 Vorschülerinnen.

Besonders ist darauf hinzuweisen, daß die NS.-Schwesternschaft für Sonderaufgaben stets zur Verfügung steht. Das hat schon der verstärkte Einsatz der NS.-Schwestern in den Notstandsgebieten und in den Grenzländern

des Ostens bewiesen. Eine gewaltige Steigerung erfuhren die der NS.-Schwesternschaft gestellten Aufgaben bei der Rückkehr der Ostmark, des Sudeten- und des Memellandes. Unmittelbar nach Kriegsausbruch erfolgte der Einsatz zur Betreuung der Zivilbevölkerung hinter der Front.

Im befreiten Osten sind zur Zeit 650 NS.-Schwestern in der Gemeinde- und Krankenhauspflge tätig. 8 Krankenhäuser wurden von der NS.-Schwesternschaft übernommen. Im Altreich nahm die Arbeit ihren Fortgang zusätzlich der Betreuung der ostdeutschen Flüchtlinge sowie der aus der Grenzzone des Westens zurückgenommenen Volksteile. Wo durch Einberufungen Ärztemangel entstanden ist, sind die NS.-Schwestern bestrebt, ihn

durch verstärkten Arbeitseinsatz auszugleichen.

So ist die NS.-Schwesternschaft vor alien Dingen durch ihre Gemeindestationen ein Bollwerk der Gesundheitsführung und der Volkspflege geworden. Große Aufgaben erwarten sie auch für die Zukunft. Es ist das Ziel, das Netz der Schwesternstationen noch viel weiter zu verdichten; auf etwa 3000 Einwohner soll eine Gemeindegemeinschaft entfallen. Das würde die Errichtung von mehr als 30 000 Schwesternstationen bedeuten. Voller Stolz kann die NS.-Schwesternschaft auf ihr 6jähriges Bestehen zurückblicken. Auch sie kämpft mit für die Kraft und für die Stärke und damit für die große Zukunft unseres Volkes.

Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden

Personenschädenverordnung.

Die neue Fassung der Verordnung über die Entschädigung von Personenschäden und der Ersten Durchführungsverordnung zur Personenschädenverordnung ist durch Bekanntmachung vom 10. 11. 1940 im Reichsgesetzblatt I S. 1482 veröffentlicht worden.

Die Mitwirkung der Landräte und Bürgermeister bei der Betreuung der — insbesondere auch durch Luftangriffe — geschädigten Personen ergibt sich aus den §§ 7 und 8 der Ersten Durchführungsverordnung. Die Gemeindebehörde hat, sofern nicht eine andere Dienststelle damit befaßt ist, den Tatbestand festzustellen und die Vorgänge dem zuständigen Versorgungsamt zuzuleiten. Der zuständige Stadt- oder Landkreis oder die von dem Landkreis beauftragte kreisangehörige Gemeinde hat bis zur Entscheidung über den Versorgungsantrag eine vorläufige Unterstützung während eines Zeitraumes von einem Monat zu zahlen. Die Unterstützung ist in den Grenzen der Leistungen des Einsatz-Familienunterhaltsgesetzes¹⁾ insoweit zu zahlen, als der notwendige Lebensbedarf des Beschädigten sowie Angehöriger, für die Ansprüche auf Zuschläge zur Versorgung des Beschädigten oder im Falle seines Todes Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung in Betracht kommen, nicht gesichert ist.

Einfluß der Kriegsverhältnisse auf Unterhaltsverträge.

Die Fürsorgeverbände haben ein Interesse daran, daß die Verpflichtungen aus Unterhaltsverträgen in vollem Umfang eingehalten werden, weil sonst die öffentliche Fürsorge zum Eintreten genötigt wird. Es verdient daher Beachtung, daß das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 19. 9. 1940 — IV 114/40 —

(Deutsche Justiz S. 1197) zwar an sich die Herabsetzung einer vereinbarten Unterhaltsrente unter dem Gesichtspunkte der sogenannten „clausula rebus sic stantibus“ für zulässig erachtet, dabei jedoch die Einschränkung gemacht hat, daß nicht jede Veränderung — insbesondere in der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten — eine andere Festsetzung der Unterhaltsrente rechtfertigt, sondern daß es sich um wesentliche Veränderungen handeln muß, die die Geschäftsgrundlage zu erschüttern und den Endzweck beider Parteien zu vereiteln geeignet sind (so z. B. RGZ Bd. 145 S. 119).

Einsatz ausländischer Arbeitskräfte; hier: Kosten der Rückbeförderung bei Erkrankung usw., Krankenhauskosten und Überführungskosten bei Todesfällen.

Unter Aufhebung der bisher nur für bestimmte Gruppen ausländischer Arbeitskräfte gegebenen Weisungen zur Frage der Kostenübernahme bei vorzeitiger Rückkehr in die Heimat infolge Erkrankung usw. hat der Reichsarbeitsminister durch Erlaß vom 22. 10. 1940 — V a 5510/30 — (RABl. S. I 528) auf Anregung des Deutschen Gemeindetages in Anlehnung an die mit den „Richtlinien zur Förderung der Arbeitsaufnahme“ (RdErl. 243/38, RABl. 1938 S. I 128) für inländische Arbeitskräfte getroffene Regelung neue Bestimmungen herausgegeben, die zu einer Entlastung der Gemeinden führen werden.

Wohnungsfürsorge in der Gauhauptstadt Posen

Das städtische Nachtsyl, das schon seit Jahren kein Wanderheim und daher seinem Zweck entfremdet war, ist als Asyl beseitigt worden. Damit verschwinden aus dem Nachtsyl auch jene obdachlosen Familien, die

¹⁾ DZW. XVI S. 145.

mit ihren Kindern dort jahrelang hausten und das Asyl als Wohnung betrachteten. Da das Asyl tagsüber geschlossen war, waren diese Familien am Tage anderweit untergebracht worden. Zu diesem Zweck war eine Baracke mit Kochgelegenheit in unmittelbarer Nähe gebaut worden, in der sich die Familien aufhalten sollten. Zeitweise waren über 50 Familien auf diesen einen Raum angewiesen, so daß je Familie nicht mehr als einviertel bis einhalb Quadratmeter Tischfläche und ebensoviel Sitzgelegenheit zur Verfügung stand. Dabei war noch zu berücksichtigen, daß diese Familien ihr ganzes Gepäck mit in die Baracke nahmen und daß damit schon ein großer Teil des Raumes angefüllt war.

Die gleichen unzulänglichen Verhältnisse wie im Nachtasyl waren auch auf dem Gebiet der sonstigen Obdachlosenfürsorge zu beobachten. Die zahlreichen Obdachlosenunterkünfte, die dem Fürsorge- und Jugendamt unterstehen und dort ebenfalls zur Anstaltsverwaltung gehören, waren in recht verschiedenartigem Zustand. Während zum Teil wenigstens äußerlich recht nett angelegte Obdachlosensiedlungen mit Gartenparzellen von 600 bis 1200 Quadratmeter Größe erbaut wurden, waren an anderen Stellen Unterkünfte geschaffen worden, deren Fortbestehen nicht einmal erwogen werden kann. In den finsternen Fabrikgebäuden waren kleine Löcher abgeteilt, die Familien als Wohnungen zugewiesen wurden. Soweit diese im Keller liegen, läuft teilweise das Grundwasser unmittelbar in diese sogenannten Wohnungen. In höher gelegenen Räumen dringt die Niederschlagsfeuchtigkeit durch teilweise nicht mehr reparaturfähige Dächer.

Zum Teil haben die Räume überhaupt kein direktes Tageslicht, so daß sie schon aus hygienischen Gründen nicht als bewohnbar angesehen werden können. Andererseits wohnen in diesen Unterkünften viele Familien, die auf diese nur als Notdach anzusehenden Behausungen nicht angewiesen waren, die dort nur aus Gründen der Kostenersparnis wohnen und sehr wohl die Kosten für eine ordnungsmäßige Wohnung aufbringen konnten.

Diese Dinge sind nun bereits grundlegend beseitigt worden. Vor allem sind menschenunwürdige Behausungen geräumt und zum Teil schon abgebrochen worden, bzw. stehen unmittelbar vor dem Abbruch. Auch die als Obdachlosenunterkünfte dienenden Forts sind freigemacht und wieder der Heeresverwaltung zur Verfügung gestellt worden.

Obdach und Unterkunft.

In der Nr. 21 der Zeitschrift „Der Gemeindetag“ vom 1. 11. 1940 befaßt sich Kreis Syndikus Lange, Belzig i. Mark, mit den Zweifelsfragen, die mit der polizeilichen „Verhütung der Obdachlosigkeit“ einerseits und der fürsorgerechtlichen „Gewährung von Unterkunft“ andererseits zusammenhängen. Es

seien daraus folgende Ausführungen wiedergegeben:

„Polizeilicher Notstand einerseits, fürsorgerechtliche Hilfsbedürftigkeit andererseits — das sind nach den gesetzlichen Bestimmungen die Merkmale, nach denen die Frage der Zuständigkeit beantwortet werden muß. Da nun ein Notstand nach § 21 PVG. die Unmöglichkeit voraussetzt, die Störung der öffentlichen Sicherheit bzw. die Gefahr auf andere Weise zu beseitigen, sind für das polizeiliche Eingreifen alle die Fälle auszuschalten, in denen pflichtgemäß eine andere Stelle, beim Vorliegen von Hilfsbedürftigkeit also die Fürsorgebehörde tätig werden muß. Damit erscheint auf den ersten Blick stets eine eindeutige Scheidung in der Weise möglich, daß für die Unterbringung Hilfsbedürftiger das Fürsorgeorgan, für die Unterbringung nicht hilfsbedürftiger Personen die Polizei zuständig ist. Und doch ergeben sich gerade in dieser Beziehung praktisch die meisten Schwierigkeiten.

Die öffentliche Fürsorge hat bekanntlich subsidiären Charakter. Sie greift also erst dann ein, wenn der angeblich Hilfsbedürftige den notwendigen Lebensbedarf nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von dritter Seite erhält. Darüber, ob diese Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind, können selbstverständlich erhebliche Meinungsverschiedenheiten bestehen, die keinesfalls dazu führen dürfen, daß nun zur Beseitigung eines unhaltbaren Zustandes überhaupt nichts geschieht. Vielmehr liegt es dann der Polizei ob, durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß sich der Zustand nicht etwa in Kürze zu einer polizeilichen Gefahr auswächst.

Aber auch aus einem zweiten Grunde kann die Polizei gezwungen sein, sich der Unterbringung hilfsbedürftiger Personen anzunehmen, nämlich dann, wenn die Fürsorgebehörde praktisch nicht in der Lage ist, ihrer Unterbringungspflicht so schnell zu genügen, wie sich dies als nötig erweist. Gab früher die Wohnungsmangelgesetzgebung den gemeindlichen Stellen die Möglichkeit, von sich aus unbenutzte Räume, aber auch Teile übergroßer Wohnungen zu beschlagnahmen und notfalls auf dem Wege eines Zwangsmietvertrages durch das Miteingangsamt in ihre Verfügungsgewalt zu bringen, so bestehen diese Bestimmungen jetzt nicht mehr. Demgegenüber hat die Polizei in den Vorschriften nach wie vor die gesetzlichen Handhaben, um schnell und wirksam durchzugreifen und etwaige Widerstände zu beseitigen, und wird sie nützen müssen, wenn das Fürsorgeorgan nicht zum Ziele kommt.

Insoweit danach polizeiliche Stellen Aufgaben erfüllen, die an sich gesetzlich einer Fürsorgebehörde obliegen, ist hinsichtlich der entstehenden Kosten zu beachten, daß die Vorschriften des BGB. über die „Geschäftsführung ohne Auftrag“ (§§ 677 ff.) auch für das öffentliche Recht Geltung besitzen. Soweit sie also im Interesse einer sachgemäßen Er-

ledigung nötig waren, hat die Polizei einen Ersatzanspruch gegen den Fürsorgeverband, ohne daß es auf dessen entgegenstehenden Willen irgendwie ankommt, liegt doch die Erfüllung der Aufgabe stets im öffentlichen Interesse (vergl. § 679 BGB.)."

Unterkünfte für Asoziale.

Die Unterbringung asozialer Mieter ist ein Problem, das die größeren Städte immer wieder beschäftigt. Kürzlich wurde von Teilnehmern an der Arbeitsbesprechung der Süddeutschen Arbeitsgemeinschaft für Wohlfahrtspflege die Asozialensiedlung der Stadt Nürnberg mit großem Interesse besichtigt.

In jüngster Zeit erhielt in Chemnitz, wie der Informationsdienst der Stadtverwaltung mitteilt, das Wohnungs- und Siedlungsamt vom Oberbürgermeister den Auftrag, im Einvernehmen mit dem Jugend- und Wohlfahrtsamt die Vorbereitungen zur Errichtung eines Lagers mit anstaltsmäßigem Charakter für eine Kasernierung asozialer Mieter zu treffen. In dieser Anstalt sollen künftig unverbesserliche asoziale Elemente sowie solche Mieter, welche ihre Mietverpflichtungen schuldhafterweise beharrlich nicht erfüllen, mit ihren Familien zwangsweise untergebracht werden. Für diese scharfe Maßnahme waren folgende Gesichtspunkte maßgebend: Es hat sich gezeigt, daß in manchen von gemeinnützigen Baugesellschaften errichteten Siedlungen, aber auch in sonstigen Wohnblocks und in einzelnen Häusern zumal unter dem Einfluß der Wohnungsnot Familien untergebracht werden mußten, deren Mitglieder in keiner Weise ihren Verpflichtungen als Mieter nachkommen. Ihre Wohnungen befinden sich in einem oft ganz verwahrlosten und maßlos heruntergewirtschafteten Zustand, so daß unter Umständen sogar Gebäudeteile davon nachteilig betroffen werden. Darüber hinaus sind die Wohnungsinhaber oft böswillig oder zum mindesten vollkommen gleichgültige Zahler, welche ihre schuldige Miete entweder überhaupt nicht oder nur ganz säumig entrichten, obgleich sie sehr wohl zu pflichtgemäßer, pünktlicher Mietzahlung in der Lage wären. Das Gesamtaufkommen an Mietrückständen ist häufig so groß, daß es für die davon betroffenen Wohnungsbau-Gesellschaften, aber erst recht nicht für den einzelnen Hauseigentümer auf die Dauer tragbar ist. Auch die charakterliche Haltung und Lebensführung der erwähnten Elemente ist nicht so, wie das nach den Grundsätzen des heutigen nationalsozialistischen Staates im Interesse des Gemeinwohles und auch im staatlichen Interesse verlangt werden muß.

Bisler war es leider zumeist nicht möglich, hier wirksame Abhilfe zu schaffen, da die genügende Anzahl von Not- oder anderen Wohnungen zur Unterbringung derartiger Elemente nicht zur Verfügung stand. Darauf „bauten“ sie in der Annahme, daß ihnen ja doch nichts

Ernstes geschehen würde, eine Heraussetzung aus der innegehabten Wohnung auch mit Hilfe der Gerichte kaum oder nur unter schwierigsten Umständen bewerkstelligt werden könne. Bedauerlicher Weise zeigte sich hierbei oft auch noch, daß diese asozialen Familien in keiner Weise etwa durch bessere Beispiele zu Sauberkeit und Ordnung erziehbar waren, vielmehr häufig noch andere beeinflussbare Menschen, welche in ihrer Nachbarschaft wohnten, in Führung und Haltung verderblich beeinflussten. Diese Zustände müssen, auch vor allem im Hinblick auf rassenpolitische Gesichtspunkte, so oder so geändert werden, sie können in einem geordneten Staats- und Gemeinwesen unmöglich länger geduldet werden.

Die Lösung dieser Frage kann nicht anders gefunden werden als durch Errichtung einer möglichst am äußersten Rande der Großstadt gelegenen nach außen hin streng abgeschlossenen Unterkunft mit durchaus anstalts- und kasernenmäßigem Charakter. Dort müssen alle diejenigen Elemente, welche sich in eine geordnete, gesittete Gemeinschaft nicht guten Willens einfügen können und wollen, von der Außenwelt abgesondert werden. Sie müssen durch harte Zucht und vor allem auch durch eine fühlbare Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit wieder so zu Ordnung und Sauberkeit, aber auch charakterlich erzogen werden, daß sie schließlich lernen, sich dem Volksganzen wieder einzufügen. Sollte auch diese Erziehung trotzdem nicht die erwünschte und erhoffte Wirkung haben, so bleibt letzten Endes nichts anderes übrig als vollkommene Auflösung solcher unverbesserlichen Familien und Unterbringung der Erwachsenen in „Arbeitshäusern“ unter besonderer Zucht sowie der Kinder in entsprechenden Erziehungsanstalten.

Gewerbmäßig betriebene Altersheime.

Die von den Gemeinden, der freien Wohlfahrtspflege und sonstigen gemeinnützigen Organisationen unterhaltenen Altersheime haben im letzten Jahrzehnt immer weniger zur Deckung des Bedarfs ausgereicht. Dieser Platzmangel hat in steigendem Maße dazu geführt, daß Einzelunternehmer, die sich aus den verschiedensten Berufen zusammensetzten, dazu übergingen, durch Anmietung leerstehender Großwohnungen oder durch Pachtung von Landhäusern und Heimen Alterspflegeplätze zu schaffen.

In der Nr. 65 des Brandenburgischen Nachrichtenblattes für Wohlfahrtspflege vom November 1940 weist Frau Dr. Sofie Quast, Archiv für Wohlfahrtspflege, in beachtenswerter Weise auf die Gefahren hin, die sich aus dieser Entwicklung ergeben.

„Diese Alterspflegeplätze unterscheiden sich bei flüchtiger Betrachtung wenig von den bisher genannten Einrichtungen. Sie gliedern sich in gleicher Weise wie diese in Heime für Angehörige bestimmter Berufe oder Gruppen (z. B. Rentempfänger der Sozialversicherung) und

unterscheiden sich auch in der Höhe der Pensionspreise in der Regel nicht so wesentlich von den gemeinnützigen Einrichtungen, daß dies hervorgehoben werden müßte.

Betrachtet man diese Alterspflegeplätze aber unter dem Gesichtspunkt, ob sie den dort Untergebrachten die Sicherheit eines ruhigen Lebensabends zu geben vermögen, so ist ohne weiteres ersichtlich, daß sie hierzu in der Mehrzahl der Fälle ungeeignet sind.

Die gewerbsmäßige Unternehmung, meist in Miet- oder Pachträumen betrieben, ist auch bei der zuverlässigsten Unternehmerpersönlichkeit völlig von dieser abhängig. Bei Erkrankung oder Tod des Unternehmers ist Auflösung oder Übergang in andere Hände unvermeidlich. Bei Auflösung beginnt für die Alten die Suche nach einem Pflegeplatz aufs neue; der Übergang in andere Hände birgt die Möglichkeit der Verschlechterung der Einrichtung in sich.

Hinzukommt, daß auch gewerbsmäßige Alterspensionen die Gepflogenheit von Stiftungen und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege übernommen haben, gegen Zahlung einer einmaligen Einkaufssumme Verpflegung und Unterbringung bis an das Lebensende zuzusichern. Abgesehen von einigen bekannt gewordenen Fällen, in denen es in betrügerischer Weise auf die Erlangung der Kapitalien der alten Leute abgesehen war, bei denen der Zusammenbruch dann auch zu Notständen bei den alten Leuten geführt hat, die das dauernde Eingreifen der öffentlichen Fürsorge notwendig machten, liegt auch sonst in dieser Handhabung eine große Gefahr.

Erfahrungsgemäß handelt es sich bei den gewerbsmäßigen Alterspensionen vorwiegend um kapitalarme Unternehmungen, so daß sie die erlangten Einkaufsgelder brauchen, um notwendige Reparaturen vornehmen zu lassen, evtl. andere Ausfälle zu überbrücken, während diese Einkaufsgelder, wenn eine Sicherung der alten Leute überhaupt erreicht werden sollte, mündelsicherer Anlage unter Aufsicht einer behördlichen Stelle bedürften und jeweils nur der Teil freigegeben werden könnte, der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen verbraucht werden darf.

An einer solchen Gestaltung, die allein die notwendige Sicherung für die Alten mit sich bringt, hat aber die gewerbsmäßige Einrichtung kein Interesse. Hierin wird ihre Unterlegenheit gegenüber der kommunalen oder freien Einrichtung deutlich. Die gewerbsmäßige Einrichtung will ihre Kapitalschwäche durch die Hereinnahme lebenslänglicher Einzahlungen überbrücken; sie wird damit notwendig (nach dem Verbrauch des Einkaufsgeldes) dazu kommen, den Einzahler als lästigen Kostgänger anzusehen. Da sein Kapital verbraucht ist, ist er schutzlos einer sich etwa verschlechternden Behandlung preisgegeben, ohne daß — außer bei ganz groben

Mißständen — sich eine öffentliche Stelle verpflichtet fühlen müßte, einzugreifen. Noch schlimmer ist die Lage des „lebenslänglichen Einzahlers“, wenn nach dem Verbrauch der eingezahlten Mittel der Pensionsunternehmer verstirbt, ohne daß für die Fortführung der Einrichtung Sorge getragen ist und ohne daß kapitalkräftige Erben vorhanden sind. Der Alterspflegling wird Kostgänger der öffentlichen Wohlfahrtspflege, ohne daß ihm ein weiteres Verschulden beizumessen ist, als daß der Abschluß eines solchen Vertrages bei richtiger Würdigung der von ihm oft gar nicht zu übersehenden Umstände unzweckmäßig war.

Die Frage der gewerbsmäßig betriebenen Alterspflegeplätze gewinnt auch unter dem Gesichtspunkt an Bedeutung, daß es sich um eine nicht geringe Anzahl solcher, meist Klein- und Zwergunternehmungen handelt, deren Gründung und Betrieb ohne behördliche Beaufsichtigung vor sich geht (lediglich die Gesundheitsbehörde achtet auf Anfordern auf die Erfüllung gewisser hygienischer Mindestforderungen), während gemeinnützige Einrichtungen stärkerer Kontrolle unterliegen und auch damit hinsichtlich der dauernden geeigneten Unterbringung Gewähr bieten. Die zeitweilig aufgetretenen Mißstände haben die behördlichen Stellen wiederholt beschäftigt. Von kommunaler Seite wird eine Genehmigungspflicht für die Errichtung und eine ständige Aufsicht über die Betriebsführung dringlich gefordert. Nur bei einwandfreier Persönlichkeit, bei Eignung zur Führung eines Heims und bei gesicherter Finanzierung soll die Errichtungsgenehmigung erteilt werden. Die Staats- oder Kommunalaufsicht soll auch Einfluß auf die Gestaltung der Betriebsführung und die Hausordnung umfassen. Die Genehmigung soll bei nicht einwandfreier Führung sofort widerrufen werden. Die Annahme lebenslänglicher Einzahlungen soll verboten oder durch strenge Bestimmungen gesichert werden.

Fachstellen weisen darauf hin, daß die Aufsicht über solche Einrichtungen zweckmäßig mit einer Treuhandstelle zu verbinden wäre, die bei den häufig unerfahrenen Unternehmern Rechnungsführung usw. zu überwachen hätte, evtl. aber auch durch gemeinsamen Einkauf, Übernahme der Buchführung usw. zur Entlastung der Einrichtung und zu ihrer wirtschaftlicheren Gestaltung beitragen könnte.

Es wäre weiterhin zu erwägen, diesen jeweils für örtliche Bereiche einzusetzenden Treuhandstellen einen Bettennachweis für Alterspflegeplätze anzugliedern, der, mindestens für die Reichshauptstadt Berlin und die Provinz Brandenburg, einem dringenden Bedürfnis entspräche und den Alten die zahllosen Wege ersparen könnte, bis ein geeigneter Platz gefunden ist.

Die Zahl der in gewerbsmäßig betriebenen Alterspensionen Untergebrachten kann, da sie

nirgends zusammengefaßt sind und keiner Aufsicht unterstehen, nicht angegeben werden. Nach den Erfahrungen der Auskunftsstelle des Archivs für Wohlfahrtspflege für Altersheimplätze dürfte sie für Berlin und die Provinz Brandenburg mehrere tausend betragen.

Die Sicherung dieser Alten, denen Plätze in gemeinnützigen Einrichtungen nicht zur Verfügung stehen, deren Recht auf einen ruhigen Lebensabend aber nicht geringer ist, ist eine Aufgabe, die dringend der Lösung harret.“

Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)

Umsiedlerkreisfürsorge.

5. RdErl. d. RMDI. v. 3. 12. 1940 — IV W I 666/40-7230 — (RMBliV. S. 2209):

(1) Die Vorschriften über die Umsiedlerkreisfürsorge (Anl. zum 4. RdErl. v. 8. 8. 1940, RMBliV. S. 1611)¹⁾ werden im Einvernehmen mit dem RF44 (Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums) wie folgt ergänzt:

a) Im Abschn. I Ziff. 1 ist im Abs. 1 Satz 1 hinter dem Worte „Rückkehrerausweis“ in Klammern einzufügen:

(Umsiedlerausweis)

b) Im Abschn. I Ziff. 1 sind im Abs. 1 Satz 2 die Worte zu streichen:

„Nord-Ost“ und „und ihren Nebenstellen in Posen, Stettin und Schneidemühl“

c) Im Abschn. I Ziff. 1 sind im Abs. 3 die Worte „nach dem 30. 6. 1939“ zu ersetzen durch die Worte:

in der Zeit vom 1. 7. 1939 bis 24. 5. 1940

d) Im Abschn. I Ziff. 1 ist folgender Abs. 4 einzufügen:

(4) Personen aus Lettland und Estland, die weder einen Rückkehrerausweis besitzen noch innerhalb des vorbezeichneten Zeitraums in das Deutsche Reich eingereist sind, erhalten von der Volksdeutschen Mittelstelle (Abt. Beratungsstelle für Einwanderer — Balteneinwanderer —) einen Eintragungsnachweis. Sie sind im Falle ihrer Hilfsbedürftigkeit durch die öffentliche Fürsorge zu betreuen.

e) Im Abschn. I Ziff. 3 erhält die Überschrift folgende neue Fassung:

3. Wolhynien, Galizien, Narew- und Wilnagebiet

f) Ferner sind im Abschn. I folgende Ziff. 4 und 5 einzufügen:

4. Bessarabien, der an die UdSSR. abgetretene Teil des Buchenlandes (Nordbukowina), der bei Rumänien verbliebene Teil des Buchenlandes (Südbukowina) und der bei Rumänien verbliebene Teil der Dobrukscha (Norddobrukscha).

Die Umsiedler aus diesen Gebieten dürfen nur unterstützt werden, wenn sie die

von der Volksdeutschen Mittelstelle ausgestellte gelbe Umsiedlerkarte besitzen.

5. Litauen.

Die Umsiedler aus Litauen dürfen nur unterstützt werden, wenn sie die von der Volksdeutschen Mittelstelle ausgestellte gelbe Umsiedlerkarte besitzen.

g) Im Abschn. III ist folgender Abs. 3 einzufügen:

(3) Zu den Leistungen der Umsiedlerkreisfürsorge gehört auch die Übernahme der Bestattungs- und Grabpflegekosten.

(2) Bei der Einreichung der Zusammenstellungen für Kosten der Umsiedlerkreisfürsorge ist in Zukunft, sofern Heimpflegekosten nachgewiesen werden, in Sp. 14 auch der Tagespflegesatz anzugeben.

(3) Die Errichtung besonderer Friedhofsanlagen für Umsiedler auf Kosten der Umsiedlerkreisfürsorge kommt im Regelfalle nicht in Frage; im Sonderfalle ist mir vorher zu berichten.

Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Einsatz-Familienunterhaltungsgesetzes (EFU.-DV.).

Vom 25. 10. 1940 (RGBl. I S. 1397):

Auf Grund des § 6 des Einsatz-Familienunterhaltungsgesetzes (EFUG.) vom 26. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 911)¹⁾ wird folgendes verordnet:

§ 1

§ 30 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Einsatz-Familienunterhaltungsgesetzes vom 26. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 912)²⁾ erhält folgende Fassung:

„(2) Den Angehörigen der einberufenen Wehrpflichtigen stehen die im Inland befindlichen Angehörigen der folgenden Personen gleich:

1. der Besatzungsmitglieder deutscher Handelsschiffe, die an der Rückkehr aus dem Ausland infolge feindlicher Maßnahmen verhindert sind oder aus einem zwingenden Grund zum Ersatz oder zur Verstärkung der Schiffsbesatzung verwendet werden,

¹⁾ DZW. XVI S. 145.

²⁾ DZW. XVI S. 186.

¹⁾ DZW. XVI S. 196.

2. der im feindlichen Ausland als Kriegs- oder Zivilgefangene festgehaltenen oder dauernd in Überwachung stehenden deutschen Staatsangehörigen,
3. der an der Rückkehr aus dem neutralen Ausland infolge feindlicher Maßnahmen verhinderten deutschen Staatsangehörigen,
4. der deutschen Staatsangehörigen, die während des gegenwärtigen Krieges als Soldaten in die italienische Wehrmacht eintreten oder eingetreten sind."

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. November 1940 in Kraft.

Arbeitseinsatz der Ehefrauen von Berufssoldaten.

Erl. d. RAM. v. 17. 8. 1940 — V a 5103/151 — (RABl. S. I 486):

In letzter Zeit mehrten sich erfreulicherweise die Fälle, in denen Ehefrauen von Berufssoldaten sich dem Arbeitseinsatz zur Verfügung stellten. Den Berichten verschiedener Landesarbeitsämter zufolge wird jedoch der Einsatz dieser Kräfte vielfach dadurch verzögert, daß sie zuerst die Genehmigung des militärischen Vorgesetzten des Ehemannes zur Aufnahme der Erwerbstätigkeit einholen müssen. Außerdem wurde über Unzuträglichkeiten hinsichtlich der Weiterbeschäftigung von Ehefrauen der Berufssoldaten berichtet.

Mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, die verfügbaren Arbeitskräfte unverzüglich einzusetzen oder der Wirtschaft zu erhalten, hat das Oberkommando der Wehrmacht auf meine Anregung die nachstehend im Auszug wiedergegebene Verfügung — OKW. AWA/W — Allg. (IIa) Nr. 2387/40 — vom 25. Juni 1940 erlassen:

„Nach § 28 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 soll Soldaten und Wehrmachtbeamten die Erlaubnis ihrer Vorgesetzten zum Betreiben eines Gewerbes für sich und ihre Hausstandsmitglieder und zur Übernahme einer mit Vergütung verbundenen Nebenbeschäftigung nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden. Mit Ausbruch des Krieges, in dem die Arbeitskraft der gesamten Nation zur Erreichung des Sieges einzusetzen ist, werden diese begründeten Ausnahmefälle allgemein als gegeben angesehen. Die erforderliche Genehmigung ist daher für die Dauer des Krieges allgemein als erteilt anzusehen.

Es wird erwartet, daß die Ehefrauen der Soldaten und Wehrmachtbeamten während des Krieges es als selbstverständliche Pflicht ansehen, ihre Arbeitskraft für kriegswichtige Aufgaben in der Wirtschaft, bei Behörden und Dienststellen oder in Hilfsorganisationen zur Verfügung zu stellen.

Die Verfügungen des Oberkommandos des Heeres vom 6. Juli 1938 — Az. 60 f AHA/Ag/H IIIb Nr. 4718/38 — und vom 24. April 1939 — Az. 60 f AHA/Ag/H IIIb Nr. 10 901/38 — werden hiermit aufgehoben.“

Versorgung der Haushaltungen Schwerkriegsbeschädigter mit Hausgehilfinnen.

Erl. d. RAM. v. 30. 8. 1940 — Va 5242/153 — (RABl. S. I 487):

Die Haushaltungen von Schwerkriegsbeschädigten, insbesondere von Kriegsblinden, unterliegen ganz besonderen Belastungen und werden infolgedessen durch den Mangel an Hausgehilfinnen stark betroffen. Vielfach ist die Ehefrau eines Schwerkriegsbeschädigten durch dessen Betreuung weitgehend in Anspruch genommen, so daß zur Versorgung des Haushalts wenig Zeit bleibt. Sind Kinder vorhanden, wird durch deren notwendige Betreuung u. U. die ausreichende Versorgung des Beschädigten in Frage gestellt.

Ich bitte daher, den Bedarf von Haushaltungen Schwerkriegsbeschädigter, insbesondere Kriegsblinder, an Hausgehilfinnen bei der Vermittlung bevorzugt zu berücksichtigen. Da die Eigenart dieser Haushaltungen in der Regel eine gewisse Selbständigkeit in der Arbeit erforderlich macht, wird ihnen vielfach mit der Zuweisung eines Pflichtjährlings nicht gedient sein.

Es ist mithin auf Wunsch nach Möglichkeit eine geeignete Hausgehilfin zu vermitteln.

Verordnung zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Vom 21. 10. 1940 (RGBl. I S. 1459):

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (RGBl. I S. 61) wird geändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Wer an einer ansteckungsgefährlichen Geschlechtskrankheit leidet und die Kosten der Behandlung nicht selbst tragen kann, erhält kostenlose Behandlung aus öffentlichen Mitteln.“

2. § 17 wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgende Vorschrift:

„Gesundheitsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist das Gesundheitsamt.“

3. § 18 erhält folgende Fassung:

„Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.“

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Vom 16. 11. 1940 (RGBl. I S. 1514):

Auf Grund des § 18 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (RGBl. I S. 61) in der Fassung vom 21. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1459)¹⁾ wird verordnet:

¹⁾ DZW. XVI S. 248.

§ 1

Für geschlechtskranke Personen, die der gesetzlichen Krankenversicherung nicht unterliegen, deren Behandlung nicht anderweit sichergestellt ist und die auch nicht in der Lage sind, die Kosten der Behandlung selbst zu tragen, kann der behandelnde Arzt bei dem zuständigen Gesundheitsamt die Gewährung einer kostenlosen ärztlichen Behandlung beantragen. Das Gesundheitsamt entscheidet über den Antrag nach Prüfung der ärztlichen, fürsorglichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und stellt einen Behandlungsschein aus.

§ 2

Die Kosten der ärztlichen Behandlung trägt der Landesfürsorgeverband.

§ 3

Örtlich zuständig sind das Gesundheitsamt und der Landesfürsorgeverband, in deren Bereich der Kranke wohnt oder sich nicht nur vorübergehend aufhält.

§ 4

(1) Zur Behandlung sind alle Kassenärzte zugelassen. Die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands kann auch andere Ärzte zulassen, die sich auf ihre Bedingungen verpflichten.

(2) Der Arzt kann in den Fällen des § 1 die Behandlung beginnen, ohne die Entscheidung des Gesundheitsamts abzuwarten. Er hat den Antrag auf Gewährung kostenloser Behandlung unverzüglich dem Gesundheitsamt zu übermitteln und hierbei über die Einleitung der Behandlung zu berichten (Muster 1)²⁾. Wird der Antrag abgelehnt, so trägt der Landesfürsorgeverband die Kosten der Behandlung bis zum Eingang der ablehnenden Entscheidung bei dem Arzt. Nach Abschluß der Behandlung erstattet der Arzt dem Gesundheitsamt einen Schlußbericht (Muster 2)³⁾.

§ 5

(1) In den Fällen des § 1 werden die ärztlichen Leistungen mit 90 v. H. der Mindestsätze der Preußischen Gebührenordnung abgegolten. Für die Berichte über Einleitung und Abschluß der Behandlung wird eine Gesamtvergütung von drei Reichsmark gewährt.

(2) Die Ärzte senden ihre Gebührenforderung an die zuständige Stelle der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands, die sie nach der für sie geltenden Bestimmungen überprüft. Der Landesfürsorgeverband zahlt an die zuständige Stelle der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands zur Verteilung an die Ärzte.

§ 6

Die Kosten für Arznei-, Verband-, kleinere Heil- und Hilfsmittel sowie gegebenenfalls die Kosten der Pflege in einer Anstalt trägt der Landesfürsorgeverband.

²⁾ Nicht mit abgedruckt.

Unfallversicherung im studentischen Krankenpflegegedienst.

Schreiben des RAM. v. 8. I. 1940 — II a 17 739/39 — an das Reichsstudentenwerk, Berlin-Charlottenburg 2 (RABl. S. II 379):

In Übereinstimmung mit dem Reichsversicherungsamt bin ich — vorbehaltlich einer Entscheidung der Versicherungsbehörden im Rechtszuge — der Auffassung, daß die künftigen Studenten der Medizin bei ihrer bereits der beruflichen Ausbildung dienenden praktischen Tätigkeit als Krankenpfleger in einem von dem Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung dafür anerkannten Krankenhaus unter dem Schutz der reichsgesetzlichen Unfallversicherung stehen.

Schweigepflicht der Hebammen.

RdErl. d. RmDI. v. 3. 10. 1940 — IV d 5237/40-3716 — (RMBliv. S. 1913):

(1) Bei der Einschaltung der Hebammen in die Fürsorgearbeit für werdende Mütter sind vielfach Zweifel darüber entstanden, inwieweit die Hebamme berechtigt ist, die bei der Untersuchung werdender Mütter erhobenen Befunde und sonstigen Feststellungen den Wohlfahrtsstellen, die sich mit der Betreuung der werdenden Mütter befassen, mitzuteilen, ohne die ihr durch die gesetzlichen Bestimmungen auferlegte Schweigepflicht zu durchbrechen.

(2) Von verschiedenen Seiten ist dabei die Auffassung vertreten worden, daß zum mindesten die Mitteilung des Namens der Schwangeren keine Übertretung der Schweigepflicht bedeutet.

(3) Diese Auffassung ist unrichtig. So notwendig im gesundheitlichen und sozialen Interesse der werdenden Mutter die sachdienliche Betreuung sein kann, hieße es doch, das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Hebamme und Mutter untergraben, wenn jede werdende Mutter Gefahr läuft, daß bei Aufsuchen der Hebamme weiteren Stellen von ihrer Schwangerschaft ohne ihre ausdrückliche Einwilligung Kenntnis gegeben wird.

(4) Ich verweise in diesem Zusammenhang auf den § 17 der Dienstanweisung für die im Preuß. Staatsgebiet tätigen Hebammen vom 15. 11. 1927¹⁾. Die Schwangerschaft ist im Sinne dieses Paragraphen zunächst ein Privatgeheimnis, das der Hebamme vermöge ihres Berufes anvertraut wird.

(5) Nicht pflichtwidrig, vielmehr im Interesse der Betreuung der Schwangeren erwünscht ist dagegen jede Meldung, die im ausdrücklichen Einverständnis mit der Schwangeren ergeht oder dem Amtsarzt erstattet wird, der seinerseits der ärztlichen und beamtenrechtlichen Schweigepflicht unterliegt.

¹⁾ VMBl. 1928 S. 163.

Wohnungsbau nach dem Kriege.

„Der erfolgreiche Ausgang dieses Krieges wird das Deutsche Reich vor Aufgaben stellen, die es nur durch eine Steigerung seiner Bevölkerungszahl zu erfüllen vermag. Es ist daher notwendig, daß durch Geburtenzuwachs die Lücken geschlossen werden, die der Krieg dem Volkskörper geschlagen hat.

Deshalb muß der neue deutsche Wohnungsbau in der Zukunft den Voraussetzungen für ein gesundes Leben kinderreicher Familien entsprechen.

Um die sofortige Inangriffnahme eines diesen Grundsätzen entsprechenden Wohnungsbauprogramms nach dem Kriege zu gewährleisten, sind durch Erlass vom 15. 11. 1940 (RGBl. I S. 1495) vorbereitende Maßnahmen angeordnet worden.

Arbeitseinsatz im Kriege.

Einem Aufsatz von Staatssekretär Dr. Friedrich Syrup in Heft 20 der Zeitschrift „Deutsche Verwaltung“ vom 25. 10. 1940 sind folgende Zahlen entnommen:

Gegenüber einem Stand von 63 000 Arbeitslosen vor Ausbruch des Krieges sind heute bei den Arbeitsämtern nur noch 32 000 Arbeitslose erfaßt, von denen jedoch noch nicht einmal ein Zehntel tatsächlich für den Arbeitseinsatz zur Verfügung steht. Dazu kommen rd. 2000 Kurzarbeiter, meist ältere Frauen aus der Textil- und Bekleidungsindustrie. Diese Zahlen verlieren jede Bedeutung, wenn festzustellen ist, daß über 1,6 Millionen Männer (ohne Kriegsgefangene) und 300 000 Frauen zusätzlich der Kriegswirtschaft zur Verfügung stehen.

Die monatlichen Vermittlungszahlen der Arbeitsämter bewegen sich trotz der weitgehenden Einschränkung der Fluktuation noch in einer Größenordnung von 500 000 bis 800 000. Dienstverpflichtete sind noch etwa 350 000 vorhanden. Seit Ausbruch des Krieges sind insgesamt eine Million Dienstverpflichtungen ausgesprochen worden.

Ausländische Arbeitskräfte sind z. Z. etwa 1,1 Millionen tätig. Die Zahl steigt von Monat zu Monat ständig weiter an.

An Kriegsgefangenen werden rd. eine Million beschäftigt, und zwar rd. 700 000 in der Landwirtschaft und etwa 300 000 in der gewerblichen Wirtschaft.

Ehstandsdarlehen und Kinderbeihilfen im Kriege.

Aus einem Aufsatz von Regierungsrat Berlitz, Reichsfinanzministerium, in der Nr. 39 der Deutschen Steuer-Zeitung vom 28. 9. 1940 ist zu entnehmen, daß die Gewährung von Ehstandsdarlehen, Kinderbeihilfen und Aus-

bildungsbefreiungen und die Förderung der Landbevölkerung durch Einrichtungsdarlehen und Einrichtungszuschüsse durch den Krieg eine Unterbrechung nicht erfahren hat. Es sind sogar verschiedene Erleichterungen und Vergünstigungen für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene angeordnet worden. In den Kreis der mit Rücksicht auf den Krieg begünstigten Volksgenossen sind auch die volksdeutschen Rückwanderer einbezogen worden.

Der Aufsatz gibt eine übersichtliche Darstellung aller durch den Krieg bedingten Anordnungen, Erleichterungen, Vergünstigungen und sonstigen Maßnahmen auf den Gebieten der Ehstandsdarlehen, der Kinderbeihilfen und der Förderung der Landbevölkerung.

Landesversicherungsanstalt Saarpfalz.

Die Landesversicherungsanstalten der Pfalz und des Saarlandes sind zu einer Landesversicherungsanstalt Saarpfalz mit dem Sitz in Saarbrücken vereinigt worden. Leiter ist der Reichskommissar für die Saarpfalz.

Deutsch-italienischer Vertrag über Sozialversicherung.

Der am 20. 6. 1939 in Berlin abgeschlossene Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien über Sozialversicherung ist nach seiner Ratifizierung am 1. 9. 1940 in Kraft getreten und durch Bekanntmachung vom 31. 8. 1940 im Reichsgesetzblatt II S. 207 veröffentlicht worden. Damit sind deutsche und italienische Staatsangehörige sowie ihre Angehörigen in Rechten und Pflichten aus der Sozialversicherung sowohl hinsichtlich der Pflichtversicherung als auch der freiwilligen Versicherung einander gleichgestellt.

Änderung der Einkommensgrenze bei Anwendung der Ruhensvorschriften des § 62 RVG.

Hat ein nach dem Reichsversorgungsgesetz oder verwandten Gesetzen Versorgungsberechtigter neben den Versorgungsgebühren ein Einkommen aus einer Beschäftigung im Dienste des Reichs oder anderer Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen, so ruhen nach § 62 RVG die Versorgungsgebühren mit Ausnahme der Frontzulage in Höhe der Hälfte des Betrages, um den dieses Einkommen 210 RM monatlich übersteigt. Einkommen in diesem Sinne sind auch die auf Grund einer solchen Beschäftigung gewährten Wartegelder, Ruhegehälter oder ruhegehaltsähnliche Versorgungsbezüge und Hinterbliebenenbezüge. Das Einkommen aus einer Beschäftigung im Dienst der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihrer

Gliederungen, soweit diese nicht ganz aus Reichsmitteln unterhalten werden, bleibt außer Betracht. Wird für eine Waise Kinderzuschlag gewährt, so rechnet es zum Waisengeld. Der Ruhensberechnung ist das jeweilige Monatseinkommen zugrunde zu legen. Dem Versorgungsberechtigten bleibt jedoch mindestens die Hälfte seiner Versorgungsgebühren. Bei der Einkommensgrenze sind die nach dem Einkommensteuergesetz zulässigen Abzüge, Werbungskosten, Ermäßigungen usw. entsprechend berücksichtigt, d. h. mit andern Worten, daß der Ruhensberechnung das Roh-einkommen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst zugrunde zu legen ist. Dienstaufwandsgelder und Auslandszulagen sind außer Betracht zu lassen. Hat der Versorgungsberechtigte Kinder, für die Versorgungsgebühren gewährt werden, so ist für jedes Kind ein Betrag von 20 RM vom Einkommen abzusetzen. Auf die erwerbsunfähigen Beschädigten und die Empfänger einer Pflegezulage finden diese Ruhensvorschriften keine Anwendung.

Durch neue Anordnung des Oberkommandos der Wehrmacht ist nunmehr folgendes bestimmt worden:

Die im RVG. § 62 Abs. 1 vorgesehene Einkommensgrenze wird — vorbehaltlich späterer gesetzlicher Regelung — mit Wirkung vom 1. Oktober 1940 ab auf 240 RM monatlich festgesetzt. Von diesem Zeitpunkte ab sind bei der Feststellung des Einkommens die seit dem 1. Juli 1939 maßgebenden Gehaltskürzungsätze zu berücksichtigen, was bis dahin nicht der Fall war, soweit diese Bezüge im Monat eine Einkommenserhöhung von 20 RM nicht erreichen. Die erforderlichen Neueregulungen sind von den Versorgungsämtern von Amts wegen vorzunehmen.

Diese Erhöhung der Einkommensgrenze wird sich dahin auswirken, daß bei manchen Beamten, Angestellten und Arbeitern, die im öffentlichen Dienst Verwendung haben, oder bei manchen Ruhegehaltsempfängern ein Ruhen der Versorgungsgebühren nicht mehr bzw. nicht mehr im bisherigen Umfange in Frage kommt. Oberregierungsrat Köster.

Zeitschriftenbibliographie

Bearbeitet vom Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin C 2.

Abkürzungen s. DZW. XV S. 40.

Noch April 1940.

Tbc.-Fürsorge

Energische u. umfassende Tuberkulosebekämpfung i. Rahmen der Volksgesundheitspflege, Koester, ÖffGesD. 2.

Konstitution und Immunität bei der Tuberkulose, Ascher, GesuWohlf. 3/5.

Rauschgiftbekämpfung

Die Aufgaben der Justiz auf dem Gebiet der Rauschgiftbekämpfung, Köhler, VierteljSchrFürsSuchtkruAlkoholgef. 2.

Die Frau im Kampf gegen den Alkoholmißbrauch der Jugendlichen, Lenser, AlkoholfrJugendz. 1.

Die Lohnsperre für gewohnheitsmäßige Trinker nur nach Verkehrsgefährdung infolge Trunkenheit? Nobel, VierteljSchrFürsSuchtkruAlkoholgef. 2.

Genuine Epilepsie und Alkohol, Knapp, ÖffGesD. 2.

Jugend u. Tabak, Conti, AlkoholfrJugendz. 1.

Trinkerfürsorge als Gemeinschaftsarbeit, Graf, EnthaltensamkeituVolkswohl 2.

Trinkerfürsorge u. Rauschgiftbekämpfung i. Kriege, Graf, VierteljSchrFürsSuchtkruAlkoholgef. 2.

Über die Alkoholgefährdung bei Frauen, Zarncke, Ärztin 4.

Über die Einstellung der HJ. gegenüber den Genußgiften Alkohol u. Tabak, Hördemann, Ärztin 4.

Was trinken unsere Schützlinge? Fürsorger 2. Zurechnungsfähigkeit unter Alkoholeinwirkung, Enge, ÖffGesD. 1.

Ausland

Alkoholismusbekämpfung im Aktivdienst, Fürsorger 2.

Die Alkoholfrage in der Schweiz, Rusterholz, Pro Juventute 4/5.

Krebsbekämpfung

Der Krebs im Kanton Thurgau, Ritter u. Berchtold, GesuWohlf. 3/5.

Erwerbsbeschränktenfürsorge

Berufsunfähigkeit u. Invalidität der Blinden, Gerl, Blindenwelt 4.

20 Jahre preußisches Krüppelfürsorge-Gesetz, Briefs, Krüppelführer 2.

Strafgefängenen- und Entlassenenfürsorge

Der Gefangene, Eiermann, MonatsblStraffälligenbetreuungsErmittlH. 3/4.

Die Straffälligenbetreuung an Sicherungsverwahrten, Heinke, MonatsblStraffälligenbetreuungsErmittlH. 3/4.

Die Tätigkeit des Helfers in der Ermittlungshilfe, Kraft, MonatsblStraffälligenbetreuungsErmittlH. 3/4.

Getilgte Vorstrafen dürfen verschwiegen werden, Heizler, MonatsblStraffälligenbetreu-unguErmittlH. 3/4.

Straffälligenbetreuung an Gefängnis- u. Zucht- hausgefangenen, Friedemann, Monatsbl- StraffälligenbetreuunguErmittlH. 3/4.

Ausland

Tendenza a Delinquere e Imputabilita, Gio- fredi, Rivista di Diritto Penitenziario 2.

Teorie Sulla Pena e Realtà, Antolised, Rivista di Diritto Penitenziario 2.

Asoziale

Das Problem der „Gemeinschaftsunfähigen“ im Aufwartungsprozeß unseres Volkes, Kranz, NSVolksD. 4.

Entmündigte in der Wehrmacht, in den Rüs- tungsbetrieben und in der Deutschen Ar- beitsfront? Nobel, VierteljSchrFürsSucht- kruAlkoholgef. 2.

Sozialversicherung

Allgemeines

Abschließende Regelung der Sozialversicherung der Ostmark, Wischer, ArbVersorg. 8.

Der Aufbau der Sozialversicherung in der Ostmark, Steinmann, NSSozPol. 7/8.

Die Auswirkungen der 2. Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verord- nung über die Einführung der Sozialversiche- rung im Lande Österreich vom 5. 2. 1940 auf die Invaliden- und Altersfürsorgerten, Steinhoff, DRentenvers. 4.

Die deutsche Sozialversicherung, Dreier, Öff- GesD. 2.

Die deutsche Sozialversicherung nach den ersten 50 Jahren ihres Bestehens und Wir- kens, Engel, RVBl. 16.

Die Sicherung von Anwartschaften aus öster- reichischen Vordienstzeiten, Wahsianowicz, DRentenvers. 4.

Die Sozialversicherung im ehemaligen Polen, Kahl, NSSozPol. 7/8.

Die versicherungsrechtliche Behandlung des Lehrverhältnisses (unter besonderer Berück- sichtigung der Ostmark), Wahsianowicz, ArbVersorg. 8.

Die Weiterführung u. Neuordnung der pol- nischen Sozialgesetzgebung im General- governement, Lenke, ZBIRVersuVersorg. 7/8.

Sozialversicherung der Einberufenen, Wolff, GemT. 10.

Willkürliche Rechtsgestaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung, Altrock, DRenten- vers. 4.

Rentenversicherung

Bedeutung u. Leistung der Träger der In- validenversicherung, Seldte, RABl. 10.

Deutsche Invalidenversicherung i. Ausland, Pollay, ArbVersorg. 7.

Die Invalidenversicherungspflicht von Lehr- lingen, Glatz, DRentenvers. 4.

Die Umwandlung von Invalidenversicherungs- beiträgen in Angestelltenversicherungs- beträge gemäß § 9 Abs. 5 der Durchführungs- verordnung vom 13. 7. 1939 zum Hand- werker-Versicherungsgesetz, Heyn, Ikrank- K. 8.

Einzelfragen aus dem Recht der Wander- versicherung, Koch, DRentenvers. 4, Schadenersatzpflicht der Gemeinden bei Unter- lassung der Sozialversicherung von Gefolgs- schaftsmitgliedern? Hauser, LandGem. 8, Versicherungsfreiheit nach § 4 des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk, Bruno, DRentenvers. 4.

Unfallversicherung

Die reichsgesetzliche Unfallversicherung in der Ostmark, Padowetz, ArbVersorg. 8.

Krankenversicherung

Ansprüche von einberufenen Versicherten auf Familienhilfe, Goertz, OKrankK. 8.

Arbeitsvereinfachung durch Fortfall der Ver- längerungsscheine bei Krankenhausbehand- lung, Keusen, ZfgesKrkHwes. 7.

Barleistungen der Krankenversicherung bei Kurzarbeit, Zschucke, TABl. 12.

Beschränkung der Kassenleistungen nach RVO. § 215 für Weiterversicherte, Plöger, OKrankK. 8.

Das Ruhen des Krankengeldes bei Weiter- versicherten, Mews, ArbVersorg. 7.

Die Anstaltspflege im Rahmen der Wochen- hilfe, Panick, VertArztuKrankK. 4.

Die Fortentwicklung der Vorschriften über die Wochenhilfe in Gesetzgebung u. Recht- sprechung seit der Machtübernahme, Jaeger, ErsK. 8.

Die Fortentwicklung des Begriffs „Entgelt“ im Sinne des § 160 RVO., Traeckner, ZBIR- VersuVersorg. 7/8.

Die Honorarverteilung der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands während des Krieges, Hechtbauer, ErsK. 7.

Die Honorarverteilung der Kassenzahnärzt- lichen Vereinigung Deutschlands und des Reichsverbandes Deutscher Dentisten für Kessentätigkeit während des Krieges, Ers- K. 7.

Die kassenärztliche Geschäftsanweisung, Rausch, IkrankK. 8.

Fortsetzung der Mitgliedschaft nach § 313 Abs. 4 der RVO., Rügler, OKrankK. 8.

Fortzahlung der Dienstbezüge bei Einberufung zum Wehrdienst, Siebeck, OKrankK. 8.

Krankenversicherung der Landarbeiter in der ehemaligen Republik Polen, Liedhegener, ZBIRVersuVersorg. 7/8.

Leistungen aus dem Krankenversicherungs- verhältnis bei Einberufung, Leppert, Volks- ZgesSozVers. 4.

Mitgliedschaft nach der RVO. § 311 u. Wechsel der Kassenzuständigkeit, Rudow, OKrank- K. 7.

„Musterungen“ im vertrauensärztlichen Dienst, Schmücking, VertArztuKrankK. 4.

Privatversicherung u. reichsgesetzliche Versicherung, Jaeger, OKrankK. 7.
Wegfall der Verlängerungsscheine, Kressin, ZigesKrkHwes. 7.

Ausland

Die Alters- u. Hinterbliebenenversicherung in den Vereinigten Staaten, Pro Senectute 1.
Was unsere Versicherten von der englischen Sozialversicherung wissen müßten, Stolt, ErsK. 8.

Soziale Ausbildungs- und Berufsfragen

Das Arbeitsverhältnis der freien Krankenschwestern in den öffentlichen Krankenanstalten, Krasemann, DSchwester 4.
Das drohende Verschwinden der Fürsorgerinnen aus dem öffentlichen Dienst, Schickenberg, ZfH. 11/12.
Das Nachwuchswahlproblem im Beruf der Volkspflegerinnen, Dibbelt, ÖffGesD. 1.
Deutsche Ärztin auf Haiti, Schmidt-Schütt, Frau 7.
Vom Dienst der NS.-Schwesternschaft, Rees, NSVolsD. 4.

Ausland

Berufslage und Ausbildung der schweizerischen Sozialarbeiter, Rickenbach, SchweizZGemeinnütz. 3/4.
Berufsverhältnisse und Ausbildung der Sozialarbeiter in der deutschen Schweiz i. Jahre 1938, Frey, SchweizZGemeinnütz. 3/4.
Enquête sur la situation professionnelle et la formation des travailleurs sociaux en Suisse romande en 1938, SchweizZGemeinnütz. 3/4.
Possibilités de formation des travailleurs sociaux en Suisse, Wagner-Beck, SchweizZGemeinnütz. 3/4.

Mai/Juni/Juli 1940.

RFV.

Anrechnung von Arbeitsverdienst, Einkommenshöchstgrenze, HannWohlfW. 23.
Die außerordentliche Fürsorgepflicht der Gaufürsorgeverbände in der Ostmark u. im Sudetengau, Pfeifer, DZW. 3/4.
Die außerordentliche Fürsorgepflicht der Gaufürsorgeverbände in der Ostmark und im Sudetenland, HannWohlfW. 23.
Die Beziehungen des unterstützenden Verbandes zum Hilfsbedürftigen, Burghardt, ZfH. 17/18.
Die ungerechtfertigte Bereicherung im Fürsorgerecht, Burghardt, ZfH. 16.
Ersatzansprüche des Fürsorgeverbandes nach §§ 21 a, 25 u. 25 a RFV., Seifert, BIÖffFürs. 13.
Fürsorgepflicht als praktische Gemeinschaftsförderung unter Berücksichtigung neuerer Rechtsprechung, Loschke, DARbR. 7/8.

Heimkehr der rückgeführten Bevölkerung, HannWohlfW. 28.
Neue Bundesamtsentscheidungen, Jordan, HannWohlfW. 24.
Welche neuen verfahrensrechtlichen Vorschriften haben die Fürsorgeverbände bei der Geltendmachung von Ansprüchen aus der Sozialversicherung zu beachten? Bechtold, ZfH. 19.

FU., EinsatzFU. usw.

Änderungen des Familienunterhaltsrechts, Kornopp, ZfH. 17/18.
Anrechnung von Lehrvergütungen auf den FU., HannWohlfW. 28.
Das Verhältnis der Kriegsschädengesetzgebung zu den Haftpflichtgesetzen u. der Amtshaftung, Weimar, DJust. 27.
Der Einsatz-Familienunterhalt des unehelichen Kindes, Schickenberg, DJugendhilfe 3/4.
Der Familienunterhalt des unehelichen Kindes, DARbR. 7/8.
Der neue FU.-Ausführungserlaß, Jordan, HannWohlfW. 28.
Die Besserstellung des unehelichen Kindes im FU.-Recht, NDV. 7.
Die Neufassung der Bestimmungen über den Einsatz-Familienunterhalt, NDV. 7.
Die Neufassung des Familienunterhaltsrechts, Kornopp, ZfH. 21/22.
Einzelfragen aus dem Familienunterhaltsrecht sowie Zweifel u. Fehler bei der praktischen Arbeit, Diezemann, ZfH. 17/18.
Erweiterung der FU.-Gruppe I, HannWohlfW. 22.
Familienunterhalt, HannWohlfW. 22.
Familienunterhalt bei Eheschließung nach der Einberufung, Bichel, RVerwBl. 21.
Familienunterhalt bei Eheschließung nach der Einberufung, Bichel, NSGem. 13.
FU.-Ausführungserlaß vom 5. Juli 1940, HannWohlfW. 29.
FU.-Ausführungserlaß vom 5. Juli 1940. III. Anrechnungsfreies Nettoeinkommen, HannWohlfW. 30.
Fragen des Familienunterhalts, Karnop, DZW. 3/4.
Fürsorge für Wehrdienst- u. Einsatzbeschädigte u. ihre Hinterbliebenen, HannWohlfW. 24.
Neufassung des FU.-Rechts, HannWohlfW. 27.
Notdienst-FU., HannWohlfW. 27.
Unterhalts- oder Tabellensatz für die kriegsgetraute Ehefrau? Müller, ZfH. 16.
Verbesserungen u. Vereinfachungen der Dienstpflichtunterstützungen, Zschucke, RABL. 18.
Vertragshilfe, Mietbeihilfe für die gewerblichen Betriebe des Handels, Gemeinschaftshilfe in der Wirtschaft und sonstige Hilfsmaßnahmen sowie deren Verhältnis zum Familienunterhalt und untereinander, Kleindienst, BIÖffFürs. 12.
Wenn der Handwerksmeister oder selbständig arbeitende Handwerker zum Wehrdienst

eingezogen oder dienstverpflichtet wird, Handwerkszeitung 14.
Wirtschaftsbeihilfen u. Familienunterhalt bei Einberufung zum Wehrdienst, Brockmeier, NSGem. 14.

Kb.- und Kh.-Fürsorge

Die Entwicklung der Kriegsopferversorgung, Dick, DKOV. 9/10.
Die Fürsorge für Kriegsblinde u. hirnerkrankte Kriegsbeschädigte, Rhode, RABL. 19.
Gesetz zur Änderung des Reichsversorgungsgesetzes, ArbVersorg. 12.
Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene. Beitragsregelung vom 1. April 1940 ab, RheinProv. 7.
Tagesfragen zur Arbeits- u. Berufsfürsorge für versehrte Soldaten, Ehlers, DZW. 3/4.
Über die wirtschaftliche Selbstbehauptung der Schwerkriegsbeschädigten, Wuttke, DKOV. 9.
Verbesserungen in der Kriegsopferversorgung, Köster, ArbVersorg. 12.

Kommunale Wohlfahrtsfragen

Deutsche Zivilverwaltung arbeitet in Polen, GemT. 12.
Die Ordnung der Gemeinden in der Kriegsverfassung des Reiches, Bukow, NSGem. 11.

Freie Wohlfahrtspflege

Caritas im Brauchtum, Nar, Caritas 6.
Der Einsatz der NSV. in den befreiten Ostgebieten, Bernsee, PraktGesundhPfl. 6.
Die Aufgaben der NSV. unter dem Blickpunkt des deutschen Freiheitskampfes, Dreßler, NSVolksD. 7.
Die Bedeutung der Unfälle u. Berufskrankheiten in der Caritasarbeit, Harmsen, Caritas 7.
Die internationale Arbeit des Roten Kreuzes im Kriege, Hartmann, DZW. 3/4.
Ein halbes Jahrhundert evangelisch-sozialer Kongreß, SozPrax. 11.
Friedrich Naumann und Friedrich von Bodelschwingh, Henrich, Bethel 7/8.
Goethe über das Wohltun, Caritas 7.
Hundert Jahre deutscher Kindergarten, Röhn, BerlKommMitt. 14.
Mutter Eva, ChristlKinderpflege 7.
Vom ersten deutschen Kindergarten zum NSV.-Kindergarten, Villnow, NSVolksD. 7.
Wie Sankt Vinzenz u. seine Schwestern dem Lande dienen, Rozumek, Caritas.

Soziale Persönlichkeiten

Bismarck als Sozialpolitiker, Steimle, VersArch. 11/12.
Friedrich der Große als Sozialpolitiker, SozPrax. 11.
Friedrich Fröbel als Wegbereiter für die Erziehung der Frau als Erzieherin, Palm, NSMädErz. 6.
Mutter Eva, Zilz, InnMiss. 6.

Soziale Frauenfragen

Das Namensrecht der geschiedenen Frau Vogel, ZStandAmtsW. 12.
Das neue großdeutsche Eherecht in Frage u. Antwort, VerwPrax. 13/14.
Die Berufslage der geschiedenen Frau, Neumeister, Frau 10.
Die Deutsche Ärztin in Deutschen Kolonien Mac Lean, Ärztin 6.
Die Frau im germanischen Weltbild, Wessely NSMädErz. 7.
Die Frau im Rüstungsbetrieb, NSSozPol. 11/12
Die Hausfrau — im Frieden und im Krieg Wilbrandt, Frau 9.
Die Zuständigkeit in Ehesachen nach deutschem interlokalen Recht, Heffner, DarbR. 7/8.
Eheliche Treuebindung zum Schutz des Kindes, Caritas 7.
Frühling über den ersten deutschen Studentinnen, Meyn von Westenholz, Frau 9.
Vom Auftrag der Frau im Staat — Eine Studie zum Werke Selma Lagerlöfs, Glaser, Frau 9.
Zum Thema: Frauenlohn im Kriege, Knolle, RABL. 18.

Bevölkerungspolitik u. Rassenhygiene

Der Standesbeamte im Dienst der Rassenhygiene, Dürre, ZStandAmtsW. 11.
Die Erhaltung des Bevölkerungsbestandes durch die Familie, Gottstein, GesuWohlf. 7.
Die Ständige Bevölkerung nach Wirtschaftsabteilungen u. nach der sozialen Stellung, WirtschuStat. 13.
Epilepsie u. Sterilisation, Knapp, ÖffGesD. 7.
Rasse und Leistung, Groß, NVolk 6.
Rassenpolitischer Unterricht auf der dritten Schulstufe, Walter, NSMädErz. 7.
Über die Fortpflanzungshäufigkeit, Wolfram, MedWelt 28
Wege zur Fruchtbarkeit, Ulbricht, PraktGesundhPfl. 6.
Weitere endgültige Teilergebnisse der Volke- u. Berufszählung vom 17. Mai 1939, WirtschuStat. 12.
Wichtigere Todesursachen im Jahre 1938, WirtschuStat. 14.
Zu wenig Beamtenkinder? Frey, Beamtenjahr. 6.

Ausland

Der Volkskörper der Schweiz, Zeck, Volkurasse 7.
Die Bastardierung Frankreichs, NSSozPol. 11/12.
Die Bevölkerung der Sowjetunion nach Nationalitäten, sozialen Gruppen, Alter und Bildung, WirtschuStat. 14.
Etwas über die Zukunft der Völker mit besonderem Blick auf das sterbende Frankreich, Hartnacke, PraktGesundhPfl. 1.
Frankreich, der Söldner Englands, Reichert, ArztBlfBlnMkBrdbguPomm. 12.
Frankreichs russischer Niedergang, Brethner, NVolk 7.
Sind das überhaupt noch Franzosen? Tornau, ZahnarztMitt. 23/26.

Jugendwohlfahrt

- Beaufsichtigung der Familienpflegestellen, Hrinzelmann, NSVolkS. 6.
- Bestrafung des Entweichens aus der Arbeitsstelle, NDV. 7.
- Die Erziehungsaufgaben im nationalsozialistischen Deutschland, Stierhof, Kindergarten 6.
- Die Erziehungsberatung als Mittel der NSV.-Jugendhilfe, Hetzer, DJugendhilfe 3/4.
- Erfolgsergebnis der Fürsorgeerziehung, NDV. 7.
- Erziehung, erbbiologisch gesehen, Graewe, NVolk 6.
- Friedrich Fröbels Kindergarten, Kuntze, Kindergarten 6.
- Hundert Jahre und ein Viertel davon, Christl-Kinderpflege 7.
- In seiner Liebe zur Heimat fan' Fröbel den Weg zu einer deutschen Erziehung, Leutheuer, Kindergarten 6.
- Nochmals: Fürsorgeerziehung u. Arbeitseinsatz, NDV. 7.
- Vom deutschen Kindergarten Fröbels zum Kindergarten der NS. - Volkswohlfahrt, Diehl, Kindergarten 6.

Ausland

- Der Kindergarten im Ausland, Franke, Kindergarten 6.
- Jugend in der Mobilisationszeit, Georgi, Pro Juventute 6.
- Jugend in der Mobilisationszeit, Sidler, SchweizZGemeinnütz. 6.
- Jugendgefährdung und Jugendhilfe in der Mobilisationszeit, Jucker, SchweizZGemeinnütz. 6.
- La questione sociale del bambino, Montessori, Pro Juventute 6.
- Mobilisation und Jugendhilfe, Gisiger, Pro Juventute 6.
- Über den patriotischen Wert von Heimatferien für Auslandsschweizerkinder, Siegfried.
- Wie kann der drohenden Verwahrlosung der Jugend entgegengewirkt werden? SchweizZGemeinnütz. 6.

Sozialpolitik

Allgemeines

- Aufgaben, Voraussetzungen u. Verfahren der Sozialen Ehrengerichtbarkeit, Fiedler, DJust. 27.
- Betrieb, Betriebsgemeinschaft und ihre Organe in der Praxis der faschistischen Sozialordnung, Rust, DArbR. 7/8.
- Das Erlebnis der Arbeit, Clauß, PraktGesundh-Pfl. 1.
- Der Wiener Arbeiter, Schneeberger, NSSozPol. 11/12.
- Die Ordnung der Arbeit im Reichsgau Warthe-land, Honisch, RABl. 16.
- Die sozialpolitische Aufbauarbeit im Reichsgau Danzig-Westpreußen, Tiede, RABl. 16.
- Die Umschulung Erwerbsloser, Merz, GesuWohlf. 7.

- Sozialer Ausbau der Verbrauchsregelung, NS-SozPol. 11/12.
- Sozialgenossenschaften des Handwerks, NS-SozPol. 11/12.
- Sozialpolitik — Volksschicksal — Welt-schicksal, Zimmermann, EvSoz. 3.
- Sozialpolitik im Kriege, Münz, OKrankK. 13.
- Sozialverfassung, Arbeitsrecht, Lohnpolitik und Arbeitsschutz im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete, Hoppe, RABl. 16.
- Vom Wesen nationalsozialistischer Sozialpolitik, Steimle, BlÖFFürs. 14.
- Wilhelm Heinrich Rhiel u. die deutsche Sozialpolitik, Steimle, RABl. 19.

Arbeitseinsatz

- Arbeitseinsatz von Angehörigen der Einberufenen, Gutzeit, LandGem. (A) 13.
- Ausbau der Arbeitseinsatzmaßnahmen für die Rüstungswirtschaft, Hildebrandt, RABl. 17.
- Der Arbeitseinsatz der Kriegsgefangenen, Stumpf, LandGem. (B) 14/15.
- Der Einsatz von Kriegsgefangenen in Arbeitsstellen, Hölk, RABl. 21.
- Kriegsarbeitseinsatz, Ducki, BerlKommMitt. 12.
- Recht u. Ermessen im Arbeitseinsatz, Kroppen-berg, ArbeitsuArbloshilfe 11/12.
- Zur Frage des zusätzlichen Einsatzes weiblicher Arbeitskräfte, Rilke, RABl. 17.
- Zusätzlicher Einsatz weiblicher Arbeitskräfte, Wöhler, HannWohlfW. 27.

Arbeitsrecht — Arbeitsschutz

- Betriebsschutz im Kriege, Hasse, RKW-Nachr. 3.
- Das Arbeitsverhältnis der Einberufenen, Schelp, RABl. 16.
- Das Recht auf Urlaub im Kriege, Anders, Soz-Zukunft 6.
- Der Schutz der Jugend im Kriege, Hein, NS-Gem. 11.
- Höhe der Urlaubsvergütung bei Nachgewäh- rung des kriegs gesperrten Urlaubs, Bulla, SozPrax. 11.
- Überstunden, Lippmann, ArbVersorg. 13.
- Vergleich über Tariflohnansprüche, Dieß, DArbR. 7/8.
- Vergütung des Lohnausfalls bei Fliegeralarm, NSSozPol. 11/12.
- Zweifelsfragen der Kündigungszustimmung des Arbeitsamtes bei Arbeitsplatzwechsel, Bulla, NSSozPol. 11/12.

Lehrlingswesen — Berufsausbildung

- Der Pflichtjahreinsatz aus einem großstädti- schen Arbeitsamt, Jentzsch, RABl. 21.
- Die erzieherischen Aufgaben der weiblichen landwirtschaftlichen Fachschulen in der Kriegszeit, Fischer, RheinProv. 7.
- Die Lehrzeitdauer nach der Neufassung des § 130 a der RGO., Dedner, DWirtschaftZ. 29.
- Die Maßnahmen zur Erziehung u. beruflichen Ertüchtigung der deutschen Jugend, RA-Bl. 21.

Ein Vorschlag zur Ausbildungsversicherung, Wagner-Boemnich, SozPrax. 14.
„H.J.-Landdienst“ und „BDM-Pflichtjahr“ als Berufsausbildung im Sinne der §§ 1258 I 2, 1271 RVO., Lippmann, DRentenvers. 6.
Zur Vervollkommnung der Lehrlingsstatistik, Krausmüller, NSSozPol. 11/12.

Arbeitslosenversicherung

Anträge auf Befreiung von der Arbeitslosenversicherungspflicht nach § 173 RVO., Bruno, IkrankK. 12.
Barleistungen an Kurzarbeiter, Lange, O-KrankK. 12.
Der Kreis der Versicherten in der Arbeitslosenversicherung — neuester Stand, Sjöberg, ZBIRVersuVersorg. 11/12.
Notstandsbeihilfen, Unterstützungen u. Zuschüsse auf die Dienstbezüge, ArbeitsuArb-loshilfe 11/12.
Rückerstattung irrtümlich entrichteter Arbeitslosenversicherungsbeiträge, Schnatenberg, ErsK. 12.

Ausland

Aktuelle Arbeits-, Berufs- u. Freizeitprobleme der Schulentlassenen, Jucker, Pro Juventute 7.
Auslandschronik, Arbeitsbedingungen, SozPrax. 14.
Auslandschronik, Arbeitseinsatz, SozPrax. 14.
Die Arbeitslosigkeit im Ausland, WirtschuStat. 14.
Freizeitwerkstätten-Dienst Pro Juventute, Wezel, Pro Juventute 7.
Landdienst für Jugendliche, Pro Juventute 7.
Le „service de campagne pour nos jeunes“ et la question de la main d'oeuvre agricole, Martin, Pro Juventute 7.
Neuordnung in Spanien, Donau, SozPrax. 13.
Sozialpolitisches aus dem Ausland, Karstedt, RABL. 18.
Sozialpolitisches aus dem Ausland, Karstedt, RABL. 21.
Weiteres aus der kolonial-sozialen Praxis Englands, Karstedt, RABL. 16.

Betriebliche Sozialarbeit

Betriebsärztliche Betreuung unserer Gefolgschaft, Henkelbote 6/7.
Betriebsführer u. Gefolgschaft i. Kriege, Borst, DVolkswirtsch. 20.
Das Robert-Bosch-Krankenhaus im Betrieb, Boschzürnder 5/6.
Der sozialpolitische Aufgabenkreis des Betriebsführers im Kriege, Weiß, DARbR. 7/8.
Die Pfändbarkeit eines betrieblichen Zuschusses zur Familienunterstützung, Bulla, DARbR. 7/8.
Frauen im Betrieb untereinander, Boschzürnder 5/6.
Ingenieurpädagogik u. Kriegswirtschaft, Siemering, NSMädErz. 6.
Lehrlingsweisung u. Freisprechung in Brand-Erbisdorf 1940, DKK-Post 3.

Muß nach dem Arbeitsordnungsgesetz das fürsorgliche Denken des Betriebsführers in der Sozialversicherung weiter gehen als das Selbsthilfe-Denken des Gefolgsmannes? Rudolph, ArbVersorg. 13.
Zur Kündigung von arbeitsrechtlichen Ruhegeldverhältnissen, Siebert, DJust. 29.

Gesundheitswesen

Allgemeines

Das Arztideal, Gotfredsen, MedWelt 25.
Der Typhus im deutschen Osten, insbesondere in Danzig, als Maßstab hygienischer Gesetzigkeit, Wagner, Die Volksgesundheit im Reichsgau Danzig-Westpreußen 10.
Die Durchführung der „Vitaminprophylaxe“ in Berlin, Sütterlin, BerKommMitt. 13.
Die Erfassung des Gesundheitsdienstes durch die Volkskartei, Tornaun, ÖffGesD. 8.
Gesundheitsdienst im Protektorat Böhmen u. Mähren, Plato, MedWelt 28.
Hilfskrankenhäuser, Plank, BIÖffFürs. 14.
Rechtspflicht zur Krankenpflege und Beziehung eines Arztes bei Hausgenossen, Becker, MedWelt 24.
Rechtsverhältnisse der Krankenhausanstalten zu ihren Benutzern (mit Rechtsprechung), Werneburg, ZfgesKrkhwes. 11.
Robert Koch u. seine Beziehungen zum Krankenhaus, Möllers, ZfgesKrkhwes. 13.
Schwierigkeiten und Wege zur Krankenhaus-Planungswirtschaft, Sieben, ZfgesKrkhwes. 14.
Seuchenbewegung im Protektorat Böhmen und Mähren, Hornung, MedWelt 28.
Statistisches zur Frage der Krankheitsanfänge, Meier, DSchwester 6.
Über Beziehungen der Psychohygiene zur Psychoanalyse und zu moderner medizinischer Literatur, Meng, GesuWohlf. 6.
Über die Bedeutung der Bakteriologie für die Kariesbekämpfung, Gins, ZahnärztlMitt. 28.
Über die Durchführung des Gesetzes zur Ernährung der Krankenpflege, Engel, ÖffGesD 5.
Vom deutschen Arzt der Vergangenheit u. Zukunft, Dingeldey, Gesundheitsführung 7.

Mütter- und Säuglingsfürsorge

Die neue Reichsstatistik der Fehlgeburten, WirtschuStat. 11.
Die Säuglingsschwester im Kampf gegen die Rachitis, Gradert, NSVolksD. 6.
Eine Aufgabe für den kommenden Frieden — Ausbau der Mutterschaftshilfe! Kesting, ErsK. 12.
Fürsorge für werdende Mütter im Gau Hamburg im Jahre 1939, Münchmeyer, NSVolksD. 6.
Fehlgeburten, NDV. 7.
Ignaz Felix Semmelweis, „der Retter der Mütter“, Szagunn, Ärztin 7.
Über die allgemeine Rachitisprophylaxe, Hofmeier, ÖffGesD. 6.
Vergebliche Mutterschaften, ArztBlfBlmMk-BrandbguPomm. 14.

Zur Rachitisbekämpfung, Feld - Markolf, Arztin 7.

Zur Statistik des Abortes in Hamburg seit der Einführung der Meldepflicht, Franz, ÖffGesD. 7.

Jugendgesundheits- und Erholungsfürsorge

Ärztliche Untersuchung u. Überwachung im Reichsarbeitsdienst für die weibliche Jugend, Müller, Ärztin 7.

Die Kinderlandverschickung als vorbeugende Gesundheitsmaßnahme, Schulz, NSVolkSD. 7.

Die körperliche Erziehung der Mädchen, Hoffmann, Ärztin 6.

Einheitliche Jugendzahnpflege in Sachsen, Fritsch, Gesundheitsführung 7.

Planmäßige Statistik in der Jugendzahnpflege, Dierlamm, ZahnärztlMitt. 25.

Bekämpfung der Rauschgiftsucht

Alkohol, Tabak u. Jugend, Kitzing, Alkoholf. Jugendz. 2.

Der polizeiliche Schutz der Jugendlichen vor Alkohol- u. Tabakgefahren nach dem Stande des neuen Rechts, Messer, VierteljSchrFürsSuchtkruAlkoholgef. 3.

Die Aufgaben der Justiz auf dem Gebiet der Rauschgiftbekämpfung, Köhler, VierteljSchrFürsSuchtkruAlkoholgef. 3.

Die biologischen Gefahren des Rauchens unter besonderer Berücksichtigung der Gefährdung der Frau, Reiter, NSMädErz. 6.

Die Gefahr des Alkoholgenusses während der Verdunkelung, Jungmichel, Auf der Wacht 2/3.

Erfahrungen mit Betäubungs- und Schlafmittelentziehungskuren in der Hei.- u. Pflegeanstalt Berlin-Buch, Bender, VierteljSchrFürsSuchtkruAlkoholgef. 3.

Jugend u. Alkohol, Krauß, Alkoholf. Jugendz. 2.

Kostenantrag für vorbeugende und frühzeitige Entziehungskuren bei Alkoholkranken, NDV. 7.

Schutz der Jugend vor Genußgiften, Kitzing, Auf der Wacht 2/3.

Wer trägt die Kosten der Entziehungskuren früherer Alkoholkranker, Zarncke, Ärztin 7.

Bekämpfung der Volkskrankheiten

Arbeitsbehandlung in der Lungenheilstätte, Riemer, HannWohlfW. 23/24.

Auswirkung der Tuberkulosebekämpfung nach Anwendung des „Stufenplanes“ als Grundlage für die Tuberkulosefürsorge im Kriege, Griesbach, ÖffGesD. 8.

Die Ergebnisse der Krebskrankenuntersuchung in der Stadt Nürnberg in den Jahren 1933/34 bis 1937/38, Meyer, MedWelt 22.

Ein Jahr Schirmbildphotographie im Rahmen des Gesundheitsamtes, Larisch, ÖffGesD. 8.

Welche Lehren zieht der Amtsarzt aus dem Hofelderschen Versuch der Verwirklichung eines Röntgenkatasters in Mecklenburg? Reuscher, ÖffGesD. 8.

Ausland

Die Medizin der Alt-Ägypter, Alt-Mesopotamier und Inder, Greutz, MedWelt 30.

Die Nervosität des Kindes nimmt überhand, Tailens, Pro Juventute 6.

Die neue Krankenhausordnung in Frankreich, Deisenhofen, ZigesKrkWes. 13.

Troubles nerveux de la période scolaire, Béno, Pro Juventute 6.

Wie können wir der Kinder-Nervosität entgegenwirken? Garber, Pro Juventute 6.

Lebenshaltung und Ernährung

Die Gemeinschaftsverpflegung im Kriege, Dräger, SozPrax. 13.

Ernährungspolitische Betrachtungen, ZfVolksernährung 14.

Gemeinschaftsverpflegung und Lebensmittelvergiftung, Trüb u. Wundram, ÖffGesD. 5.

Kriegsernährungsfragen, Ertel, ÖffGesD. 6.

Schutz der Nahrungsstoffe beim Kochen, Villwock, RKWNachr. 3.

Volksspeisungen, NDV. 7.

Erwerbsbeschränktenfürsorge

Die Lage der Blinden in Flandern, Blindenwelt 7.

Die Sonderschulen im Deutschen Reich 1938, NDV. 7.

Gutenberg, Braille und die Blindenpresse, Kittel, Blindenwelt 7.

Wohn- und Siedlungswesen

Ansprache des Reichsarbeitsministers auf der Arbeitstagung der Deutschen Akademie für Bauforschung in Magdeburg am 1. Juni 1940, RABl. 16.

Aufgaben im Wohnungsbau, GemT. 13.

Das neue Recht der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft, Meier, Wohnung 6.

Das Wohnungsproblem nach dem Kriege, Kielsing, NSGem. 14.

Die Bauernsiedlung im Jahre 1939, Bodenreform 15.

Die Bauernsiedlung im Jahre 1939, WirtschStat. 11.

Die Siedlungen Friedrichs des Großen und das nationalsozialistische Siedlungswesen, Steimle, Wohnung 6.

Fragen des Wohnungsbaus in und nach dem Kriege, Durst, ZfWohnWBay. 6/7.

Wohnungsbau auf dem Lande, Wallner, ZfWohnWBay. 6/7.

Wohnbauprogramm in drei Phasen, SozPrax. 14.

Wohnbauprogramm nach dem Kriege, MinBlfBadinnVerw. 30.

Wohnungsbeschaffung für kinderreiche Familien, BerKommMitt. 13.

Zur Statistik der Kleinsiedlung, Bellinger, RABl. 17/18.

Zur Vorbereitung des Wohnbauprogrammes der Nachkriegszeit, Durst, RABl. 18.

Ansland

Die Hölle der Slums, NSSozPol. 11/12.
Die englischen Slums — ein treffendes Bild
englischer Sozialpolitik, Bernsee, BlÖff-
Fürs. 14.

Strafgefängenen- u. Entlassenenfürsorge

Aus dem Alltag des Straffälligenbetreuers,
Stettner, MonatsblStraffälligenbetreuungs-
ErmittlH. 7/8.
Betreuungsarbeit im Unterricht an Straf-
fälligen, Adam, MonatsblStraffälligenbetreuungs-
ErmittlH. 9/10.
Das Buch und der Gefangene, Ehlers, Monats-
blStraffälligenbetreuungsErmittlH. 7/8.
Die Betreuung der jungen Gefangenen nach der
ältesten und jüngsten Programmschrift über
den Jugend-Strafvollzug, Wittig, Monatsbl-
StraffälligenbetreuungsErmittlH. 7/8.
Einfluß und Staatsauffassung auf den Gel-
tungsbereich des Strafrechts, Freisler, D-
Just. 23.
Fragen aus dem Strafvollzug an jungen weib-
lichen Gefangenen. I. NDV. 7.
Fürsorge durch Seelsorge, Brandstetter, Mo-
natsblStraffälligenbetreuungsErmittlH.
9/10.
Fürsorge in der Sprechstunde u. Fürsorge bei
Besuchen, Sinning, MonatsblStraffälligen-
betreuungsErmittlH. 9/10.
Fürsorge in der Vollzugsanstalt, Monatsbl-
StraffälligenbetreuungsErmittlH. 9/10.
Fürsorglicher Briefwechsel, Staffel-Bloechle,
MonatsblStraffälligenbetreuungsErmittlH.
9/10.
Unsere Arbeit im Kriege, Adam, Monatsbl-
StraffälligenbetreuungsErmittlH. 9/10.

Ausland

Der Aufbau der italienischen Strafgerichte mit
einem Überblick über das italienische Straf-
verfahren, Dallinger, DJust. 24/25.

Sozialversicherung

Allgemeines

Absichtliche Beitragshinterziehung (§ 29 Abs. 1
RVO.), Kroschewski, ArbVersorg. 12.
Der Schadensersatzanspruch des Versicherten
bei Nichtinanspruchnahme der Versiche-
rungsleistungen, Gunkel, ArbVersorg. 11.
Die Sozialversicherung der deutschen Staats-
angehörigen im Generalgouvernement für
die besetzten polnischen Gebiete, RABl. 19.
Notdienst u. Dienstpflicht, betrachtet unter
dem Gesichtspunkt der Sozialversicherung,
Dersch, ZBIRVersuVersorg. 11/12.
Sozialversicherung der Dienstverpflichteten,
Peters, VolksZgesSozVers. 6.³
Wann verjährt der Anspruch auf Rückzahlung
zu Unrecht geleisteter Sozialversicherungs-
beiträge? Bruno, DRentenvers. 6.
Zweite VO. über die Sozialversicherung im
Generalgouvernement (Unterstützungen und
Verfahren). Vom 7. 3. 1940. DRentenvers. 6.

Krankenversicherung

Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft nach
§ 311 RVO. u. Wechsel der Kassenzugehörig-
keit, Krüner, IKrankK. 12.
Die Besorgung der Bestattung als Voraus-
setzung der Zahlung des Sterbegeldes,
Jaeger, ArbVersorg. 14.
Der Aufbau der sozialen Krankenversicherung
in den dem Regierungsbezirk Kattowitz ein-
gegliederten, ehemals polnischen Gebieten,
Nokel, RABl. 17.
Die Folgen einer verspäteten Krankmeldung
für das arbeitsunfähige Kassenmitglied,
Schnatenberg, BlÖffFürs. 12.
Die Leistungen der Landkrankenkassen, Soz-
Zukunft 7.
Die Voraussetzungen für den Anspruch auf
Familienhilfe nach § 205 RVO., BerlKomm-
Mitt. 14.
Einiges zur Feststellung des Grundlohns,
Kreil, BKrankK. 13/14.
Erfahrungen beim Einsatz beweglicher ver-
trauensärztlicher Dienststellen, Gottwald,
OKrankK. 11.
Krankheit im Rechtssinne, SozZukunft 7.
Krankenkassen u. Luftschutz, Rudow, OKrank-
K. 13/14.
Krankenversicherung des Landvolkes, Soz-
Zukunft 6.
Leistungsdauer u. Karenzzeit bei Kranken-
hauspflege in der Krankenversicherung,
Wesel, DRentenvers. 7.
Regelung der Erstattungsfrage bei Familien-
krankenpflege, Wilde, ArbVersorg. 14.
Wann kann die Betriebskrankenkasse eines
Unternehmers auf andere Betriebe ausge-
dehnt werden? Schnatenberg, VersArch.
11/12.
Wahlrecht der freiwillig Versicherten auf Be-
schränkung der Leistungen nach § 215
Abs. 2 RVO., Lieske, ArbVersorg. 11.
Zur Auslegung des § 189 Abs. 1 RVO. in der
Zeit seit dem Umbruch, Bültmann, Arb-
Versorg. 13.
Zwangsbeitreibung u. § 404 Abs. 4 RVO.,
Schwertmann, IKrankK. 11.

Rentenversicherung

Das Recht der Invalidenversicherung im
Kriege, Pollay, DRentenvers. 6.
Das Ruhen der Renten der Invalidenversiche-
rung, Jaeger, ZBIRVersuVersorg. 13/14.
Die Altersversorgung des Handwerkers bei
Arbeitslosigkeit, DHandwerk 29.
Die Reichsversicherungsordnung (IV. Buch)
im neuen Ostraum, Hensel, DRentenvers. 6.
50 Jahre Landesversicherungsanstalten in
Bayern, Eichelsbacher, NSVolksD. 6.
Lohn- u. Versicherungsfragen im Handwerks-
betrieb, Handwerkszeitung 14.
Über die Bedeutung des Begriffs „Ersatz-
zeiten“ in der IV. u. AV. für „Angehörige
der Wehrmacht“, Bruno, DRentenvers. 7.
Untersteht auch der Meistersohn dem Schutz
des Altersversorgungsgesetzes? DHand-
werk 23.

Wechselwirkungen zwischen Invalidenversicherung u. Altersversorgung des Handwerks, Schraft, DRentenvers. 7.

Welche Bestimmungen des Angestelltenversicherungsgesetzes müssen Dezernent u. Sachberater des Wohlfahrtsamts kennen u. beachten, wenn sie Ersatzansprüche des Fürsorgeverbandes erfolgreich geltend machen wollen? Bruno, ZfH. 19.

Zur Auslegung des § 10^(*) des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk, Bruno, IkrankK. 12.

Unfallversicherung

Der Ausschluß des Entschädigungsanspruchs in der reichsgesetzlichen Unfallversicherung, Deuschle, Berufsgenossensch. 11/12.

Die Unfallversicherung der Haushaltungen in der Ostmark, Padowetz, DRentenvers. 6.

Die Unfallziffern unserer Werke im Jahre 1939, Pfeiffer, Boschzänder 5/6.

Hautleiden als Berufskrankheit, Rosenbaum, IkrankK. 12.

Kriegsgefangene u. sonstige Gefangene in der Unfallversicherung, Schwinger, LandGem. (B) 14/15.

Lehren aus den Unfällen u. Berufskrankheiten des Jahres 1939, Harmsen, EvGesundhf. 7. Verjährungs- u. Ausschlußfristen in der Reichsunfallversicherung, Wilde, VolksZgesSozVers. 6/7.

Verschlimmerung eines Leidens durch Unfall, Schulte-Holthausen, OKrankK. 14.

Wege nach und von der Arbeitsstätte nach § 545a? Schulte-Holthausen, Berufsgenossensch. 13/14.

Ausland

Auslandschronik, Sozialversicherung, SozPrax. 14.

Die französische Sozialversicherung, Heller, NSSozPol. 11/12.

Soziale Ausbildungs- und Berufsfragen

Der Beruf der Kindergärtnerin im Rahmen der Frauenbildung, Reber - Gruber, Kindergarten 6.

August 1940.

Fürsorgewesen

Allgemeines

Der öffentliche Dienst in den Ostgebieten, Küppers, RABl. 24.

Die kriegswirtschaftliche Bedeutung der Arbeitsfürsorge, Becker, GemT. 15.

Diesseits und jenseits der Armutslinie, NS-SozPol. 13/16.

Gleichmäßigkeit oder Individualisierung? Schickenberg, HannWohlfW. 32.

Probleme der Kriegs- und Nachkriegsfürsorge, Plank, RABl. 24.

Wohlfahrtspflege — Volkspflege, Hoppe, NS-VolksD. 8.

Ausland

An International Survey of Recent Family Living Studies: III, Families of Unemployed Workers, IntLabRev. 6.

RFV.

Die außerordentliche Fürsorgepflicht der Gau-fürsorgeverbände in der Ostmark und im Sudetengau, Pfeifer, DZW. 3/4.

Die Verwertung der Arbeitskraft im Arbeitshaus unter besonderer Berücksichtigung der Arbeitsanstalt Brauweiler, Bosse, Rhein-Prov. 8.

Entscheidungen in Fürsorgestreitsachen und Hamburger Vereinbarung, HannWohlfW. 34.

FU., Einsatz-FU. usw.

Das neue Einsatz-Familienunterhaltsrecht, Bichel, RVBl. 35.

Der Ausbau des Familienunterhalts, NSSozPol. 13/16.

Die fu.-rechtliche Betreuung der Arztfamilien, Bechtold, ZfH. 23/24.

Die neuen Vorschriften im Familienunterhalt, Fichtl, LandGem. (E) 8.

Einzelfragen aus dem Familienunterhaltsrecht sowie Zweifel und Fehler bei der praktischen Arbeit, Diezemann, ZfH. 23/24.

FU.-Ausführungserlaß vom 5. Juli 1940, HannWohlfW. 31.

Fragen des Familienunterhalts, Karnop, DZW. 3/4.

Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge

Anrechnung anderweitigen Sterbegeldes auf das der Reichsversorgung, Köster, ArbVersorg. 16.

Die Berufsberatung der versehrten Wehrdienstbeschädigten, Stets, ArbeitsuArblos-hilfe 15/16.

Erstattung von AV.-Beiträgen an berufsunfähige Kriegsteilnehmer und an Angehörige gefallener Kriegsteilnehmer? Bruno, IkrankK. 15.

Fürsorge des Handwerks für Wehrdienstbeschädigte, Weber, RABl. 23.

Tagesfragen zur Arbeits- und Berufsfürsorge für versehrte Soldaten, Ehlers, DZW. 3/4.

Bevölkerungspolitik, Eugenik und Rassenhygiene

Bevölkerungsbilanz 1939, Francke, ZStand-AmtsW. 16.

Bevölkerungspolitisch-erbpathologische Untersuchungen an 428 Beamtenanwärtern, Pesch/Keymer, ArchivBevölkerungswiss-Bevölkerungspol. 3.

Die Beurteilung der Erbgesundheit, HannWohlfW. 31.

Die Bevölkerungsbewegung im Deutschen Reich im Jahre 1939, RGesundBl. 34.

Die Bevölkerungsentwicklung einer lippischen Kirchengemeinde seit 1760, Benkelberg, ArchivBevölkerungswiss-Bevölkerungspol. 3.

Die deutsche Wanderungsbewegung der Vergangenheit und Zukunft, Eckert, ArchivfWanderungswesAuslandskunde 3.
Die Kostenregelung im Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, Franke, ÖffGes-Dienst 9.
Die Ständige Bevölkerung nach Geschlecht, Alter und Familienstand, WirtschuStat. 15.
Fragen der Vererbung und der Umweltwirkung bei der Entstehung der Hasenscharte, Steiner, D'Sonderschule 7/8.
Juden und jüdische Mischlinge im Deutschen Reich, Reichert, D'ÄrztBl. 31.
Kolonialvölkerkundliche Probleme und Verhinderung der Zivilisierungsschäden bei den Eingeborenen, Bernatzik, DKolonialdienst 8.
Nachuntersuchung des Schicksals der in den Jahren 1934 bis 1937 in dem Stadtkreis Kiel auf Grund des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses sterilisierten Frauen unter Berücksichtigung der Frage nach der Notwendigkeit einer nachgehenden Fürsorge, Klose, ÖffGesD. 10.

Ausland

Der biologische Zusammenbruch Frankreichs, Großmann, VolkuRasse 8.
Frankreichs Lebenskreise, Szagunn, Ärztin 8.
Frankreichs rassisches Schicksal, Schultze, VolkuRasse 8.
Großbritannien und sein Kolonialreich im Lichte der Bevölkerungswissenschaft, Gley, DWirtschZ. 31.

Freie Wohlfahrtspflege

Die internationale Arbeit des Roten Kreuzes im Kriege, Hartmann, DZW. 3/4.
Neuordnung der freien Wohlfahrtspflege in der Ostmark, NSVolksD. 8.

Soziale Persönlichkeiten

Johann Friedrich Oberlin, EvFrauentz. 8/9.
Johann Friedrich Oberlin als Persönlichkeit, Werner, InnMiss. 8.

Jugendwohlfahrt

Aus der Arbeit einer Dienststelle der Reichs-Adoptionsstelle in der NSV., Blum, NSVolksD. 8.
Bodenständige Erziehung im Kinderheim, BrandNachBlWohlf. 64.
Der völkische Anspruch und die Erziehung, insbesondere seine Anforderungen an die Fürsorgeerziehung, Mettlach, D'Sonderschule 7/8.
Erziehung und Betreuung des Kleinkindes im Kriege, Villnow, JungD. 8.
Freiluft-erziehung und Heilpädagogik, Tornow, D'Sonderschule 7/8.
Fürsorgeerziehung in der Systemzeit, Tornow, D'Sonderschule 7/8.
Jugendhilfe in der Kriegszeit, Krukenberg, EvJugH. 7/8.
Neue Rechtsprechung zur Fürsorgeerziehung, Spohr, ZfH. 23/24.
Rheinische Fürsorgeerziehung im Kriege, Hecker, RheinProv. 8.

Soziale und erbbiologische Verhältnisse unehelicher Kinder, Schulze, ArchivfBevölkerungswissuBevölkerungspol. 3.
Zum Hundertjahr-Gedenktag des deutschen Kindergartens, Kiene, Caritas 8.
Zur ungeklärten Lage der unehelichen Mutter und des unehelichen Kindes, Harnsen, ArchivfBevölkerungswissuBevölkerungspolitik 3.

Sozialpolitik

Allgemeines

Aufstieg und Ende des Internationalen Arbeitsamtes, NSSozPol. 13/16.
Das Ende der Internationalen Organisation der Arbeit, Stephan, RABl. 20.
Die Herkunft der Wiener, Hecke, VolkuRasse 8.
Die Sozialausgleichsabgabe, Knolle, RABl. 24.
Die sozialpolitische Bedeutung der Marktordnung, Merkel, SozPrax. 16.
Durchführung der Notdienstverordnung, Pabst, RVBl. 31.
Sozialpolitik im Kriege, Münz, OKrankK. 15.
Sozialpolitik im neuen Europa, SozPrax. 16.
Zwei Jahre Reichstreuländer der Arbeit Ostmark, Prochsch, NSSozPol. 13/16.

Berufsberatung, Lehrlingswesen

Der Schutz der Jugend während des Krieges, Küper, Ärztin 8.
Probleme der beruflichen Berufserziehung im Kriege, Freudenberg, LandGem (C) 15/16.

Arbeitseinsatz

Arbeitseinsatz von Angehörigen der Einberufenen, Gutzeit, LandGem. (C) 15/16.
Der Arbeitseinsatz der Kriegsgefangenen, Timm, NSSozPol. 13/16.
Der Einsatz der Baltendeutschen in den Ostgebieten, Kroeger, ArchivfWanderungswesAuslandskunde 3.
Der Einsatz der Jugendarbeiterinnen in der Heimatfront, Thiele-Deutgen, NSMädErz. 8.
Die Durchführung des Arbeitseinsatzes im Protektorat, Kohl, ArbeinsuArbloshilfe 13/14.
Die künftige Lenkung des Arbeitseinsatzes, Stothfang, RABl. 23.
Einsatz von Kriegsgefangenen in Arbeitsstellen, Hölk, ArbeinsuArbloshilfe 15/16.
Leistungen im Arbeitseinsatz, RABl. 24.
Zum Aufbau des Arbeitseinsatzes im Protektorat, Rieber, ArbeinsuArbloshilfe 13/14.

Arbeitsrecht und Arbeitsschutz

Arbeitsrechtliche Fragen bei Fliegeralarm und Fliegerschäden, Schelp, RABl. 20.
Das Recht auf Urlaub im Kriege, Anders, SozZukunft 8.
Die Erstattung von Lohnausfällen bei Fliegeralarm und bei Fliegerschäden durch die Arbeitsämter, Wiedemann, RABl. 20.
Erstattung von Lohnausfällen bei Fliegeralarm und Fliegerschäden, Schelp, NSSozPol. 13/16.
Tarifwirrwarr? Baring, RVBl. 32.

Zurückbehaltung des Arbeitsbuches bei Arbeitsplatzwechsel ohne Zustimmung des Arbeitsamtes? Bulla, NSSozPol. 13/16.

Arbeitsvermittlung

Die Anwerbung und Überweisung von Arbeitskräften des Protektorates für Arbeiten des übrigen Reichsgebietes, Sager, Arbeitsun-
Arbloschilfe 13/14.

Elsaß und Lothringen, Wanderer, Ärztin 8.
Örtliche Zuständigkeit der Arbeitsämter bei Abwanderung, Lermer, Arbeitsun-
Arbloschilfe 13/14.

Gewerbehygiene

Der heutige Stand der Asbestosebekämpfung, Ehrhardt, RABl. 20.

Untersuchungen in einer Leichtmetallgießerei. Wiese, Gesundheitsführung 8.

Arbeitslosenversicherung

Über das Verfahren bei der Einreichung der Befreiungsanzeigen für Lehrlinge in der Arbeitslosenversicherung, Schöbler, IKranken-
kassen 15.

Ausland

Conditions of Domestic Employment in the Scandinavian Countries, IntLabRev. 6.

Die Umschulung Erwerbsloser unter besonderer Berücksichtigung der Umschulungen in Stadt und Kanton Zürich, Merz, Gesu-
Wohlf. 8.

Hours of Employment of Women and Young Persons in Factories in Great Britain, Int-
LabRev. 6.

National Service and Contracts of Employment, Bessing, IntLabRev. 1.

Neuordnung in Spanien, II. Teil, Donau, Soz-
Prax. 15.

Sozialpolitisches aus dem Ausland, Karstedt, RABl. 24.

Wert und Bedeutung der Arbeit im faschistischen Italien, Giudice, GeistZeit 8.

Betriebliche Sozialarbeit

Betriebsgemeinschaft und Einberufene, Soz-
Prax. 16.

Der Betriebsarzt, SozZukunft 8.

Die Gefolgschaftsversicherung im Kriege, Riebesell, SozPrax. 15.

Die Unterbringung von Gefolgschaftsmitgliedern in Gemeinschaftslagern, Zimmermann, RABl. 20.

Gefolgschaftsbetreuung in deutschen Flugzeugwerken, NSSozPol. 13/16.

Psychologie im Betriebe, Krüger, Arbeits-
schulung 2.

Töchterhort — Reichspostwaisenhort, zum 50jährigen Bestehen der Stiftung, Schmal-
feldt, Postarchiv 3.

Erwerbsbeschränkte

Das schwerhörige Kind in der Sonderschule, Beske, DSonderschule 7/8.

Die Neuordnung des Gehörlosen- und Gehör- und Sprachgeschädigten-Bildungswesens in Sachsen, Wegwitz, DSonderschule 7/8.

Einsatz von blinden Arbeitskameraden in der Kontrolle des MZM, Propeller 8.

Landverbundenheit von Hilfsschulfamilien, Brix, DSonderschule 7/8.

Lebenshaltung

Die Ernährungslage der europäischen Völker, Decken, ZfVolksernährung 16.

Wohn- und Siedlungswesen

Das deutsche Umsiedlungswerk 1939/40, Grothe, ArchivfWanderungswesAuslandskunde 3.

Das Sonderrecht der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft, Werner-Meier, RVBl. 33.

Der Mieterschutz im Protektorat Böhmen und Mähren, Gawenat, RABl. 24.

Die besonderen Aufgaben des Wohnungs- und Siedlungswesens sowie des Städtebaues im Reichsgau Wartheland, Koch, RABl. 22/23

Die Durchführung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes, Werner-Meier, RABl. 24.

Neue Vorschriften über die Ausgabe von Reichsheimstätten, Wirmitt, RABl. 24.

Räumung und Wiederbesiedlung im Westen, NSSozPol. 13/16.

Regelung der Mietbeihilfen, Lehmann, RVBl. 31.

Reichsarbeitsminister Seldte über grundsätzliche Fragen staatlicher Wohnungspolitik, RABl. 22.

Vorbereitung des Wohnungsbaues nach dem Kriege, Durst, RABl. 23.

Gesundheitswesen

Allgemeines

Berufstätige Ärzte im alten Reichsgebiet, Arzt-
BlfBlnMkBrdbguPomm. 15/16.

Das Deutsche Reichskrankenhaus, Ritter, ZfgesKrkhWes. 16.

Die ärztliche Schweigepflicht in der Gesetzgebung, Schläger, DÄrztBl. 33/34.

Die Bedeutung geistiger Rückbildung hochbetagter Kranker für die Schwesternpflege, Weber, DSchwester 8.

Die Haftung der Gemeinden für Unfälle in ihren Freibadanlagen, Wolff, GemT. 15.

Die Krankenanstalten im Jahre 1938, Wirtsch-
uStat. 15.

Die Rechtstellung der gemeindlichen Krankenhäuser in der Kommunalgesetzgebung, Werneburg, ZfgesKrkhWes. 16.

Die Rolle der Sozialmedizin in der Medizin, Heimann, GesuWohlf. 8.

Infektionsverhütung im Luftschutz, Schröder, ÖffGesD. 10.

Insektenpest und Gesundheit in den kolonialen Ländern, Martini, Gesundheitsführung 8.

Neurosenbehandlung, Göring, Arbeitsschul. 2.

Psychotherapeutisches Schrifttum, Herzog, Arbeitsschulung 2.

Sanitätsdienst im Einsatz, Sondermann, DÄrzt-
Bl. 32.

Zur Ordnung im Krankenhauswesen, Alter, ZfgesKrkhWes. 15.

Ausland

- Die Blüte der Griechenmedizin in Alexandria, Creutz, MedWelt 34.
Eine neue schweizerische Krankenanstaltsstatistik, Zurukzoglu, GesuWohlf. 8.
Gesundheitswesen im neuen Spanien, Soehring, Gesundheitsführung 8.

Mutter- und Säuglingsfürsorge

- Der heutige Stand der Bekämpfung der Fehlgeburt, Philipp, ÖffGesD. 9.
Die Wochenhilfe in der Rechtsprechung des Jahres 1939, Jaeger, OKrankK. 16.

Jugendgesundheit und Jugenderholung

- Eine Untersuchung über den Allgemeinzustand der Lernanfänger des Jahres 1940, Hoppe, ÖffGesD. 9.
Erfolgreiche Jugenderholungspflege, Haack, JungD. 8.

Kampf der Tbc.

- Arbeitsheilstätten und Arbeitseinsatz für Tuberkulöse, Blöbrect, AmtlNachrReichsversch. 22.
Die Bekämpfung des Lupus in Deutschland, Stimpke, DRentenvers. 8.

Kampf gegen Geschlechtskrankheiten

- Geschlechtskrankheiten beim Heer in Krieg und Frieden, Gottron, MedWelt 29.

Kampf den Suchten

- Alkoholgefahren und seelische Gesundheit, Graf, DÄrztBl. 35.
Die Gesetzgebung zur Förderung der Nüchternheit, ihre Wirkung und ihre Arten, Englund, ForschzAlkoholfr. 1/2.

Ausland

- Der Alkoholverbrauch in Schweden und den Grenzländern im Jahre 1938, Gahn, ForschzAlkoholfr. 1/2.
Die Darstellung niederländischer Trinksitten in der niederländischen Kunst, Otto, ForschzAlkoholfr. 1/2.
Die finnische Alkoholpolitik der letzten Zeit und ihre Folgen, Hynninen, ForschzAlkoholfr. 1/2.
Die merkwürdige Geschichte der Aufhebung des amerikanischen Alkoholverbotes, Dobyns, ForschzAlkoholfr. 1/2.
Schweizerische Erfahrungen über die Nüchternheitsarbeit seitens nichtalkoholgegnerischer Kreise, Oetli, ForschzAlkoholfr. 1/2.

Sozialversicherung

Allgemeines

- Das hamburgische Versicherungswesen in Vergangenheit und Gegenwart, Heyn, Soz-Zukunft 8.
Die Regelung der Reichsversicherung in den ehemaligen tschechoslowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten, Dobbernack, RABl. 23.

- Die Regelung der Reichsversicherung in den ehemaligen tschechoslowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten, Dobbernack, AmtlNachrReichsversch. 24.
Die Sozialversicherung der deutschen Staatsangehörigen im Generalgouvernement, Grünwald, ArbVersorg. 15.
Die Sozialversicherung in Elsaß-Lothringen, Augustin, OKrankK. 16.
Die Vermittlung von Arbeitskräften aus dem Protektorat Böhmen und Mähren in das übrige Reichsgebiet und die Sozialversicherung, Schneider, ArbeitsArbloshilfe 13/14.
Hilfe für Kranke durch die Sozialversicherung unter Berücksichtigung der Einführung der Arbeitstherapie in Heilstätten, Plattner, ZfgesKrkhwes. 15.
Neuerungen zur Sozialversicherung bei Notdienst und Dienstpflicht, Dersch, ZBIRVersVersorg. 15/16.
Sozialversicherung der deutschen Staatsangehörigen im Generalgouvernement, Boge, OKrankK. 15.
Sozialversicherung der zu landwirtschaftlichen Arbeiten eingesetzten Helfer, Grünwald, RABl. 20.
Sozialversicherung der zu landwirtschaftlichen Arbeiten eingesetzten Helfer, Grünwald, AmtlNachrReichsversch. 20.
Wann ist ein Beitrag vorübergehend nicht einziehbar? Voges, VolksZgesSozVers. 8.
Zur „Vereinfachung des Verfahrens in der Reichsversicherung“, Baum, OKrankK. 16.

Sozialversicherung

Krankenversicherung

- Das Versicherungsverhältnis nach § 209b RVO., Krühner, IKrankK. 15.
Die Abt. Krankenversicherung während des Krieges, IKrankK. 16.
Die Beschränkung der Kassenleistungen gemäß § 188 RVO., Stecker, IKrankK. 15.
Die Krankenversicherung, Lürmann, ÖffGesD. 10.
Die Krankenversicherung der in der Landwirtschaft eingesetzten Helfer, Gührs, LKrankK. 8.
Die Vorsätzlichkeit des § 192 RVO., Rudolph, ArbVersorg. 15.
Haftung der Krankenkasse für den Vertretungsarzt, Schweighöfer, VertArztuKrankK. 7.
Kassenwechsel nach § 212 RVO. und Kassenleistungen, Krüner, IKrankK. 16.
Krankenkassen und Krüppelfürsorge, Hofbauer, VertArztuKrankK. 8/9.
Krankenkassen und Luftschutz, Rudow, OKrankK. 16.
Krankenschein, Krankenscheingebühr und Arzneikostenanteil, Knoll, ErsK. 15.
§ 1542 Abs. 2 RVO. — Pauschale oder wirkliche Aufwendungen, Schmitt, OKrankK. 16.
Sind versicherungspflichtige Mitglieder einer Ersatzkasse von der Mitgliedschaft bei einer

Krankenkasse (§ 225 RVO.) befreit? Bruno, IKrankK. 16.
Zum Begriff Entgelt, Spohr, OKrankK. 16.
Zur Frage der Entlassungsunfähigkeit eines Versicherungsranken, Habicht, ZfgesKrkhwes. 15.

Rentenversicherung

Doppelbezug von Krankengeld und Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung, Menkens, ErsK. 16.
Ein Beitrag zu dem Thema: Ersatzansprüche der Landesversicherungsanstalten nach §1518 RVO., Hower, IKrankK. 15.
Wechselwirkungen zwischen Invalidenversicherung und Altersversorgung des Handwerks, Schraft, DRentenvers. 8.

Unfallversicherung

Die Beitreibung von Unfallverhütungsbeiträgen im Wege der gerichtlichen Zwangsvollstreckungsverfahren in der Ostmark, Steinbach, Berufsgenossensch. 15/16.

Knappschaftliche Versicherung

Berufswechsel und knappschaftliche Berufsunfähigkeit, Geselle, DRentenvers. 8.

Ausland

Reciprocity of Social Insurance and Assistance among the Northern European Countries, Drachmann, IntLabRev. 1.
Reformen der italienischen Sozialversicherung, Augustin, RABl. 20.
Reformen der italienischen Sozialversicherung, Augustin, AmtlNachfReichsversich. 20.

Soziale Ausbildungs- und Berufsfragen

Das im Deutschen Reich berufsmäßig tätige Heil- und Pflegepersonal am 1. Januar 1939, Schulz, RGesundBl. 29.
Der Mangel an Kindergärtnerinnen, Rohde, JungD. 8.
Die praktische Ausbildung in der kommunalen Sozialverwaltung, Remme, HannWohlfW. 33.
NS-Gemeindeschwester — Hüterin der Volksgesundheit, Böttger, JungD. 8.

September 1940.

Fürsorgewesen

Allgemeines

Die Ausgleichsregelung für die Folgen der Luftangriffe auf das Reichsgebiet, Wolter, DWirtschZ. 38.
Die Begriffe Sozialpolitik, Wohlfahrtspflege und Fürsorge im nationalsozialistischen Staat, Steimle, RABl. 26.
Die Verwaltung im Elsaß und in Lothringen zur Zeit des Waffenstillstandes, Mosler, RVBl. 38.

RFV.

Armenpflege, öffentliche Fürsorge und Kriegsunterstützung (Einsatz-Familienunterhalt), Baath, RVBl. 37.
Aus der Rechtsprechung zu fürsorgerechtlichen Zuständigkeitsfragen, Tenner, BlÖffFürs. 18.
Der 96. Band der Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen, Ammann, ZfH. 26/27.
Die außerordentliche Fürsorgepflicht der Gaufürsorgeverbände in der Ostmark und im Sudetengau, Pfeifer, NSGem. 17.
Die öffentliche Fürsorge im Landkreis Konin, Wild, DZW. 5/6.
Die öffentliche Fürsorge im Landkreis Posen, Gehrels, DZW. 5/6.
Die öffentliche Fürsorge und Jugendwohlfahrt in der Gauhauptstadt Posen, Kraegeloh, DZW. 5/6.
Die öffentliche Fürsorge und Jugendwohlfahrt in Litzmannstadt vor und nach Einrichtung der deutschen Verwaltung, Lindner, DZW. 5/6.
Nochmals: Personensorgerecht und Unterhaltsanspruch, NDV. 8.
Öffentliche Fürsorge und Jugendwohlfahrt im Warthegau, DZW. 5/6.
Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit durch schuldhaftige Verzögerung der Unterstützung, NDV. 8.
Umsiedlerkreisfürsorge
Umsiedlerkreisfürsorge, NDV. 9.

FU., Einsatz FU. usw.

Auslegung der FU.-Vorschriften über die Verdienstanrechnung, HannWohlfW. 36.
Bedenkliche Pauschwirtschaftsbeihilfe, Böcker, HannWohlfW. 35.
Berechnung der FU.-Wirtschaftsbeihilfe in der Ostmark, Filzer, HannWohlfW. 38.
Das Familienunterhaltsrecht in den eingegliederten Ostgebieten, Kraegeloh, ZfH. 26/27.
Die Anrechnung des Einkommens aus nicht-selbständiger Arbeit auf den Familienunterhalt, NDV. 8.
Die Neufassung des Familienunterhaltsrechts, Schmeling, DZW. 5/6.
Ein Jahr Einsatz-FU., HannWohlfW. 35.
Räumungs-FU. nach der Heimkehr, HannWohlfW. 39.

Kb.- und Kb.-Fürsorge

Compensation for War Victims, IntLabRev. 2/3.
Verbesserungen im Versorgungsrecht, HannWohlfW. 36.

Bevölkerungspolitik und Rassenhygiene

Bedeutung und Grenzen des Geschlechtstriebes in der menschlichen Ehe, Günther, Volkurasse 9.
Die berufliche und soziale Gliederung der Thüringischen Bevölkerung, Müller, ThürGemT. 9.

Die Eheerlaubnis bei Sterilisierten, Hercher, ZfpsychHyg. 3/4.
 Die Bevölkerung des Deutschen Reichs, WirtschuStat. 17.
 Die Hebamme in der Volkswohlfahrts- und Gesundheitspflege. I. NDV. 8.
 Die ständige Bevölkerung nach Geschlecht, Alter und Familienstand, WirtschuStat. 17.
 Die Wiener Judenfrage, Stejskal, Volkurasse 9.
 Erbbestandsaufnahme in der Großstadt, Vellguth, ÖffGesD. 12.
 Gäste im Deutschen Reich, Groß, Volkurasse9.
 Nachuntersuchung des Schicksals der in den Jahren 1934 bis 1937 in dem Stadtkreis Kiel auf Grund des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses sterilisierten Frauen unter Berücksichtigung der Frage nach der Notwendigkeit einer nachgehenden Fürsorge, Klose (Schluß), ÖffGesD. 11.
 Über Fortpflanzung und Ehebäufigkeit in Berlin, Lenz, Volkurasse 9.
 Ursachen und Folgen der Verminderung der Kindersterblichkeit, Trachler, Pro Juventute 8/9.

Ausland

Europäische Geburtenlage, gesehen vom französischen Soldatenalmanach aus, Schmalfuß, Volkurasse 9.

Soziale Frauenfragen

Pionierarbeit der Frau im Warthegau, Hildebrand, NSMädErz. 9.
 Die Frau in der Technik, Essers, Frauenkultur 9.

Ausland

Die Geschichte der italienischen Frau, Bäumer, Frau 12.

Freie Wohlfahrtspflege

Das Rote Kreuz in Vergangenheit und Gegenwart, Gärtner, ZfBiochemie 9.
 Der Dienst der evangelischen Diakonenschwester, Oettinger/Schomerus, InnMiss. 9.
 Männliche Diakonie im Dienst an der Gemeinde in Vergangenheit und Gegenwart, Weigt, InnMiss. 9.
 Neuordnung der freien Wohlfahrtspflege in der Ostmark, NDV. 8.
 NSV.-Jugendhilfe und Berufsberatung, NDV. 8.
 Werden und Wachsen der Diakonie, Schweickhardt, InnMiss. 9.

Jugendwohlfahrt

Das Schullandheim als nationalsozialistische Erziehungsform, Eitze, BerlKommMitt. 18.
 Der Schulkindergarten, Corte, DJugendhilfe 5/6.
 Die Arbeit der Jugendheimstätten der NSV., Kotthaus, NSVolkD. 9.
 Die Arbeit in den Jugendheimstätten der NSV., Walter, DJugendhilfe 5/6.
 Die Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes, Billig, DJugendhilfe 5/6.

Die gerichtlichen Bescheinigungen über die Feststellung der unehelichen Vaterschaft, Sorge, ZfStandAmtsW. 17.
 Kann auch nach der Neufassung des § 63 Ziff. 1 RJWG. auf Kosten der Fürsorgeverbände eine „freiwillige Erziehungshilfe“ angeordnet werden? NDV. 8.
 Neue Rechtsprechung zur Fürsorgeerziehung, Spohr, ZfH. 25.
 Trotz des Urteils auf Abweisung einer vor dem Amtsgericht geführten Vaterschafts- und Unterhaltsklage ist neuerlich Klage auf Feststellung der blutmäßigen Abstammung vor dem Landgericht möglich, Guggemos, BlÖffFürs. 17.
 Zahl und Belegung der Jugendheimstätten der NSV., NDV. 9.

Sozialpolitik

Das „Recht auf Arbeit“ bei Bismarck und im Nationalsozialismus, Steimle, SozPrax. 17.
 Deutsche Sozialpolitik im Generalgouvernement, Medeazza, NSSozPol. 17/18.
 Die arbeitsrechtliche Stellung der Führer juristischer Personen, Schieckel, DarbR. 9.
 Ein Jahr Kriegssozialpolitik, RABL. 25.
 Erfahrungen auf dem Gebiet der bäuerlichen Betriebsforschung im ersten Forschungsjahr, Posega, HauswirtschJahrb. 3.
 Leistungssteigerung durch Auslese, Pohl, JungD. 9.
 Neue arbeitsrechtliche Fragen des Wehrdienstes und des Reichsarbeitsdienstes, Schneider, DarbR. 9.

Sozialpolitik im Kriege, Münz, OKrankK. 17.

Berufsberatung, Lehrstellenwesen

Berufslaufbahn-Beratung im Kriege, Schwerdtfeger, AnregAnltgfBerufserzuBetriebsführung 9.
 Das Pflichtjahr für Mädchen, Richter, RABL. 26.
 Deutschlands Jugend im Krieg, Sitzler, SozPrax. 18.
 Die Berufsausbildungsarbeit der deutschen Industrie- und Handelskammer, Sartorius, DWirtschZ. 37/38.
 Die Durchführung der Jugenddienstpflicht, Schulz, JungD. 9.

Arbeitseinsatz

Arbeitseinsatz als Organisationsaufgabe des Arbeitsamtes, Henninger, ArbeitsuArblos- hilfe 17/18.
 Beobachtungen in der Praxis des Arbeitseinsatzes, Schlick, RABL. 25.
 Der Arbeitseinsatz in der Rüstungsindustrie, Salzmann, ArbeitsuArblos- hilfe 17/18.
 Der verstärkte Arbeitseinsatz der Frau, Sperling, DVolkswirtsch. 26.
 Die Prüfung von Kräftebedarfsmeldungen, Hildebrandt, ArbeitsuArblos- hilfe 17/18.
 Einsatz ausländischer Arbeitskräfte in Deutschland, Stothfang, NSSozPol. 17/18.
 Zusammenwirken der Arbeitsämter und der Fürsorgeverbände bei Beurteilung der Arbeitseinsatzfähigkeit. NDV. 9.